

# JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 4/93

- *Sicherheitspolizei*
- *AusländerInnen*
- *Amtssachverständige*



**THEMA Frauen Recht Politik**

**PAUKERKURSE FÜR  
JURISTEN**

**ANMELDUNG, INFOS  
KURSORT**

1090 WIEN, HÖRLGASSE 14/1B

TEL.: 310 20 49  
Mo - Fr 10.00 - 13.00

BANK AUSTRIA - STUDENTENKONTOINHABER  
ERHALTEN 10% KURSERMASSIGUNG



**PAUKERKURSE FÜR JURISTEN**

- **BWL FÜR JURISTEN** • **RÖMISCHES RECHT** • **VWL FÜR JURISTEN**
- **EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFTEN**
- **RECHTSGESCHICHTE**

NÄHERE INFOS AUCH BEZÜGLICH DER KURSZEITEN UNTER TEL.: 310 20 49  
BZW. UNTER TEL.: 310 59 19

**Bank Austria**

Pleisch/Soyer

**Strafprozeßordnung**  
aktuelle Textausgabe

- \* **Strafprozeßänderungsgesetz 1993** mit den erklärenden **Gesetzesmaterialien**
- \* Änderungen des JGG und des FinStrG
- \* **Grundrechtsbeschwerdegesetz**
- \* umfassendes Stichwortverzeichnis
- \* **unentbehrlich für Praktiker und Studierende**

**340 Seiten, broschiert**    öS 178,- inkl. MWSt.

**Hörscheinpreis**    öS 142,40 inkl. MWSt.



**Verlag Österreich**  
Edition Juristische Literatur

Rennweg 12a, A-1037 Wien, Tel.: (0222) 797 89-295, Fax: (0222) 797 89-419



Titelbild: Werner Schönolt  
(Plakat zur Theater m. b. H.-Produktion „BLUTBAD“)

## THEMA: FRAUEN RECHT POLITIK

<b>Die Saat der Gewalt</b>	<b>19</b>
Iris Kugler umreißt die Folgen alltäglicher Gleichgültigkeit .....	
<b>Menschenrecht für Frauen</b>	<b>23</b>
Ein vollwertiges Menschenrecht für Frauen fordert Brigitte Hornyik.....	
<b>Sphären-Vernetzungen</b>	<b>27</b>
Elisabeth Holzleithner über moderne Mythen .....	
<b>Anspruch und Instrumentarium</b>	<b>31</b>
Christiana Huber verdeutlicht Grenzen der derzeitigen Gleichbehandlungspolitik .....	
<b>Notwendige Synthese</b>	<b>34</b>
Historische Anmerkungen zum Differenzparadigma von Erna Appelt .....	
<b>Neue Fragen - Alte Themen</b>	<b>36</b>
Martina Thomasberger sprach mit Johanna Dohnal über Frauen und Recht.....	

## Recht & Gesellschaft

<b>Wahl-/Wohn-/Staats-/BürgerIn?</b>	<b>8</b>
Argumente für ein AusländerInnenwahlrecht von Harry Schranz .....	
<b>Freundschaft!</b>	<b>10</b>
Minimalstandards für's Asyl- und Fremdenrecht, von Michael Genner .....	
<b>Sein &amp; Sollen</b>	<b>13</b>
Den ersten Grobzeitsatz nach dem SiPolG beschreibt Martin Pöllinger .....	
<b>Macht, Mythos und Malaise</b>	<b>15</b>
Maria Zenkl über die fiktive Objektivität der Amtssachverständigen.....	

## Sehen/ Hören /Lesen

<b>Walter Schuppich und Richard Soyer (Hrsg.)</b>	<b>42</b>
Haft- und Rechtschutz – Beiträge zur Haftreform/Josef Lachmann.....	
<b>Margit Brunner/Hrsg.: Werner Lenz und Michael Schraetz</b>	<b>42</b>
Ursachen sexueller Belästigung von Frauen an den Universitäten/Iris Kugler .....	
<b>Weltweites Tribunal über Menschenrechtsverletzungen an Frauen</b>	<b>43</b>
Ein Bericht von Nadja Lorenz .....	
<b>Schmidt - Aigner - Taucher - Petrovic</b>	<b>43</b>
Fremdenrecht/Martin Fill.....	

## Studium & Beruf

<b>Der Buchstabe des Gesetzes</b>	<b>40</b>
Helga Hieden-Sommer berichtet von Erfahrungen in männerdominierten Gremien.....	

<b>Vorsatz: Recht ist Männerrecht</b>	<b>5</b>
Frauenrechte statt Gleichheitsmetaphysik, fordert Maria Windhager.....	
<b>Merkwürdig</b>	<b>6</b>
Frankreich/Österreich/Schweiz/Deutschland .....	
<b>Einsatz: Grundrechte für Frauen</b>	<b>39</b>
Maria Mesner lädt zur Erarbeitung eines Frauengrundrechtskataloges ein.....	
<b>Nachsatz: Weltbewegende Wiederholungen</b>	<b>45</b>
Die Farce der Weltkonferenz kommentiert Barbara Steiner .....	
<b>Service</b>	<b>46</b>
Hinweise/Dokumente/Kleinanzeigen .....	
<b>Impressum</b> .....	<b>50</b>

INHALT

# Arbeitsgerichtliche Verfahren am Arbeitsgericht konzentrieren

Bald zwei Jahre Erfahrung mit der Rechtsvertretung der Arbeitnehmer vor dem Arbeitsgericht haben die Juristen der Rechtsschutzabteilung der Wiener Arbeiterkammer.

Mit Jahresbeginn 1992 trat das Arbeiterkammergesetz in Kraft. Es beinhaltet auch die Gewährung von Rechtsschutz für Arbeitnehmer, die sich in ihren Ansprüchen verkürzt sehen.

Über 70.000 Arbeitnehmer nahmen seither Rechtsberatung durch die Wiener Arbeiterkammer in Anspruch. Etwa 4.000 arbeitsrechtliche Verfahren wurden angestrengt - damit ist die Wiener Arbeiterkammer die größte Rechtsschutzeinrichtung für Arbeitnehmer geworden.

In diesen fast zwei Jahren konnte die Arbeiterkammer Erfahrungen darüber sammeln, was die häufigsten „Problemfälle“ ausmacht:

## Der typische Rechtsschutzfall

In nahezu allen Fällen geht es um offene Geldforderungen. Mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer laufen dem „laufenden Bezug“ nach. Die meisten Verfahren werden im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses angestrengt. Mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer waren kürzer als ein Jahr beschäftigt, und zwar meist in Klein- oder Mittelbetrieben. Der Anteil ausländischer Arbeitnehmer, die Rechtsschutz benötigen, ist überdurchschnittlich hoch.

Daraus ergibt sich das Bild des „typischen“ Rechtsschutzfalles: Er entsteht in einem mittleren Betrieb, dessen Eigentümer das Personal rasch wechselt und sich dadurch einen billigen „Kredit“ beschafft, daß er den Arbeitnehmern Geldansprüche vorenthält. Er hat die Hoffnung, daß dieser „Kredit“ gar nicht schlagend wird oder, wenn der Arbeitnehmer seine Rechte einklagt, mit langer Laufzeit und geringer Zinsbelastung ausgestattet ist.

Dieses Verhalten der Unternehmer wird wesentlich dadurch begünstigt, daß die Verzugszinsen für erstrittene Forderungen lediglich 4 Prozent betragen und daß die Verfahren vor dem Arbeitsgericht übermäßig lange dauern: Noch lange nicht sind alle Verfahren der AK-Rechtsschutzabteilung aus 1992 abgeschlossen. Eine Verfahrensdauer von über einem Jahr ist nicht ungewöhnlich. Daraus entsteht auch ein hoher Vergleichsdruck auf jene Arbeitnehmer, die auf ihr ausstehendes Geld dringend angewiesen sind.

## Schlußfolgerungen für die ASGG-Reform

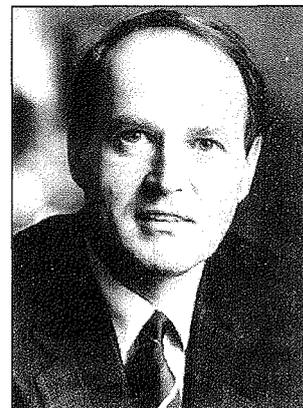
Die Reform des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG) soll hier Abhilfe schaffen. Sie muß unter dem Motto „Beschleunigung und größere Effektivität der Verfahren“ stehen, fordert die Arbeiterkammer. In den wesentlichsten Punkten strebt die AK folgende Reformen an:

- Arbeitsrechtliche Verfahren sollen generell an den Arbeitsgerichten konzentriert werden. Die Prüfungsprozesse im Konkurs sollen von den Handelsgerichten zum Arbeitsgericht gegeben werden. Ebenso ist nicht schlüssig, daß die Impugnations- und Oppositionsklagen beim Exekutionsgericht angesiedelt sind, sie spielen sich schließlich zwischen den Parteien des Arbeitsverhältnisses ab.
- Dies bedeutete eine Ausweitung der Verfahren vor dem Arbeitsgericht, das schon jetzt überlastet ist. Entscheidend werden Maßnahmen zur Verkürzung der Verfahrensdauer sein. Eine deutliche personelle Aufstockung - beim richterlichen und nichtrichterlichen Personal - ist nach den Erfahrungen der Arbeiterkammer dringend nötig.
- Die Laienbeteiligung muß sowohl in arbeitsrechtlichen als auch in Verfahren vor den Sozialgerichten beibehalten werden. Sie soll verbessert werden: Durch die feste Zuteilung der Laienrichter zu bestehenden Senaten. Außerdem soll auch den Arbeitnehmer-Laien Aufwandsentschädigung gewährt werden. Schließlich haben auch sie durch ihre Laintätigkeit Mehrbelastungen im Beruf.
- Die vorläufige Vollstreckbarkeit für rückständiges laufendes Entgelt soll wiedereingeführt werden.
- Die Verzugszinsen im Arbeitsrecht müssen angemessen erhöht werden. Eine ausreichende Verzinsung steht nicht nur dem geschädigten Arbeitnehmer zu, sondern kann auch die Motivation der Arbeitgeber verringern, Lohn oder Lohnbestandteile zur „Kreditbeschaffung“ einzubehalten.

Denn ein Maßstab für eine gelungene ASGG-Reform muß sein, ob sich die Präventivwirkung des Arbeitsrechts erhöht. Sie wird daran gemessen werden, ob sie zu einem Rückgang an arbeitsrechtlichen Verfahren beiträgt.

### AK-Präsident Mag. Heinz Vogler:

„Die ASGG-Reform muß die Präventivwirkung des Arbeitsrechts erhöhen. Die Verfahrensdauer muß kürzer werden. Wir verlangen auch dringend eine Erhöhung der Verzugszinsen im Arbeitsrecht.“





Von Maria  
Windhager

mer nur bei Frauen ins Auge sticht) bestellt ist: Die Ambivalenz ihrer Rechtsprechung (etwa im Bereich des Pensions- und Steuerrechts, bzw. das jüngste Beispiel, die Verleihung weiblicher akademischer Grade) macht die strukturelle Gewalt auf höchster Ebene deutlich.

Trotz aller Gleichheitsmetaphysik fehlen grundlegende (Menschen-)Rechte für Frauen, oder werden ihnen Rechte mit haarsträubenden Argumenten verweigert. Derzeit dient offensichtlich formale Gleichheit lediglich dazu, faktische Ungleichheit aufrechtzuerhalten oder sogar zu erzeugen (Erna Appelt S. 34).

Die Verschiedenheit der Geschlechter liegt aber in erster Linie darin, daß die Rolle der Geschlechtszugehörigkeit für das eine Geschlecht nach wie vor etwas anderes bedeutet als für das andere; daß es also beispielsweise zum Mann gehört,

## Recht ist Männerrecht

**F**rauen kommen – trotz formaler Gleichheit – nicht zu ihrem Recht.

Obwohl mittlerweile immer mehr Frauen ihr Schweigen brechen, um die vielfältigen Mißstände aufzuzeigen, obwohl ebenso Zahlen wie Fakten, auf die Mann meist lieber hört, eine deutliche Sprache sprechen, bleiben entsprechende Reaktionen – auch auf der legislativen Ebene – aus.

Das Übersehen, Überhören, Nicht-ernst-Nehmen etc. funktioniert wie geschmiert. Und zwar von denen, die weder betroffen sind noch sich betroffen fühlen (wollen), die aber über die Macht verfügen, Änderungen zu bewirken: Das sind bekanntlich – noch immer – Männer. Womit mir unweigerlich unsere Verfassungsrichter einfallen (müssen), die sich in letzter Zeit mehrmals erbärmlich bloßgestellt und damit immerhin sichtbar gemacht haben, wie es um ihre Ambivalenz (die sonst ja im-

„daß er (ohne dadurch etwa unmännlich zu werden, im Gegenteil) geschlechtsneutraler Attitüden fähig ist“<sup>(1)</sup>: Die Öffentlichkeit bietet für den Mann einen geschlechtsneutralen „Freiraum“, der Frauen nicht zugestanden wird. Die Öffentlichkeit bleibt ihnen entweder aufgrund ihres Geschlechts vorenthalten oder sie werden dort in erster Linie nach ihrem Geschlecht und nicht nach ihren Leistungen beurteilt, (wenn sie den Sprung einmal geschafft haben.) Sexuelle Belästigung erscheint in diesem Zusammenhang nur mehr als „logische“ Folge.

Daraus wird ersichtlich, daß „...wenn sich, wie es der Fall war, die Frau in einer Situation befand, in der ihre Geschlechtszugehörigkeit eine andere Rolle spielte als beim Mann; wenn sie auf ihr Frau-sein festgelegt war, so waren es eben auch wir Männer, die sie festgelegt haben. Und sind nicht 'Festlegungen', gleich ob sie in Form von Eisen-

ketten, Sitten, Vorurteilen oder Philosophien vor sich gehen, immer Machtergebnisse?“<sup>(2)</sup>

Recht ist Männerrecht. Deshalb müssen die Normen und „Normalitäten“, die immer von der tradierten Überzeugung gelebt haben: „Was ist, ist berechtigt“, grundsätzlich in Frage gestellt werden. Der Begriff der Differenz ist daher wohl auch einer der wichtigsten Schlüsselbegriffe der gegenwärtigen feministischen Debatten und Diskurse, um diesen Rollenunterschieden gerecht zu werden.

Das zeigt sich auch daran, daß der Begriff der Gleichbehandlung zwar, wie Christiana Huber (S. 31) ausführt, an rechtlicher Substanz gewonnen hat, aber nicht mit effektiven Durchsetzungsmöglichkeiten ausgestattet worden ist.

So beschreibt Brigitte Hornyk (S. 23), wie das „patriarchale Unterleibsregime geniale Konvertierungsmechanismen entwickelt hat: Beim Aufstieg aus der Körpermitte Richtung Gehirn verwandeln sich Mechanismen zur Befriedigung männlicher Triebe und Machtansprüche in objektive und rational ableitbare Normen und Institutionen.“ Genau damit hat auch Helga Hieden-Sommer (S. 40) ihre bitteren Erfahrungen gemacht. Die „Rechtssystematik“ wird für Frauen zum (beinahe) unüberwindbaren Hindernis, wenn es eigentlich darum geht, daß Männer unter sich bleiben wollen. Und die Männererbüdelei kennt bekanntlich nicht einmal Rechts-Links-Grenzen; was die Frauen anlangt, da ist Mann sich einig.

Solange der Staat aber männliche Macht schützt, indem er die vorhandene männliche Kontrolle über Frauen auf allen Ebenen verkörpert und fordert, wird Gewalt gegen Frauen zum Alltag gehören. Und so traurig oder so überspitzt es klingen mag: Das derzeitige Recht bietet Frauen keinen Schutz (Iris Kugler S. 19). Es fehlt diesbezüglich bereits an der Wahrnehmung des Problems und daran anknüpfend an einer klaren Stellungnahme, daß unsere Gesellschaft Gewalt gegen Frauen nicht duldet, und das heißt entsprechend sanktioniert. Es gibt bereits Konzepte, die erfolgreich umgesetzt worden sind (z.B. das

Duluth-Projekt, s. JURIDIKUM 3/93). Was dabei auffällt ist, daß die legislativen „Begleitmaßnahmen“ für diese Konzepte auch von Frauen formuliert worden sind. So lange haben sich Frauen – allerdings zu Recht – vom Recht verraten gefühlt, und daher viel zu wenig versucht, es für sich in Anspruch zu nehmen. Deshalb halte ich auch den Ansatz von Johanna Dohnal für richtig, wenn sie in dem Interview mit Martina Thomasberger (S. 36) sagt: „... Ich glaube nicht, daß wir vom Modell der einklagbaren Regeln – so mühsam es auch oft sein mag – weggehen sollten. Regeln sind auch ein Vorteil. Irgendwelche persönlichen Einstellungen von irgendwem kann ich nicht einklagen.“

Und natürlich darf auch der Hinweis nicht fehlen, daß „die patriarchale Brille, durch die Weiblichkeit und weibliche Lebenszusammenhänge bis heute gesehen werden, aber nur dadurch abgenommen werden kann, daß Frauen präsent sind.“ (Elisabeth Holzleithner S. 36) Diese Präsenz auf allen Entscheidungsebenen bedeutet Macht. Und die brauchen wir, um zu unserem Recht zu kommen, denn:

„Macht bricht niemals Recht. Macht bricht immer nur Macht. Unser Recht, das Ihr gebrochen findet, ist nur das mitgebrochene Recht unserer gebrochenen Macht.“<sup>(3)</sup>

(1) Günther Anders, *In Lieben Gestern, Notizen zur Geschichte des Fühlens*, München 1989.

(2) ebenda.

(3) Günther Anders, *In Die molussische Katakomben, Yamyam's Versuche*, München 1992.

### An unsere AutorInnen und LeserInnen!

Titel, Vorzeilen, Vorspanne und Zwischentitel stammen von der Redaktion, die sich damit auch vorbehalten möchte, die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen voranzutreiben.

Es ist höchste Zeit, die Existenz und Identität von Frauen zu benennen und sprachlich sichtbar zu machen.

## „Loi Falloux“

**Frankreich.** (*wi/spiegel*) Die Französische Republik läuft schon im ersten Jahr der bürgerlichen Regierung Balladur Gefahr, wesentliche Errungenschaften der Französischen Revolution zu verlieren. Die 1789 erkämpfte und 1850 von dem katholischen Erziehungsminister und „Parasiten der Kirche“ Frédéric Falloux (O-Ton Victor Hugo) aufgeweichte Trennung von Staat und Kirche soll erneut zur Debatte gestellt werden. Die Kirchenpolitik der III. Republik (1870-1940) hatte die Rolle der katholischen Kirche konsequent zurückgedrängt: 1882 entfiel der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen, seit 1905 ist die katholische Kirche ein privatrechtlicher Verein wie andere auch. Nach der „Loi Falloux“ ist es den Gemeinden derzeit gestattet, sich mit höchstens 10% an den Kosten „freier Schulen“ (i.e. Katholischer Schulen) zu beteiligen. Nach dem Willen der Rechtsregierung soll diese 10%-Hürde ersatzlos gestrichen werden. Diese Privatschulen sind dafür bekannt, daß sie so gut wie keine ImmigrantInnenkinder aufnehmen und sich nicht in Problemvierteln ansiedeln. Der Versuch, diesen Gesetzesentwurf im Sommer durchzupfeitschen, konnte von Staatspräsident Mitterrand verhindert werden. Die normalerweise mit großer Vehemenz ausgetragenen Auseinandersetzungen über das Erziehungswesen werden Frankreich wohl auch noch im Herbst beschäftigen.

## Notruf

**Österreich.** (*mtb*) Frauenprojekte sind notorisch unterfinanziert, weil sie fast vollständig von Subventionsvergaben durch öffentliche Stellen abhängig sind, wie das Beispiel „Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen“ zeigt. Die Betreiberinnen der Beratungsstelle verkündeten vom 16. bis 20. 8.1993 den Streik, um die Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen, daß sie für das Jahr 1993 bis auf 6.000,- öS und die Finanzierungen der Aktion 8000-Arbeitsstellen durch das Arbeits-

amt noch keine Förderung erhalten haben. „Wir können im Moment nicht einmal die Telefonrechnung bezahlen,“ sagte eine der Beraterinnen bei der Pressekonferenz. Auf die Frage, warum die Gemeinde Wien mit der Auszahlung der Subvention in Verzug geraten ist, meinten die Frauen, daß mangelnder guter Willen und diverse Verzögerungstaktiken genauso daran schuld seien wie unklare Vorstellungen und Anforderungen seitens der Gemeinde. So wurde zum Beispiel versucht, die Subventionsvergabe an eine Erhöhung der Zeiten für die Telefonberatung zu koppeln. Der Notruf bietet allerdings viel mehr an als bloße Telefonseelsorge: Die anonyme und kostenlose Unterstützung und Begleitung vergewaltigter Frauen zur Polizei und zu den Gerichten und die Betreuung nach der Vergewaltigung sowie aufklärende Öffentlichkeitsarbeit sind ebenfalls Arbeitsbereiche, die der Notruf betreut.

Auch vom Frauenministerium kommt keine Hilfe: Obwohl die Subventionsansuchen zeitgerecht eingereicht wurden, haben die Notruf-Frauen bis heute keine Auskunft darüber, ob und wann die Förderung für 1993 ausgezahlt wird; schuld daran sind bürokratische Schwerfälligkeit und organisatorische Schwachstellen. Andere öffentliche Stellen wie das Gesundheits- oder das Justizministerium leugnen überhaupt, daß die Arbeit des „Notrufs“ irgendetwas mit ihren Zuständigkeiten zu tun haben könnte.

Die Unsicherheit und der bürokratische Aufwand, die durch den Modus der Geldvergabe entstehen, binden außerdem Arbeitskraft und Zeit, die in die eigentliche Aufgabe, also die Beratung, so meinen die Betreiberinnen, besser investiert wäre. Damit nicht die Schwächsten, also die von Gewalt und Vergewaltigung betroffenen Frauen und Mädchen übrigbleiben, haben sich die Betreiberinnen des „Notrufs“ entschlossen, mit ihren Forderungen an die Öffentlichkeit zu gehen: Die Gemeinde Wien soll sich verpflichten, die Arbeit des „Notrufs“ durch eine Sockelfinanzierung, die zu Anfang des Jahres überwiesen werden soll, sicherzustellen. Die Vergabemodalität-

ten für Subventionen sollen einheitlich und handhabbar gestaltet werden. Auch Ministerien, die der Ansicht sind, daß der Arbeitsbereich des „Notrufs“ außerhalb ihrer Kompetenzen liegt, sollen sich an der Präventions- und Aufklärungsarbeit finanziell beteiligen, denn Männergewalt ist überall und geht alle an.

## Urheberrecht

**Österreich.** (*suj*) Die Regierungserklärung vom Juli 1993 kündigt eine zeitgemäße Neuordnung des Urheberrechts (Stammfassung 1936) an, das in dieser Legislaturperiode bereits einmal geändert wurde – nämlich durch die Urheberrechtsgesetznovelle 1993, BGBl Nr. 93. Mit dieser Novelle wurde jedoch nur einschlägiges Gemeinschaftsrecht umgesetzt (der EWR-Beitritt naht!) und das Forderungsprogramm der UrheberInnen und Leistungsberechtigten nicht berücksichtigt.

Nun - so wird nochmals novelliert, um so das Urheberrechtsgesetz an die geänderten Möglichkeiten der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke anzupassen und einen vom Gemeinschaftsrecht noch nicht erfaßten Bereich zu regeln.

Im Wesentlichen geht es darum, Urheberinnen an der weiteren Verwertung ihrer Werke mittels eines gesetzlichen Vergütungsanspruches angemessen zu beteiligen. Im Entwurf wurden folgende Fälle geregelt:

- ◆ Verleiht, vermietet die Werknutzungsberechtigte das Werk oder stellt sie es zum Verkauf öffentlich aus, so steht der Urheberin des Werks ein Vergütungsanspruch zu.
- ◆ Ein Vergütungsanspruch in der Höhe von 5% des Verkaufserlöses steht der Urheberin eines bildenden Werks zu, wenn dieses unter Beteiligung einer Kunsthändlerin oder bei einer Versteigerung verkauft wird.
- ◆ Der Filmherstellerin wird das unbeschränkte Werknutzungsrecht eingeräumt, der Vergütungsanspruch jedoch steht jeweils zur Hälfte ihr und der Urheberin zu. Ähnliches gilt bei der Aufführung

von Filmen in Fremdenverkehrsbetrieben.

- ◆ Eingeführt wird eine „Bibliothekstantieme“: bei der Benützung von Bild- oder Schallträgern für öffentliche Vorträge, Aufführungen, Vorführungen z.B. in Bibliotheken durch einzelne Besucherinnen ist an die Urheberin eine Vergütung zu zahlen.
- ◆ Besonderes Interesse verdient jedoch die „Reprographievergütung“, die der bereits bestehenden „Leerkassettenvergütung“ nachgebildet wurde. Bisher erhielten nur Urheberinnen von Werken, die mittels Musik- oder Videokassetten vervielfältigt werden konnten, einen Vergütungsanspruch. Nun soll auch Urheberinnen eines Werks, das auf Grund seiner Beschaffenheit mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vervielfältigt werden kann, ein Vergütungsanspruch zustehen. Da diese Vervielfältigungsstücke dank der modernen Technologie dem ursprünglichen Werk in Art und Wert durchaus vergleichbar sind, ist es im Sinne des Urheberinnen-schutzes notwendig, die Urheberin angemessen am wirtschaftlichen Ergebnis ihres Schaffens zu beteiligen.

Vorweg sei noch geklärt: Jede darf ein Werk zum eigenen Gebrauch vervielfältigen, sofern sie diese Kopie nicht in der Öffentlichkeit verwendet; ebenso erlaubt ist die Vervielfältigung zum Schulgebrauch; die Herstellung einer Sicherungskopie, die statt des Originalwerks z.B. in einem Museum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird; und die (un)entgeltliche Vervielfältigung eines Werks für eine andere zu deren Gebrauch. Wie soll diese Reprographievergütung jedoch geleistet werden? Abhängig von der Größe der Betreiberin wird entweder eine „Geräte-“ oder eine „Betreibervergütung“ zu leisten sein. Die „Betreibervergütung“ knüpft unmittelbar an die Anzahl der tatsächlich hergestellten Vervielfältigungen an. Auf Grund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes ist diese Vergütungsart nur „Großbetreibern“ (Schulen, Copyshops,...) zumutbar. Als einmalige Pauschalzahlung, die an den Verkauf des

Vervielfältigungsgeräts selbst anknüpft, soll die Verwertungsvergütung von „Kleinbetreibern“ (gewerblich und freiberuflich Tätige) geleistet werden.

Gemeinsam ist diesen verschiedenen Arten von Verwertungsansprüchen der Urheberin, daß sie nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können. Weiters sollen Bagatelldelikte (z.B. unbefugte Vervielfältigung) entkriminalisiert und gewerbsmäßig begangene Urheberrechtsverletzungen mit einer zweijährigen Strafe bedroht werden.

Der Gesetzes/Novellentwurf befindet sich derzeit in der Begutachtungsphase; es ist abzuwarten, ob er noch in dieser Legislaturperiode den Nationalrat passieren wird.

## 8 : 1 gegen die Schweizer

**Strasbourg.** (*su*) Verurteilung der Schweiz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen erfolgter Diskriminierung auf Grund des Geschlechts.

Zur Vorgeschichte: Bereits einige Jahre erhielt Frau S. eine Invaliditätspension, als sie 1984 einen Sohn gebar. Die Pension wurde ihr 1986 mit der Begründung gestrichen, daß sie nun auf Grund ihres verbesserten Gesundheitszustandes 60-70% fähig sei, für Haus und Kind zu sorgen. Diese Entscheidung wurde auch in der letzten Instanz bestätigt und noch weiter ausgeführt: Da sie nun ein Kind habe, hätte sie jedenfalls zum Zeitpunkt der Geburt auch ohne Gesundheitsprobleme ihre Berufstätigkeit aufgegeben. Daher sei das Ausmaß ihrer Behinderung ausschließlich anhand ihrer Aktivität als Hausfrau und nicht im Vergleich zu ihrem ehemaligen Beruf zu prüfen.

Mit 8 zu 1 Stimme entschied sich der EGMR klar für eine Verletzung des Art 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Verbot der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts). Da die Förderung der Gleichheit der Geschlechter ein vorrangiges Ziel der Mitgliedsstaaten des Europarats ist, müßten äußerst schwerwiegende

Gründe bei einer Ungleichbehandlung auf Grund des Geschlechts vorgebracht werden, um der Europäischen Menschenrechtskonvention zu entsprechen.

## Presse, Polizei, Justiz, Mafia

**Österreich.** (*muth*) Es handelt sich um 5 Arbeiter aus der Türkei. Sie waren etwas mehr als 8 Monate in Untersuchungshaft! Vorwurf: Sie hätten Schutzgelder erpreßt. Zeugen: Gastwirte aus einer Szene, die dem Glücksspiel, der türkischen Mafia und den Grauen Wölfen nahesteht.

Die Beschuldigten sind bei der ATIGF (Föderation der Arbeiter und Jugendlichen aus der Türkei in Österreich) organisiert, die in Opposition zum türkischen Regime steht.

Zahlreiche Jugendliche aus der Türkei, die sich durch Glücksspiel verschulden und/oder ins kriminelle Fahrwasser geraten, suchen bei der ATIGF Schutz und Hilfe: Gegen diese Zustände wurde unter anderem mit einem Flugblatt, das im September 1992 erschien, protestiert. Darin wurde auch das Lokal *Mutlu* in Ottakring namentlich angeführt. Im November '92 benachrichtigte der Geschäftsführer des *Mutlu* die Polizei, es seien bei ihm gerade Schutzgelder erpreßt worden.

Am 8. Juli fand im Wiener Landesgericht eine Verhandlung statt, die am 3. August fortgesetzt wurde. Vier Belastungszeugen, deren Aussagen vor Polizei und Untersuchungsrichter auf die Konstruktion eines erpressungsähnlichen Drucks hinausliefen, haben dies vor Gericht eindeutig wieder zurückgenommen. In fast sämtlichen ihrer Aussagen stellten sie fest, daß es keinen Druck, keine Zahlungen und keine Erpressung gegeben habe. Der Leiter der mit den Vernehmungen betrauten Gruppe distanzierte sich von der Formulierung „verschiedene Banden und Parteien“ würden Schutzgelder erpressen mit Gegenstatements wie: „Ich hab das mit diesen Worten nicht so geschrieben!“ Über die im Akt stehende Bezeichnung „Mafia“

meinte ein Kriminalbeamter derselben Gruppe in widerlicher Ungefährheit: „Das ist nur als Beispiel gemeint gewesen.“ Diese taktische Vagheit durchzog Vernehmungen und Prozeß. Der Staatsanwalt am 8. Juli: „Es kann ja jemand Spenden sammeln und nebenher noch erpressen!“

Die Vernehmungen wiesen eklatante Mängel auf. Den Zeugen wurden Photos ausschließlich der Beschuldigten vorgelegt: Wahlkonfrontation, also Identifikation via Auswahl, erfolgte nicht.

„Wir bewegen uns natürlich in dieser Szene“, so charakterisierte der Kriminalbeamte die gute Milieukennntnis der Polizei, andererseits meinte er, er habe nichts davon gewußt, daß die Gastwirte, bei den Grauen Wölfen wären. Der Gruppenleiter deutete immerhin dezent an, daß es im *Mutlu* eine Drogenrazia gegeben habe, dabei sei sogar ein Kriminalbeamter (!) festgenommen worden.

Einer der Beschuldigten gab schließlich bekannt, auf ihn wäre beim Verhör „psychologischer Druck“ ausgeübt, noch dazu wäre ihm mit Ausweisung gedroht worden – aus diesem Grund belastete er die anderen.

Die Beschuldigten wurden zu bedingten Strafen, die in etwa der Dauer der U-Haft entsprachen, verurteilt.

Mit der Behauptung, er hätte von der Polizei telefonisch erfahren, Zeugen seien mit Mord bedroht worden, hatte der Staatsanwalt die Aufrechterhaltung der U-Haft bis zum 2. Verhandlungstermin bewirkt, bei dem von diesen Behauptungen nicht mehr die geringste Rede war. Rechtsanwalt Prader dazu kurz und trocken: „Eine Behauptung aus dem Blitzblauen.“

Die Beschuldigten haben alle gegen das Urteil berufen.

Die bisherigen Konsequenzen für sie:

1) Ein Teil der Visa verfiel während der Haft.

2) Im *Standard* wurde als eine der Hauptneuigkeiten kolportiert, das Geld sei für den Ankauf von 2 Raketen bestimmt. Die Information stammt allerdings vom Betreiber des *Mutlu*. von dem, so RA Prader, die Polizei ja indirekt bestätigt habe, daß er ein Informant, ein Spitzel sei.

3) Am 2. September wurde Musa D., der Obmann der ATIGF, zunächst die Ausstellung des Visums verweigert, eine definitive Entscheidung würde 3 Wochen später stattfinden.

4) Am selben Tag wurde Hidir G. der eine Frau und ein Kind hat, die Ausstellung eines Visums verweigert. Eine Abschiebung von Hidir G. hätte für ihn lebensbedrohende Konsequenzen. Er war in der Türkei mehrere Male gefoltert worden! Sein Asylansuchen, 1989 gestellt, ist, obwohl er seinen Gefängnisaufenthalt ins Treffen geführt hatte, in 2. Instanz abgelehnt worden, und zwar unter Hinweis auf ein zu diesem Zeitpunkt noch nicht ergangenes Urteil, nämlich drei Wochen vorher - eine fremdenpolizeiliche Vorverurteilung.

5) Levent E. Begehren wurde ebenfalls abgelehnt.

Durch den Rost dieser Verhandlung vollends gefallen ist die Tatsache, daß regelmäßig Spenden quittiert werden. Ob wohl die italienische Mafia in Wien Quittungen ausstellt?

Die Struktur der türkischen Mafia, die ja zentrales Thema der Verhandlung sein müßte, zu definieren, zu erfassen, gerichtlich kundig zu machen, das hat noch niemand unternommen.

## BRD-Asyl

**Deutschland.** (*wi*) Die neue deutsche Asylgesetzgebung stößt auf höchstgerichtliche Bedenken: Die konkrete Bestimmung, die das Mißfallen der Karlsruher Richter erregt, ist die Drittlandklausel in Artikel 16 a Abs. 2 Grundgesetz: „...wer aus einem Mitgliedsstaat der EG oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist“ könne sich nicht auf das Asylrecht berufen. Genau wie in Österreich wurde damit ein Kordon „sicherer“ Drittstaaten gezogen. Das Bundesgericht stoppte mit zwei einstweiligen Anordnungen Abschiebungen, die aufgrund dieser Regelung verfügt worden waren.

# Wahl- / Wohn- / Staats- / BürgerIn?

**Harry Schranz**

**Die ohnehin zaghafte Diskussion über das Wahlrecht für ausländische MitbürgerInnen oder über eine großzügige Vergabe von Doppelstaatsbürgerschaften für AusländerInnen, die sich schon längere Zeit in Österreich aufhalten, ist in den letzten Monaten völlig verstummt.**

War es zunächst das obskure „Ausländervolksbegehren“, das einen großen Teil selbst der kritischen Medien hierzulande anscheinend dazu gezwungen hat, sich auf die Verteidigung des puren - beschränkten - Aufenthaltsrechtes für den betroffenen Personenkreis ihrerseits zu beschränken, so scheinen seit Inkrafttreten des „Aufenthaltsrechts“ endgültig alle Kräfte daran gebunden, gegen die drohende massive Verdrängung von bereits länger im Lande lebenden AusländerInnen aus Arbeitsmarkt und somit aus Republik einzutreten.

## Recht zum Aufenthalt ist nicht alles

Dies hat naturgemäß Logik und auch Berechtigung: Wer nicht mehr hier „aufhältig sein“ darf, wie der Innenminister neuerdings formuliert, dem gerät das Phänomen seiner allfälligen politischen Integration allerdings zu einem peripheren Problem. Dieser Logik zum Trotz halte ich es für einigermaßen bedenklich, wenn sich große Teile der heimischen Intelligenz auf rein defensive Positionen zur derzeit betriebenen Lösung der „Ausländerfrage“ zurückziehen.

Eine vernünftige Regelung von Einwanderung nämlich hat im Grunde recht wenig zu tun mit dem Zugang zu Grundrechten für ehemalige ImmigrantInnen; während die

Abschottung gegenüber potentiellen Neu-Einwandernden europaweit durchaus im Gleichschritt vollzogen wird, bleibt die Behandlung der „Eingesessenen“ im Hinblick auf StaatsbürgerInnenrechte innerhalb der sich erweiternden europäischen Gemeinschaft zumindest vorerst individuell. Dies gestattet uns auch in diesem Bereich durchaus eine gewisse Rückständigkeit.

Wird etwa in Deutschland zur Zeit auch von den Gewerkschaften und Teilen der SPD das Thema der doppelten Staatsbürgerschaft zum Inhalt einer breiten Kampagne gemacht, so ist in Österreich selbst das volle Wahlrecht für Interessenvertretungen noch kein Thema. Der Status quo der Rechte für AusländerInnen wirft im europäischen Vergleich ohnehin ein finsternes Licht auf uns.

Sieht man sich etwa eine Liste der Staaten des Europarates (Nicht-EG-Mitglieder) im Hinblick auf kommunales AusländerInnenwahlrecht an, so findet sich unter denjenigen, in denen AusländerInnen keinerlei kommunales Wahlrecht gewährt wird, auch Österreich; in durchaus illustrierender Gesellschaft: San Marino, Liechtenstein, Malta und die Türkei.<sup>(1)</sup>

Auf der Ebene von Interessenvertretungen ist Österreich der einzige Staat in Europa, der es seinen ausländischen Werk tätigen per Gesetz verbietet, ihre Mitbestimmungsrechte als Betriebsratsmitglieder auszuüben.<sup>(2)</sup> Ähnliches gilt für die Organe der gesetzlichen StudentInnenvertretung. In Europa gilt mittlerweile ein anderer Standard. Eine volle Gleichberechtigung mit inländischen StudentInnen, die auch ein passives Wahlrecht einschließt, existiert bereits in den meisten europäischen Staaten.<sup>(3)</sup>

Um eine wahlrechtliche Gleichstellung von ausländischen KollegInnen auch in österreichischen Interessenvertretungen endlich zu gewährleisten, zirkulieren derzeit zwei Unterschriftenkampagnen, die in Form von BürgerInneninitiativen dem Nationalrat erneut Gelegenheit geben sollen, hier eine Anpassung an den europäischen Rechtsstandard vorzunehmen. Die bisherigen parlamentarischen Diskussionen zu diesem Thema sind jedoch nicht besonders geeignet, Hoffnung darauf aufkommen zu lassen.<sup>(4)</sup>

Die ernsthafte Auseinandersetzung mit dem kommunalen Wahlrecht schließlich scheint mittlerweile in weite Ferne gerückt.

Dieses wird als Forderung nur noch von den Grünen und neuerdings von ExponentInnen des Liberalen Forums thematisiert. Als ich vor einigen Monaten versuchte, bloß einen Diskussionsteilnehmer aus den Reihen der SP für eine einschlägige Veranstaltung aufzutreiben, wurden die Absagen mit mehrsekündigem Schweigen vor dem ersten Räuspern eingeleitet.

Auch eine seriöse Auseinandersetzung mit der Etablierung von Doppelstaatsbürgerschaften über den Kreis von SpitzensportlerInnen hinaus findet nicht statt. ParlamentarierInnen der Regierungsfractionen behaupten gerne, daß die Vergabe der österreichischen Staatsbürgerschaft ohnehin sehr kulant gehandhabt wird, womit im übrigen auch alle anderen Forderungen zum Thema Wahlrecht gegenstandslos seien. Die Annahme der österreichischen Staatsbürgerschaft bedinge zudem eben als Preis für die neue Identität den Verzicht auf die bisherige; dies inkludiert offenbar auch den Verzicht auf Eigentum oder erworbene soziale Ansprüche in manchen Herkunftsländern.

Ein weiteres Argument, mit dem die Wahlrechtsdiskussion gerne abgewürgt wird, ist der Hinweis auf die europäische Integration; diese bringe ohnehin eine weitgehende rechtliche Gleichstellung unter EG/EWR-BürgerInnen mit sich. Rund 92% der in Österreich lebenden AusländerInnen kommen aber nicht aus einem möglichen größeren EWR/EG-Raum und fallen somit unter den neuen Begriff „Drittlandausländer“. Diesen wird nach dem derzeitigen Fahrplan von Regierung und Gesetzgeber schon der bloße Zugang zu elementaren BürgerInnenrechten wie dem Wahlrecht weiterhin verwehrt bleiben, ganz abgesehen von der faktischen Diskriminierung in den Bereichen des Aufenthalts- und Arbeitsrechts und den daraus resultierenden individuellen und sozialen Folgewirkungen. Die damit drohende auch rechtlich definierte Dreiklassengesellschaft - InländerInnen/EG-AusländerInnen/DrittlandausländerInnen - spricht nicht nur allen Integrationsbemühungen im Lande, sondern auch allen Konzepten der Verwirklichung eines Gleichheitsgrundsatzes Hohn.

Die abschabaren Schwierigkeiten bei der Umsetzung der gewünschten Gleichstellungsmaßnahmen haben aber andererseits eine recht fruchtbar geführte Diskussion über andere Mitbestimmungsmodelle bestärkt, deren Auswirkungen selbst nach einer völligen rechtlichen Gleichstellung von AusländerInnen überaus sinnvoll geraten könnten: AusländerInnenbeiräte oder Wohnbürgerschaft wären hier als Schlagworte zu benennen, die durchaus eine nähere Betrachtung verdienen, weil diese Modelle einerseits einen partizipatorischen Ansatz mit sich bringen, der über die Mitbestimmungsmöglichkeiten im Rahmen der repräsentativen Demokratie hinausreicht, und andererseits die nationalstaatlich determinierte Definition von gesellschaftlichen Teilhaberechten nachhaltig in Frage stellen.

Durch das mittlerweile in Salzburg etablierte Modell eines AusländerInnenbeirats<sup>(5)</sup> erhält die Diskussion über Beiräte als geeignete Form von Mitbestimmung auch praktische Relevanz. Ein AusländerInnenbeirat besteht aus gewählten VertreterInnen, deren Arbeit im wesentlichen in regelmäßigen Ausschüssen stattfindet. Wahlberechtigt sind alle in einer Gemeinde ansässigen AusländerInnen ab einer bestimmten Aufenthaltsdauer - in Salzburg liegt diese bei sechs Monaten. Die Gemeinde gewährt dem Beirat beratende Funktion bei allen Beschlüssen, von deren Auswirkungen die im Gemeindegebiet lebenden AusländerInnen betroffen sind.

Schon des fehlenden Stimmrechts im Gemeinderat wegen liegt es auf der Hand, daß ein Beiratsmodell kein geeigneter Ersatz für das Wahlrecht sein kann. Bei einem zeitgemäßen Umgang mit Minderheiten sollte es allerdings selbstverständlich sein, daß diesen neben einer völligen rechtlichen Gleichstellung auch besonderer Schutz in kulturellen Belangen sowie im Rahmen von Integrationsmaßnahmen durchaus auch Privilegien zustehen. Durch Stadtteilversammlungen, eine regelmäßige Kommunikation der verschiedenen Ausländerverbände untereinander sowie durch Diskussionsprozesse, die ohne die Beteiligung von InländerInnen stattfinden, könnte durch AusländerInnenbeiräte einerseits ein politisches Bewußtsein darüber gestärkt werden und andererseits Mitbestimmungsmöglichkeiten entstehen, die über den rein repräsentativen Charakter hinausgehen. Hiezu einer der Mentoren des Salzburger Modells<sup>(6)</sup>:

*„Ausländerbeiräte sind kein Ersatz für das Wahlrecht. In Ländern, in denen es bereits das Ausländerwahlrecht auf kommunaler Ebene gibt, agieren sie eher als Lobby und demokratisch legitimierte Zuarbeiter für die gewählten Ausländervertreter im Gemeinderat.“*

*In den Ländern, die noch kein Ausländerwahlrecht kennen, stellen die Ausländerbeiräte eine zwar rein gesetzestechisch machtlose aber durchaus öffentlichkeitswirksame Tribüne dar für die Artikulation von demokratisch erarbeiteten Forderungen und Änderungsvorschlägen. Beiräte erfüllen darüberhinaus eine Funktion, der das Wahlrecht nicht genügen kann. Gemeinderatswahlen finden lediglich alle vier oder fünf Jahre statt und haben eine eher bestätigende Aufgabe. Ausländer und Minderheiten nehmen ihr Recht, sich an den politischen Wahlen zu beteiligen, wesentlich seltener wahr als dies bei der Mehrheitsbevölkerung der Fall ist... Beiräte hingegen sind für die Belange und Forderungen ihrer Klientel durchgehend geöffnet. Sie können dadurch ein nicht zu unterschätzendes Bindeglied zwischen der jeweiligen Minderheitenbevölkerung und den gewählten Volksvertretern darstellen.“*

Natürlich besteht - zumal im gegenwärtigen österreichischen Klima - die Gefahr, daß durch die Etablierung von Beiräten die rechtliche Gleichstellung im Hinblick auf Wahlen noch mehr auf die lange Bank geschoben wird. Es wird gleichermaßen Aufga-

be der BeiratsfunktionärInnen wie der kritischen Öffentlichkeit sein, die Wahlrechtsforderung weiterhin massiv zu betreiben.

Der Ansatz einer regional definierten Wohnbürgerschaft hat sich vor dem Hintergrund zunehmender Migrationsbewegungen innerhalb von und nach Europa entwickelt. Grob skizziert beinhaltet er ein Bleiberecht, das auch einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt garantiert, sowie eine völlige Gleichstellung auf den Gebieten der sozialen und politischen Rechte nach einer bestimmten zu definierenden Aufenthaltsdauer.<sup>(7)</sup>

In diesem Modell wird auch den im Lande lebenden (Im)MigrantInnen aus Drittländern derselbe Mindestrechtsstandard eingeräumt, der im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses wechselseitig für EG/EWR-BürgerInnen vorgesehen ist. Darüber hinaus trägt das Wohnbürgerschaftsmodell dem Umstand Rechnung, daß die oben bezeichneten Migrationsbewegungen unter den jeweiligen konjunkturellen Bedingungen zunehmen werden, und diese erhöhte Mobilität von Arbeitskräften mit dem traditionellen Instrumentarium der nationalstaatlich definierten Staatsbürgerschaft nicht mehr sinnfälligerweise erfassen ist.

An dieser Stelle kann man auch nochmals feststellen, daß die Teilhaberechte für AusländerInnen innerhalb Europas sehr unterschiedlich ausgeprägt sind; während über die Abschottung des westeuropäischen Wirtschaftsraums gegenüber Neueinwandernden, AsylwerberInnen und Flüchtlingen auf Regierungsebene ein allgemeiner Konsens gegeben scheint, wird also die Integration der „Alteinwanderer“ sehr unterschiedlich gehandhabt. Der hier skizzierte Ansatz einer Wohnbürgerschaft wäre geeignet, den vergleichsweise äußerst restriktiven rechtlichen Umgang auch mit seit Jahren in Österreich lebenden AusländerInnen zu beenden. Es macht eben einen bedeutenden Unterschied, ob die Behörden unbefristete Aufenthalts- oder Beschäftigungsbewilligungen in ihrem Ermessen gewähren können oder ob nach gewissen Fristen ein Rechtsanspruch darauf besteht. Als kleines Beispiel sei hier nur angeführt, daß in Österreich geborene Kinder von AusländerInnen keineswegs ein Bleiberecht haben, sondern unter die Familienzusammenführungsquote nach dem neuen Aufenthaltsgesetz gerechnet werden. Der Status einer Wohnbürgerschaft wäre auch hier geeignet, eine Rechtssicherheit zu schaffen, die für einen längeren oder dauernden Verbleib wohl eine unabdingbare Voraussetzung sein muß.

Die hier bezeichneten Modelle schließen einander weder aus, noch erübrigt eines das andere. Ich kann mir folgendes Szenario durchaus vorstellen und halte es im Rahmen der politischen und sozialen Integration von (Im)MigrantInnen auch für wünschenswert: volles Wahlrecht für Interessenvertretungen bei Antritt eines Arbeits- oder Studienverhältnisses; Wahlrecht für kommunale Beiräte (die es in allen Gemeinden ab einer gewis-

sen Größe zu etablieren gilt) nach sechs Monaten Aufenthalt; Anrecht auf die Einräumung einer durch keinerlei Herkunftsklauseln eingeschränkten Wohnbürgerschaft nach einem Jahr Aufenthalt sowie Anrecht auf die österreichische Staatsbürgerschaft (auch unter Beibehaltung der früheren) nach längstens fünf Jahren.

In StudentInnenvertretungen, Betriebs-, Bezirks- oder gar Gemeinderäten, vielleicht sogar - *horribile dictu* - im National- und Bundesrat, könnten AusländerInnen ihre und die Integration ihrer KollegInnen sinnvoll und effizient betreiben. Die politische Integration erscheint mir als eine wesentliche Vorbedingung für eine soziale Integration von Individuen, die ihre kulturelle Identität keineswegs einer völligen Anpassung an neue Lebensbedingungen opfern sollen.

Abschließend sei noch gesagt, daß seit 1. Juli 1993 diese Diskussion ohnehin ganz anders geführt werden sollte: Die neuen restriktiven Fremdengesetze nämlich scheinen mir ganz nebenbei eine völlige rechtliche Gleichstellung der bereits im Lande lebenden AusländerInnen mit InländerInnen geradezu zu bedingen: Mit der Festlegung einer jährlichen Einwanderungsquote wird nämlich der Begriff vom „Gastarbeiter“ endgültig in den Bereich der Mythologie verbannt. Warum aber EinwandererInnen in ihren gesellschaftlichen Teilhaberechten irgendwie eingeschränkt werden sollten, soll erst einmal argumentiert werden.

(1) vgl. Klaus Barwig u.a. (Hrsg.): *Das Kommunalwahlrecht für Ausländer*. Baden-Baden 1989. S. 182 f.

(2) vgl. August Gächter: *Anachronistischer Widerstand, Eugene Senenig: Hoch die regionale Solidarität*, in: *JURIDIKUM*, Nr. 3/93, S. 35ff., sowie: Heide Langguth: *Ausländerbeschäftigung in Deutschland und die Politik der Gewerkschaften*, in: Harry Schranz (Red.): *Zwischen Mit- und Selbstbestimmung* (Hrsg. v. d. Österr. Hochschülerschaft). Wien 1993, S. 51ff.

(3) vgl. J.A. Frowein, U. Wölker: *Study of Civic Rights of Nationals of Other Member States in Local Public Life*. Hrsg. v. d. Steering Comitees for Regional and Municipal Matters. Straßburg 1982, s. 79.

(4) siehe dazu: Sepp Brugger: *Wahlrecht als unverzichtbares Menschenrecht in der Demokratie*, in: *ÖH: Zwischen Mit- und Selbstbestimmung*. S. 16ff.

(5) vgl. Lutz Hoffmann: *Beiräte - Wahlrecht - Bürgerrecht. Zur politischen Partizipation der nichtdeutschen Einwohner in der BRD*. Frankfurt/M. 1986.

Zarik Avakian: *Erstes Arbeitspapier: Zu den Grundsätzen des Ausländerbeirats in Salzburg nach Satzungen der Ausländerbeiräte 20 deutscher Städte*. (Hrsg. v. d. Studiengruppe Interkulturelle Mitbestimmung, 5020, Hofhaymerallee 21/31). Salzburg 1993.

(6) E. Sensenig: *Interkulturelle Mitbestimmung vor Ort*, in: *ÖH: Zwischen Mit- und Selbstbestimmung*. S. 42f.

(7) vgl. Rainer Bauböck: *Migration and Citizenship*, in: *New Community* 18/1991. S. 27ff.

Karin König, Bernhard Perchinig: *Wohnbürgerschaft - ein Weg zu einer neuen Integrationspolitik*, in: *ÖH: Zwischen Mit- und Selbstbestimmung*. S. 20ff.

**Dr. Harry Schranz lebt als freier Autor und Journalist in Wien.**

# Freundschaft!

**Michael Genner**

**Es ist Zeit für die Wende. Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsgesetz waren Ausdruck der fremdenfeindlichen, reaktionären Welle, die uns jahrelang zu schaffen machte. Sie öffneten der Willkür Tür und Tor. Die drei Gesetze der Ära Franz L. müssen weg.**

Selbst in der SPÖ begreifen viele, daß es anders werden muß. Das Bündnis der Vernunft geht quer durch die Parteien. Aber man wird sich bemühen, uns abzuspiesen - ein paar Reförmchen da, ein paar Milderungen dort. Die berüchtigten zehn Quadratmeter pro Person; die sechs-Wochen-Frist... Ich bin nicht bereit, darüber auch nur zu diskutieren. Ich wiederhole hier, was einige unserer grundlegenden Forderungen sind.

1. Das gesamte Asyl- und Einwanderungswesen ist der Kompetenz des Innenministeriums zu entziehen.

Keinem Flüchtling, der soeben der Polizei seines Heimatstaates entronnen ist, kann zugemutet werden, daß er sich hier wiederum von einem Kieberger vernehmen läßt.

(Man erzähle mir jetzt nicht, daß die Befragung über die Fluchtgründe ohnedies von zivilen Referenten durchgeführt wird! Der größte Teil des „Interviews“ dreht sich - meist nach endlosem Warten am Gang - um den Fluchtweg und wird von Kriminalbeamten durchgeführt, deren Aufgabe darin besteht, zu „beweisen“, daß er „eh schon sicher war“, im „Drittland“. Alle Daten werden gespeichert - für das Schengener Computersystem. Auch wenn wir, formell, noch nicht angeschlossen sind. Und die Fingerabdrücke nimmt man ihm ab, als ob er ein Verbrecher wäre!)

Statt dessen wollen wir ein neues Ministerium für Einwanderung und Asyl (Ministerium für Solidarität), das mit den caritativen und humanitären Vereinigungen eng zusammenarbeiten soll.

Das Innenministerium hat sich strikt auf seine eigenen Belange zu beschränken: auf

die Angelegenheiten der Polizei. Auf Bekämpfung von Verbrechen. Das ist Arbeit genug. Verbrecher gibt es unter den In- und Ausländern im gleichen Maß. Sie gehören verfolgt, ohne Ansehen der Person. Mit dem Fremdenrecht hat das nichts zu tun.

Die Menschen sind mit Recht beunruhigt, weil die Kriminalität in manchen Bereichen steigt. Sie wollen Erfolge in der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, des Drogenhandels, aber auch der rechtsextremen Umtriebe sehen. Damit soll sich der Herr Matzka beschäftigen - das ist freilich gefährlicher, als harmlose Flüchtlinge und Fremdarbeiter zu tyrannisieren. Wir wünschen ihm viel Glück dabei!

2. Gleichheitsgrundsatz: Um die „fremden“ MitbürgerInnen von der ständigen Rechtsunsicherheit zu befreien, unter der sie jetzt leiden, ist der Artikel 7 (1) der Bundesverfassung („Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich“) wie folgt zu ändern: „Alle Menschen, die in Österreich leben, sind vor dem Gesetz gleich.“

3. Wahlrecht: Zu den gleichen Rechten, die den Mitbürgerinnen und Mitbürgern fremder Herkunft einzuräumen sind, gehört insbesondere das Wahlrecht. Ein großer Teil der Menschen in diesem Land (wohl an die Hälfte der Arbeiterklasse) ist der grundlegenden politischen Rechte beraubt. Darum trampeln die Politiker auf ihnen herum. Darum werden Gesetze beschlossen - über ihre Köpfe hinweg. Ohne sie auch nur zu fragen. Obwohl sie die Betroffenen sind. Dabei tragen sie durch ihre Arbeit, ihre Steuerzahlungen, ihre Beiträge zur Sozialversicherung in höchstem Maße zum Weiterbestand der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft bei. Darum fordern wir (über die Jahreszahlen kann man streiten):

Fremde, die in Österreich rechtmäßig leben, sollen das aktive und passive Wahlrecht im Betrieb sofort, in den Gemeinden nach einem Jahr, für Landtage und Nationalrat nach drei Jahren erhalten.

4. Staatsbürgerschaft: Das Wahlrecht darf nicht daran geknüpft sein, ob Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft annehmen wollen; sie müssen nach dreijährigem, rechtmäßigem Aufenthalt im Lande einen Rechtsanspruch auf die Staatsbürgerschaft haben. Es darf aber deshalb niemand gezwungen werden, die Staatsbürgerschaft des bisherigen Heimatlandes aufzugeben. Wir leben in einer internationalen Welt, in der die Völker sich ständig vermischen. Wer

kann mich hindern, mich zwei Völkern, zwei Staaten zugehörig zu fühlen?

5. Das Recht auf Asyl ist in der Verfassung zu verankern: Diese Forderung wurde schon 1987 vom damaligen Innenminister Karl Blecha erhoben. Sie durchzusetzen, gerade jetzt, wäre ein deutlich sichtbares Signal gegen die europäische Harmonisierung des Asylrechts, gegen die Festung Europa, gegen das Schengener System.

6. Das verfassungsmäßige Asylrecht ist mindestens im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zu interpretieren. Das heißt: Anspruch auf Asyl haben all jene, die wegen ihrer politischen Gesinnung, ihrer Weltanschauung, ihrer Religion, ihrer Rasse oder Nationalität oder ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe verfolgt werden.

Diesen Grundsatz verletzt Österreich fortwährend. Sonst müßten etwa bosnische Flüchtlinge ohne weiteres Asyl erhalten - und nicht nur den rechtlich viel schlechteren „de facto“-Status, der ihnen das Recht auf Arbeit vorenthält. Sie werden ja offensichtlich deshalb verfolgt, weil sie BosnierInnen (also wegen ihrer Nationalität) oder weil sie Moslems sind (also wegen ihrer Religion). Das gleiche gilt für AlbanerInnen aus dem Kosovo; für KurdInnen aus der Türkei. Das gleiche gilt für iranische Frauen, die verfolgt werden, weil sie nicht das Kopftuch tragen, oder weil sie Männer lieben, mit denen sie nicht verheiratet sind. Sie werden verfolgt und unterdrückt, weil sie einer sozialen Gruppe angehören: nämlich, weil sie Frauen sind.

7. Erweiterung des Flüchtlingsbegriffs: Darüberhinaus aber hat sich Österreich die Aufgabe zu stellen, im internationalen Rahmen auf eine Erweiterung des Flüchtlingsbegriffs im Sinne der afrikanischen Konvention hinzuwirken (also auch Hunger-, Umwelt-, Kriegs- und Katastrophenflüchtlinge einzuschließen). Natürlich sind auch Kriegsdienstverweigerer und Deserteure als Flüchtlinge anzuerkennen; sie leisten einen unschätzbaren Beitrag zum künftigen Frieden auf der Welt.

Um Mißverständnisse zu vermeiden: Ich will nicht, daß Österreich alle Flüchtlinge der Welt aufnimmt. Diese Neuordnung kann Österreich nicht alleine beginnen. Aber die Initiative könnte von uns ausgehen - hätten wir eine Regierung mit ein bißchen Mut und Phantasie.

8. Abschaffung der sogenannten „Drittlandklausel“: Diese Forderung entspricht voll und ganz der jetzigen Genfer Flüchtlingskonvention. Für Nicht-Fachleute - was ist darunter zu verstehen? Das derzeit noch geltende Asylgesetz sagt, daß einem Flüchtling kein Asyl gewährt wird, „wenn er bereits in einem anderen Staat vor Verfolgung sicher war“ (§ 2,2). Hingegen ist einem Asylwerber, der „direkt aus dem Staat kommt“, in dem er verfolgt wird, „die Einreise formlos zu gestatten“ (§ 6) und eine Bescheini-

gung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung auszustellen (§ 7). Das bedeutet nach herrschender Auslegung: Ein Kurde oder ein Iraner, der über Ungarn nach Österreich geflohen ist, erhält kein Asyl. Er hätte in Ungarn den Antrag stellen sollen. Weil er dort "sicher" war. Nur: Ungarn schiebt ihn weiter nach Rumänien - und so fort... Das ist konventionswidrig. Die „Travaux préparatoires“ zur Genfer Flüchtlingskonvention sehen vor, daß ein Flüchtling auch dann „direkt“ gekommen ist, wenn er mehrere Staaten durchquerte. Nur dann ist die Einreise nicht direkt, wenn er sich längere Zeit in einem Drittstaat aufgehalten und dort Schutz gefunden hat. Seine Durchreise muß den Behörden des Drittstaates bekannt gewesen und von ihnen geduldet worden sein.

9. Freie Wahl des Fluchtlandes: Anstelle der Drittlandklausel ist im Gesetz das Bekenntnis zur freien Wahl des Asyllandes durch den Flüchtling zu verankern. Die Flucht ist erst dort zu Ende, wo er sich subjektiv sicher fühlt und objektiv sicher ist - das heißt: dort, wo er den Asylantrag stellt und ein faires Verfahren erhält. Früher nicht.

10. Selbstverständlich (leider muß man das in diesem Land betonen!) dürfen AsylwerberInnen während des Asylverfahrens nicht in Schubhaft genommen werden. Es darf auch gegen sie während des Asylverfahrens kein Aufenthaltsverbot und kein Ausweisungsbescheid verhängt werden.

11. Sie sind vielmehr in Bundesbetreuung zu übernehmen; bei Bedürftigkeit muß es darauf einen Rechtsanspruch geben.

12. Freier Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Schulungsmaßnahmen ab der Stellung des Asylantrags.

13. AsylwerberInnen müssen die Möglichkeit haben, sich vor der ersten Befragung über ihre Fluchtgründe von einer Hilfsorganisation ihrer Wahl oder einem Anwalt beraten zu lassen. Wurde dies von der Behörde verweigert, dann ist alles, was zu Protokoll gegeben wird, ungültig und so zu betrachten, als wäre es nicht gesagt. Die gesonderte Befragung über den Fluchtweg, die derzeit von Kriminalbeamten durchgeführt wird, hat ebenso wie die erkennungsdienstliche Behandlung zu unterbleiben.

14. AsylwerberInnen haben das Recht, die Aussage über einzelne Details der Fluchtgründe oder -wege zu verweigern, wenn sie befürchten müssen, daß sie sich selbst, Familienangehörige oder MitkämpferInnen gefährdeten, wenn diese Angaben in falsche Hände gerieten. Eine solche Aussageverweigerung darf den AsylwerberInnen

nicht nachteilig ausgelegt werden.

15. Umkehr der Beweislast: Im Zweifel für den Flüchtling. So wie im Strafprozeß der elementare rechtsstaatliche Grundsatz gilt: „Im Zweifel für den Angeklagten“, so ist auch im Asylverfahren der Grundsatz einzuhalten: „Im Zweifel für den Flüchtling“. Ein Mensch, für den es um Leben oder Tod gehen kann, darf nicht schlechter gestellt



sein als ein/e Angeklagte/r, der wegen einer Straftat vor Gericht steht.

16. Schnellverfahren dürfen nur zu Gunsten, nie zu Ungunsten des Asylwerbers durchgeführt werden. Der jetzige § 17 AsylG hat zu lauten: „Ist der Asylantrag auf Grund des Ergebnisses der Erstvernehmung offensichtlich begründet, so ist darüber ohne weiteres Ermittlungsverfahren zu entscheiden.“ Zu streichen ist: „oder offensichtlich unbegründet“.

17. AsylwerberInnen dürfen nicht dafür bestraft werden, daß sie keine gültigen Papiere haben („ihre Identität nicht nachweisen können“). Das Fehlen von Identitätspapieren gehört nach Geist und Buchstaben der Konvention geradezu zur typischen Not-situation von Flüchtlingen.

18. Ersatzlos zu streichen ist der berüchtigte Passus über die sicheren Herkunftsländer. So etwas gibt es nicht. Asylrecht ist sowohl ein kollektives (etwa im Falle rassischer Verfolgung) als auch ein individuelles Recht. Österreichische StaatsbürgerInnen,

die etwa dem Aufruf der Caritas folgen, die geltenden Gesetze zu brechen, könnten dafür vor Gericht gestellt werden und gezwungen sein, in einem anderen Land Asyl zu begehren. Das Gleiche gilt für FlüchtlingshelferInnen aus den Schengener Staaten, die in Österreich Schutz suchen.

Aber auch Herr Matzka muß das Recht haben, in Deutschland Asyl zu verlangen, wenn sich die Verhältnisse bei uns geändert haben und er für seine Übergriffe gegen wehrlose Menschen zur Rechenschaft gezogen wird. Die Asylbehörde soll nämlich nicht darüber urteilen, ob die Gründe eines politischen Flüchtlings gut oder böse, sondern einzig und allein, ob sie politischer Natur sind. Und das billige ich Herrn M., bei aller Abscheu, noch zu.

19. Ersatzlos zu streichen ist der jetzige § 19 AsylG über die Abweisung von AsylwerberInnen wegen Formfehlern, die jedem passieren können, eine unsinnige Schikane.

20. Aufschiebende Wirkung: Ausweisung oder Aufenthaltsverbot können erst dann rechtswirksam werden, wenn der Rechtsweg abgeschlossen ist.

21. Schutz des Hausrechts. Der skandalöse Paragraph im Fremden-gesetz, daß Hausdurchsuchungen stattfinden dürfen ohne richterlichen Befehl, wenn mehr als fünf Fremde dort wohnen, ist ersatzlos zu streichen.

22. Familieneinheit: Wer als Flüchtling anerkannt wurde oder sich sonst rechtmäßig im Lande aufhält, hat das Recht, seine nächsten Verwandten nachzuholen. Das ist ein Menschenrecht, an dem nicht gerüttelt werden darf.

23. Privatasyl, Gemeindeasyl: Jeder hat das Recht, einen Fremden zu sich einzuladen und ihm als Gast in der eigenen Wohnung Schutz zu gewähren. Die Einladung kann befristet oder unbefristet sein. Wer sie vorweisen kann, hat Rechtsanspruch auf Einreise, Visum und Bewilligung zum Aufenthalt - solange wie die Einladung gilt. Auch jede politische oder kirchliche Gemeinde hat das Recht, Menschen einzuladen und unter ihren Schutz zu stellen. Die Gemeinde, die die Einladung ausspricht, hat das Recht, ihren Gästen ohne weiteres Bewilligungsverfahren Arbeit zu geben.

24. ArbeiterInnenschutz: Die Arbeiterinnen und Arbeiter fremder Herkunft tragen unermesslich viel zum Reichtum dieses Landes bei. Viele von ihnen arbeiten schwarz. Unter elenden Bedingungen, für Hungerlöhne, in ständiger Angst. Ohne Versicherung, ohne Kündigungsschutz. Gerade sie brauchen den Schutz der Gesellschaft und der Politik. Strafen wegen Schwarzarbeit dürfen

nur über SchwarzunternehmerInnen, niemals über SchwarzarbeiterInnen verhängt werden. Der zynische Paragraph im Fremden-gesetz, der die Abschiebung von Schwarzarbeitern vorsieht, muß weg.

25. Amnestie: Die herrschende Politik treibt zahllose Menschen in die Illegalität. Um die tiefe Kluft zu überbrücken, die die Menschen in diesem Lande voneinander trennt, und im Interesse einer sparsameren und einfacheren Verwaltung wird ein Stichtag für eine Generalamnestie festgesetzt. Wer an diesem Tag (Frau Ministerin a.D. Flemming schlug neulich den 1. Juli 1993 vor) in Österreich gemeldet war, ist zum Aufenthalt hier berechtigt.

26. Einwanderungsregeln: Unbegrenzt ist der Zuzug für Flüchtlinge im Sinne der Konvention, für nahe Familienangehörige von Menschen, die rechtmäßig im Lande sind, und für Gäste im Sinne des Artikel 23. Die sonstige Einwanderung hängt davon ab, wie viele Arbeitsplätze, wie viele Wohnmöglichkeiten geschaffen werden. Dabei ist zu bedenken, daß allein zur Erhaltung des Sozialversicherungssystem eine jährliche Mindesteinwanderung gewährleistet werden muß. Um die notwendige und gewünschte Einwanderung in geordnete Bahnen zu lenken, ist im Rahmen des künftigen Ministeriums für Solidarität ein Einwanderungsrat zu bilden, der sich aus Vertretern der Regierung, der nationalen Minderheiten und der humanitären Vereinigungen zusammensetzt und Konzepte erarbeitet, die dann vom Nationalrat diskutiert, abgeändert und beschlossen werden sollen.

27. Besiedlungs- und Beschäftigungsprogramm: Wir wollen eine neue SiedlerInnenbewegung im Sinne des Roten Wien. In- und ausländische Arbeitslose und Wohnungsuchende sollen gemeinsam Häuser bauen, von Einfamilienhäusern bis zu Großprojekten; ihre Arbeit ist aus öffentlichen Mitteln zu fördern; sie sollen dann in diesen Häusern wohnen und sie als GenossenschaftlerInnen besitzen. Diese Idee, die wir seit Jahren verfechten, wurde vor einiger Zeit von Stadtrat Svoboda aufgegriffen - und dann auch, in verkürzter (und daher entstellter) Form, vom Innenministerium (nämlich nur für anerkannte Flüchtlinge, was völlig unzureichend ist). Zugleich brauchen wir, um Arbeit zu schaffen, innovative Industrien, vor allem im Umweltbereich.

Das sind nur wenige Vorschläge; sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Österreich muß im Umgang mit „Fremden“ zurückkehren zu den Grundsätzen des Rechtsstaates und der Demokratie. Den Verantwortlichen raten wir: Vergeßt nicht das Lichtermeer.

**Michael Genner ist Vorstandsmitglied der Asylkoordination Österreich, des Flughafen-Sozialdienstes und des Vereins „Zusammen“. Dieses Reformkonzept wurde erstmals auf der Tagung der Asylkoordination in Villach am 17./18. September 1993 als Impulsreferat präsentiert.**

### Ein wirksames Umwelthaftungsgesetz ist nach wie vor angesagt:

- Nach welchen Kriterien sollen Betriebe für die von ihnen verursachten Schäden haften?
- Wer soll die Beseitigung der Schadensquellen begehren können, wer die Wiederherstellung zerstörter Natur gerichtlich geltend machen können?
- Können ein verbessertes Schadenersatzrecht und eine Pflichtversicherung Betriebe verlassen, menschen- und umweltgerechter zu produzieren?

### Fragen und Antworten einer Grünen Parlaments-enquete. Mit Beiträgen von

- Wolfgang Berger,
- Monika Gimpel-Hinteregger,
- Thomas Höhne,
- Monika Langthaler,
- Jürgen Roth und
- Terezija Stoisits.

edition sandkorn ISBN 3-901100-15-6

Mit Unterstützung der Grünen Bildungswerkstatt

Marlies Meyer (Hrsg)

Haftung und Pflichtversicherung für

# Umweltschäden



ENNSTALER PRÜFSTEIN FÜR DAS SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ

# Sein & Sollen

**Martin Pöllinger**

**Am 1. Mai 1993 ist das neue Sicherheitspolizeigesetz in Kraft getreten. Am 9. Juni und am 6. Juli wurde im obersteirischen Ennstal das vielgepriesene Gesetzeswerk einer ersten, größeren Bewährungsprobe unterzogen.**

Der Streit um die ennsnahe Trasse war es, der einen der größten Polizeieinsätze seit Hainburg provozierte. Einsätze, die geprägt waren von Verstößen gegen das Sicherheitspolizeigesetz und die aufzeigten, daß von „klaren und handhabbaren Rechtsgrundlagen“ und „Beseitigung von Grauzonen“ nicht die Rede sein kann.

Die ennsnahe Transittrasse soll den ersten Schritt für eine Transitschneise durch das Ennstal darstellen. Dieses – als Umfahrungsstraße getarnte – Straßenstück würde im bislang unberührten Talboden der Enns in seiner gesamten Länge durch ein Landschaftsschutzgebiet führen und zwei nach dem steirischen Naturschutzgesetz besonders geschützte Landschaftsteile durchqueren. Für eine Zerstörung der für das Ennstal typischen Kulturlandschaft mit Heustadln, Feuchtwiesen und wertvollen Mooren, den

letzten großen Schwertlilienwiesen, Auwaldresten sowie den Brut- und Rastplätzen vieler extrem seltener Vogelarten wäre bei Realisierung des Baues gesorgt.

Kein Wunder, daß schon sehr bald eine große Bürgerbewegung gegen diese Straße entstand – bereits im behördlichen Anhörungsverfahren sprachen sich 4.810 Betroffene gegen und nur 990 für die Ennstasse aus, der Verein NETT (Nein zur ennsnahen Transittrasse) ist mit mittlerweile über 4.500 Mitgliedern die größte Bürgerinitiative Österreichs.

Die Gegner der ennsnahen Trasse entschließen sich zu Ostern nach langen internen Diskussionen – von den verantwortlichen Politikern immer wieder darauf hingewiesen, alles sei „rechtmäßig“ – nach Ausschöpfung aller legalen Möglichkeiten zur Besetzung der Baustelle für den Schwarzbau „Wanne Stainach“.

Am dritten Tag werden insgesamt ca. 400 Exekutivorgane aus Oberösterreich und der Steiermark zusammengezogen und in der Bundesheerkaserne in Aigen im Ennstal stationiert. Das Baugelände wird großflächig umzäunt, Umweltschützer, die sich an Baumaschinen und – die Einfahrt versperrende – Traktoren anketten, werden losgeschnitten und festgenommen.

Der ORF filmt mit, 200 Menschen schauen zu, die Gendarmen sind sichtlich bemüht, jegliche Gewaltanwendungen zu vermeiden; bis auf verbale Ausrutscher einiger weniger verhalten sich die Beamten großteils fair. Bauern, Lehrer, Studenten, Hausfrauen, Angestellte, Arbeiter, Akademiker – Menschen aller Bevölkerungsschichten, größtenteils

aus dem Ennstal – müssen miterleben, wie ein Bagger, bewacht von Dutzenden Beamten ein Loch in die Erde gräbt.

In einer Landtagssondersitzung am 16. 4. wird 8:1 für die Trasse gestimmt und versichert, rechtlich sei alles in Ordnung...

Auch was das Wasserrecht betrifft, gäbe es keine Probleme. Die Problematik der Enns-Hochwässer wurde bewußt ausgeklammert, die Wasserrechtsbehörden auf Bezirks- und Landesebene vertraten die Auffassung, die gesamte Trasse liege außerhalb des 30-jährlichen Hochwasserabflußgebietes der Enns (HQ 30).

Diese mit früheren urkundlichen Aussagen im klaren Widerspruch stehende Meinung gründet sich auf die vom Büro DI Zottl/DI Erber erstellte „Untersuchung der Abflußverhältnisse für HQ 30“ vom April 1991. Zu genau gegenteiligen Schlußfolgerungen kam, wie aufgrund von „profil-Recherchen“ (Nr 12/93) öffentlich bekannt wurde, dasselbe Büro ebenfalls im April 1991 in einem Parallelgutachten mit der Bezeichnung „Wasserwirtschaftliche Untersuchung“. Beide Gutachten wurden vom Land Steiermark in Auftrag gegeben, das zweite verschwand in irgendeiner Schublade.

Bei der Argumentesendung auf Schloß Röthelstein bei Admont – einem Aufeinandertreffen von Politikern und Trassenbefürwortern einerseits und Trassengegnern andererseits – wird das Gutachten von DI Radler von der Universität für Bodenkultur über die wasserwirtschaftliche Untersuchung zur Hochwassersicherheit HQ 30 präsentiert. Dieses Gutachten, das von NETT und WWF in Auftrag gegeben wurde, beweist eindeutig, daß die projektierte Trasse zu großen Teilen im Hochwasserabflußgebiet der Enns (HQ 30) liegt, die bisherigen wasserrechtlichen Bescheide auf falschem Sachbefund beruhen und damit ein neues Wasserrechtsverfahren für das gesamte Projekt durchgeführt werden muß. Unverständnis bei den verantwortlichen Politikern: Die Wanne wird weitergebaut.

In den frühen Morgenstunden des 9. Juni, das SPG war seit 40 Tagen in Kraft, blockierten ca. 60 Umweltschützer die beiden Zufahrten zur Baustelle „Wanne Stainach“. Nachdem der Einsatzleiter die Aktivisten aufgefordert hatte, das per Verordnung gemäß § 36 SPG mit Platzverbot belegte Gebiet zu verlassen, wurde mit der Räumung begonnen.

Auf das Kommando des Einsatzleiters „Alle festnehmen“ stürmten ca. 20 Exekutivbeamte aus dem Baugelände heraus und nahmen alle Personen, die sich in der Nähe der Baustelleneinfahrt befanden, fest.

Unter diesen Personen waren der Aktionsleiter, der sich eindeutig außerhalb des Platzverbots befand, die Polizeikontaktperson, eine Pressefotografin der Kleinen Zeitung und alle Personen, die Fotoapparate, Videokameras, Funkgeräte etc. bei sich trugen, egal wo sie sich befanden.

Die Festnahme der Personen außerhalb

des Platzverbots entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage.

Als nächstes wurde die Ringblockade vor dem Haupteingang mit Gewalt aufgelöst. 16 Exekutivbeamte stellten sich um die mit Handschellen gebildete Ringblockade auf und begannen auf das Kommando „Anpacken“ die Aktivisten einfach auseinanderzureißen. Dies geschah mit solcher Gewalt, daß sich die Handschellen öffneten. Die Aktivisten schrien vor Schmerz und gaben zu erkennen, daß sie die Verbindungen freiwillig lösen wollten. „Jetzt gibt's kein freiwillig mehr“, hieß es von Seiten der Exekutive. Die Aktivisten wurden teilweise noch aneinandergekettet ins Baugelände hinein abgeführt. Die Vorgangsweise der Exekutive bei Auflösung der Ringblockade entsprach nicht dem im § 29 SPG verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.<sup>(1)</sup>

§29 SPG normiert, daß ein Eingriff in die Rechte von Menschen nur geschehen darf, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg wahrt. Insbesondere haben die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes – so Abs. 2 Z 1 *leg cit* von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigen, gem. Z 3 darauf Bedacht zu nehmen, daß der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen steht, gem. Z 4 auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen, gem. Z 5 die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder sich zeigt, daß er auf diesem Wege nicht erreicht werden kann.

Gegen Mittag begann die Exekutive mit der Räumung jener 20 Aktivisten, die sich am Morgen an die LKWs bei der Haupteinfahrt angekettet hatten.

Vor Räumungsbeginn bildeten die Beamten einen lückenlosen Kordon um die LKWs. Ein Aktivist, der von einem angrenzenden Garagendach die Räumung per Video dokumentieren wollte, wurde von 2 Beamten abgeschirmt. Derselbe Aktivist wurde gegen Ende der Räumung festgenommen und die Videokamera ohne rechtliche Grundlage beschlagnahmt.

Gegen Mittag begann die Exekutive mit der Räumung. Es kamen Schweißbrenner, Bolzenschneider und Sägen zum Einsatz. Den Aktivisten unter den LKWs wurde von den Beamten knapp vor Räumungsbeginn gesagt: „Wir werden ohne Rücksicht auf Verletzungen vorgehen.“ Aktivisten wurden in mehreren Fällen mit Schweißbrennern, die ihnen von den Beamten nahe ans Gesicht gehalten wurden, zum freiwilligen Losketten aufgefordert, dabei wurden in mindestens drei Fällen Haare und Kleidung versengt. Die festgenommenen Aktivisten wurden von den Beamten in mehreren Fällen

nicht weggetragen, sondern brutal weggeschliffen (Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes). Eine Aktivistin wurde über den – per Schranken geschlossenen – Bahnübergang abgeführt. Gegen die Beamten wurde Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit erstattet (§ 89 StGB).<sup>(2)</sup>

Das neue SPG normiert im § 30 die Rechte der Betroffenen bei der Ausübung von Befugnissen: Abs. 1 Z 1 besagt, daß der Betroffene auf sein Verlangen von Anlaß und Zweck des Einschreitens zu informieren ist, Z 2, daß auf Verlangen des Betroffenen das einschreitende Organ verpflichtet ist, diesem seine Dienstnummer bekanntzugeben, gem. Z 3 ist der Betroffene berechtigt, eine Person seines Vertrauens beizuziehen und Z 4 berechtigt ihn, für diese Amtshandlung bedeutsame Sachen vorzubringen und deren Feststellung zu verlangen.

Die in Abs. 1 Z 1, 2 und 4 verankerten Rechte werden in den Anmerkungen zu § 30 als Minimalstandards des Rechtsstaates bezeichnet.<sup>(3)</sup> Im Bericht des Innenausschusses kann man zu § 30 nachlesen: „Den Rechten des Betroffenen ist jedoch in jedem Fall so bald wie möglich Rechnung zu tragen, es kann von ihrer Erfüllung nicht überhaupt Abstand genommen werden.“<sup>(4)</sup>

Alle festgenommenen Personen haben laut eigener Aussage von der amts handelnden Person ausnahmslos die Dienstnummer verlangt.

Kein einziger Beamter gab sie bekannt, dabei wurden die kuriosesten Begründungen herangezogen, z. B.: „Dies ist ein exekutivdienstlicher Sondereinsatz / ich kann sie nicht auswendig und hab' sie auch nicht bei mir...“ Am nächsten Tag wurde den Aktionsleitern eine Liste mit 16 Nummern übergeben. Anhand dieser Nummernauflistung war es jedoch nicht möglich, nachträglich mit Sicherheit festzustellen, wer gegen wen vorgegangen ist.

Während der Vernehmung war eine Person anwesend (offensichtlich kein Beamter), die die Daten der Festgenommenen mitnotierte. Später erfuhren wir, daß dies ein Mitarbeiter der Baufirma STUAG gewesen war. Die Weitergabe der Daten widerspricht dem Gebot der Amtsverschwiegenheit.<sup>(5)</sup>

Damit nicht genug: Selbst als Landesrat Pörtl am 26. Juni die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Verhandlung betreffend der Ennshochwasser für das gesamte Projekt und damit das Fehlen von gültigen Wasserrechtsbescheiden zugibt, wird munter am Schwarzbau „Wanne Stainach“ weitergebaut

Die dritte Besetzung war beinahe eine logische Reaktion. Ca. 70 Umweltschützer besetzten am frühen Morgen des 5. Juli neuerlich die Baustelle, 15 Traktoren versperrten sämtliche Einfahrten. 40 Aktivisten hielten trotz eines verheerenden Unwetters die Nacht am Baugelände durch. Am Morgen des 6. Juli wurden die an Baumaschinen und Kränen angeketteten Umweltschützer losgeschnitten und wegtransportiert, wobei sich

die Exekutive durch überaus brutales Vorgehen auszeichnete. Einem Aktivist wurde beim Rausschneiden aus einem Eisenrohr, in das er mit seiner linken Hand geschlüpft war, die Strecksehne des linken Mittelfingers durchtrennt. Der Amstanz stellte fest, daß die Wunde nicht so schlimm, und keine Desinfektion nötig sei. Der Verletzte wurde brutal abgeführt (s. Foto) und auf die BH gebracht. Später wurde im Krankenhaus festgestellt, daß die Wunde völlig verdreckt und mit Splintern übersät war. Der Aktivist bekam für sechs Wochen einen Gips.

Ein weiterer Aktivist wurde so brutal abgeschleppt, daß er durch seine eigene Kleidung so arg gewürgt wurde, daß er das Bewußtsein verlor.

Einem anderen Aktivist, der auf einem Baukran hing, trat ein Beamter so heftig gegen die Genitalien, daß ihn ein anderer Beamter aufforderte, dies zu unterlassen.

Bei allen drei Besetzungen kam es auch zu häßlichen Verbalinjurien seitens einiger Beamter, deren Wiedergabe ich mir ersparen möchte.

Die Exekutivbeamten waren sichtlich noch nicht mit dem neuen SPG vertraut, was zu großen Unsicherheiten, auch in der Einsatzleitung, führte. Interessant war auch die Tatsache, daß die Neigung zu Gesetzesverletzungen, physischen und psychischen Brutalitäten bei den Beamten immer dann am größten war, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, keine Kameras das Geschehen festhielten und keine Zuseher entsetzt protestieren konnten.

Die Beamten waren auch des öfteren davon überrascht, daß sie es mit friedlichen Umweltschützern, die nur passiven Widerstand leisteten, zu tun hatten, und nicht mit jenen Verbrechern, zu deren Bekämpfung sie ausgebildet worden waren.

Mittlerweile werden die von den Trassengegnern längst geforderten und vorgeschlagenen Alternativvarianten von offizieller Seite geplant, um die betroffene Bevölkerung in einer Anfang 1994 stattfindenden Volksbefragung über eine derartige Alternativvariante und die „ennsnahe Trasse“ abstimmen zu lassen.

Hoffentlich ein richtiger Schritt weg vom transitfördernden Straßenbau hin zu sinnvollen, ökologisch verträglichen Verkehrslösungen. Ein Schritt, der dem Einsatz vieler engagierter Umweltschützer aus dem Verein NETT, von Global 2000, dem WWF und zahlreichen anderen Naturschutzorganisationen zu verdanken ist.

(1), (2), (5) Ausschnitte aus den von Global 2000 geführten Protokollen des Polizeieinsatzes

(3) Fuchs, Funk, Szymanski, SPG<sup>2</sup>, Anm I zu § 30

(4) SPG<sup>2</sup>, AB zu § 30

**Mag. Martin Pöllinger ist Jurist und Ausschußmitglied des Vereines NETT.**

**Vielen Dank Global 2000 für die Zurverfügungstellung der Polizeieinsatzprotokolle.**

AMTSSACHVERSTÄNDIGE

# Macht, Mythos und Malaise

**Maria Zenkl**

## Amtssachverständige sind in Verwaltungsverfahren eine Art Nabel, in den alles einzittert.

Ich sage es lieber gleich: Meine Erfahrungen mit Amtssachverständigen sind schlecht. In einem langjährigen Gewerberechtsverfahren war ich mit zahlreichen Amtssachverständigen konfrontiert. Immer dasselbe.

Ist's Pech? Zufall? Liegt's an mir, an „der Natur“ der ... des ...? So die Grübeleien.

Fragen Frust anstehen hinfallen aufschlagen aufstehen keine Antwort und das Ziehen im Hinterkopf.

Dann meine Fallstudien. Fünfundzwanzig Amtssachverständigengutachten. Analysen, Vergleiche, Interpretationen, Interviews mit Geschädigten. Die Suche nach dem „Gutachten“ zieht sich in die Länge. Am Ende die gescheiterte Hoffnung.

Sicher, es gibt auch gute Amtssachverständige. Die schlechten sind, was sie sind, nicht allein durch sich selbst. Das Versagen ist systemgestützt. Als Verfahrenspartei einen unqualifizierten Amtssachverständigen loszuwerden, ist nahezu ausgeschlossen; einen amtssachverständigen Gutachter für die Folgen seines falschen Gutachtens zur Verantwortung zu ziehen, relativ unmöglich.

„Verstehen“, althochdeutsch „farstān“. Nach Kluges Ethymologischem Wörterbuch der deutschen Sprache: „Vor einem Objekt stehen und es damit besser wahrnehmen“. Amtssachverständigensein heißt, mit hoheitlicher Würde ausgestattet, die Sache durchblicken, „die Sprache der Dinge als ein Dolmetscher besonderer Art“<sup>(1)</sup> verstehen und der Behörde die zu gewinnenden Erkenntnisse vermitteln.

Im Unterschied zur Verwaltung gibt es in der Gerichtsbarkeit keinen staatlichen Sachverständigendienst. Die Einrichtung des Amtssachverständigen ist der Justiz fremd. Der Amtssachverständige ist eine originäre Schöpfung des Verwaltungsrechts und ein spezifisches Instrument der Beweisführung im Verwaltungsverfahren<sup>(2)</sup>.

## zur Klärung der Begriffe

In der *Hoheitsverwaltung* begegnen wir dem Sachverständigen zunächst in der klassischen Funktion eines *Gutachters im Verwaltungsverfahren*. Er kann dabei in zweierlei Gestalt auftreten: einmal als ein dem staatlichen Verwaltungsapparat inkorporierter, der verfahrensleitenden Behörde beigegebener oder von einer anderen Stelle der Verwaltung zur Verfügung gestellter *Amtssachverständiger*, zum anderen als ein außerhalb der Verwaltung stehender, ad hoc bestellter Sachverständiger, der zum Unterschied vom Amtssachverständigen als *nichtamtlicher Sachverständiger* bezeichnet wird. Dieser ist jedenfalls vom *Privatgutachter* zu unterscheiden, der auf der Seite einer der Parteien des Verfahrens steht und von dieser zur gutachtlichen Unterstützung ihrer Interessen eingesetzt werden kann.<sup>(3)</sup> Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) regelt die Beziehung von Sachverständigen in Verwaltungsverfahren auf folgende Weise:

§ 52. (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.

(2) Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen und, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im allgemeinen beeidet sind, beideten. Der Bestellung zum Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

Ein vollmundiger Paragraph. Mit der Unschuld des juristischen Laien, mit der Unverletztheit des Nicht-betroffenen-Gewesenen gelesen, gibt einem diese Regelung Zuversicht, Vertrauen, Hoffnung. Wir assoziieren: Sicherheit Beweise Wahrheit verstehen amtlich Rücksicht helfen Besonderheit geeignet Garant beideten Rechtsfriede öffentlich Wissenschaft Kunst Kenntnis

Begutachtung ermächtigt Gerechtigkeit.

Hoffnung ist Täuschung, sagt Handke. Fürwahr, der Gesetzgeber sollte sich die Frage stellen, was passiert, wenn das Vollmundige in der Praxis zum Rest schrumpft. Institutionalisierte Vertrauensschädigung – hat sie eine Bedeutung für den Staat, für die Demokratie, für den einzelnen?

## wer der arme Hund ist

In meinen Überlegungen beschränke ich mich nun auf Amtssachverständige in gewerberechtigten Verwaltungsverfahren. Weil es in diesen Verfahren vor allem um den Schutz von Menschen geht, um Belästigungsschutz, um Gefahrenvorsorge, Gefahrenabwehr<sup>(4)</sup>, insgesamt gesehen um weitreichende sozialökologische Fragen, kann die Bedeutung dieser Sachverständigen nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Betonung dieses Schutzes steht nicht prinzipiell im Widerspruch zu Interessen von Projektwerbern oder – weiträumiger formuliert – zu Interessen der Technik und Wirtschaft. Wenn in der gewerberechtigten Praxis so oft Interessen der Wirtschaft zu Lasten des Nachbarnschutzes privilegiert werden, schadet dies langfristig auch der Wirtschaft.

*Eine Druckerei, ohne Genehmigung errichtet, belästigt Nachbar A mit Lärm und Abluft. Als endlich ein Genehmigungsverfahren in Gang kommt, sofort Fronten. Der Großbetrieb diene dem Wohl der Stadt. Drüberbiegen! Wegen eines einzigen Anrainers können wir doch nicht ... Ein Hundher mit Amtssachverständigen, einige Auflagen, alles „zumutbar“, dann der Bescheid, das Rechtsmittel, die härteren Fronten. A, „der Querulant“. Verletzbar sind leicht zu erniedrigen.*

*Lärm, Abluft, der konsenslose Betrieb, alles geht weiter, unbehelligt. In zweiter Instanz ein paar Auflagen mehr und weiter die Zumutung und wieder das Rechtsmittel, noch härtere Fronten. Behörde und Multis gegen Querulant A. Verlierer sind einsam.*

*Noch ein paar Auflagen in dritter Instanz. Der Bescheid wird rechtskräftig. Weniger Lärm, weniger Abluft. Dennoch ein schlechter Rest: Schlechte Anlagen sind's. Das Drüberbiegen war Selbsttäuschung. Nach einem mehrjährigen Genehmigungsverfahren zahlen die Betreiber, was bei der Errichtung eingespart wurde, Haftungsfristen sind längst abgelaufen. Hätte man A ernst genommen, wäre viel Schaden ausgeblieben.*

Dieses Beispiel berührt eine in Anlagenverfahren immer wiederkehrende Frage: Wie geht der Staat mit dem Schwächeren um? Hier die Macht, das Geld - dort irgendeiner.

Damit soll nicht eine Parteinahme des Sachverständigen suggeriert werden oder ein Aufweichen von Normen. Im Gegenteil. Das Gerede von „der Behörde mit Herz“, von „weniger Paragraphen“, „weniger Staat“ ist eher verdächtig als vertrauensbildend. Was geschieht nicht alles im Namen der „Bürgernähe“. Selten ist's sozial kompetent, häufiger schludrig.

Nachbar B, als Irgend verwickelt in ein verfahrenes Gewerberechtsverfahren, trifft seinen Amtssachverständigen (A), den er, B, schon wiederholt als „unqualifiziert“ beschimpft<sup>(5)</sup> hat, im Magistrat:

A Wie geht's Ihnen denn?

B Wollen S' das wirklich wissen?

A Na gehn S', wieso sind S' denn immer so böse auf mich? Ich versuch' ja eh, Mensch zu sein. Aber was glauben S', wenn ma da herin a Mensch is, is ma a armer Hund.

Ein grundlegendes Mißverständnis? Vom Sachverständigen erwartet man nicht Nähe, nicht anbietendes Persönlich-Werden, sondern Schutz vor Belästigung und Schädigung. Gute Sachverständige liefern der Behörde die sachlich richtigen Feststellungen. Sie sind Helfer bei der Regelung von Nutzungskonflikten. Wie können Nutzen und Lasten gerecht verteilt werden? Welche Folgen haben Gutachten? Wer trägt die Fehler von Gutachtern aus? Der Sachverständige, nicht nur sachkompetenter Garant, auch sozial kompetenter Vermittler<sup>(6)</sup>.

## das Dezibel und die Meter pro Sekunde

Es ist wie mit dem Kreisel in Kafkas Parabel<sup>(7)</sup>:

*Ein Philosoph trieb sich immer dort herum, wo Kinder spielten. Und sah er einen Jungen, der einen Kreisel hatte, so lauerte er schon. Kaum war der Kreisel in Drehung, verfolgte ihn der Philosoph, um ihn zu fangen. Daß die Kinder lärmten und ihn von ihrem Spielzeug abzuhalten suchten, kümmerte ihn nicht, hatte er den Kreisel, solange er sich noch drehte, gefangen, war er glücklich, aber nur einen Augenblick, dann warf er ihn zu Boden und ging fort. Er glaubte nämlich, die Erkenntnis jeder Kleinigkeit, also zum Beispiel auch eines sich drehenden Kreisels, genüge zur Erkenntnis des Allgemeinen. ...*

Wenn es im Gewerberechtsverfahren um Lärm geht, geht es um Dezibel, das Maß für das physikalische Ereignis Lärm. Wenn es im Gewerberechtsverfahren um Abluft geht, geht es um Meter pro Sekunde, das Maß für das physikalische Ereignis Abluft. Meistens wird bei der Beurteilung von Lärm und Abluftströmen nur der physikalische Aspekt ins Kalkül gezogen. Die Schwingungen, die Strömung fangen, wie den Kreisel. So einfach ist das und so un menschlich.

Nach dem „Stand der Wissenschaft“ ist diese verkürzte Sichtweise längst passé:

*Bei jeder Form der Beanspruchung/Belastung durch Umweltfaktoren sind zwei Aspekte zu unterscheiden: der materiell-energetische und der informatorische Aspekt. Nur im Fall einer massiven, unmittelbar gesundheits- oder lebensbedrohenden (Über-)Beanspruchung steht der materiell-energetische Aspekt im Vordergrund (zB Lärmbeanspruchung, die zur Schädigung der äußeren oder inneren Teile des Hörorgans führen). In der Regel ist der informatorische Aspekt der bedeut-*

*samere: Leise, aber ständig sich wiederholende Geräusche erzwingen Aufmerksamkeits-Zuwendung. Das Anheben des Grundgeräuschpegels macht eine störende mechanische Lärmquelle allgegenwärtig. Die damit ausgelöste Dauerbeanspruchung des informationsverarbeitenden Systems verhindert für die betroffenen Inhabitanten das Erreichen eines spannungsfreien Zustandes.*

*Der informatorische Aspekt kann nicht in Dezibel gemessen werden. Die Dezibel-Messung bezieht sich nur auf den Informationsträger (die Schallenergie) und hat nur insofern Bedeutung, als damit geprüft werden kann, ob die (energetischen) Voraussetzungen zur (störenden) Informationsvermittlung gegeben sind.*

*Die Messung der Abluftvolumenströme hat eine analoge Bedeutung: Damit ist zu prüfen, ob die (materiellen) Voraussetzungen für eine belastende Veränderung der Luftzustände erfüllt sind. Die wirksame Belastung ist jedoch informatorischer Art: Anstelle von Frischluft wird der zur Erholung bestimmte Lebensraum mit Abluft (abgebrauchte, unter Umständen kontaminierte Luft) überflutet. Ein solcher Raum verliert damit seine Erholungsfunktion.<sup>(8)</sup>*

Warum Amtssachverständige und Behördenorgane so hartnäckig dem Kreisel nachlaufen, dabei noch den „Stand der Wissenschaft“ beschwören, oder gar einen „abgelegten“ Eid?

## wittern nach dem Grenzwert

Grenzwert, das magische Gewerberechtswort. Für Warnungen an Kollektive, für technische Planungen mögen Grenzwerte eine Orientierungshilfe sein. Grenzwerte als Maßstab für Eingriffe in individuelle Lebensumstände heranzuziehen, ist jedoch ein Fehlgriff. Woran orientiert sich ein Grenzwertfestsetzer? Hätte er sich am Schwächsten zu orientieren? Jedes Lebewesen, jeder Mensch hat seinen subjektiven Grenzwert-Rahmen. Was den einen bereits schädigt, mag beim andern wirkungslos sein. Auf das Baby in der Tragtasche wirken Autoabgase anders als auf einen gesunden Mann.

Die gewerberechtliche Praxis setzt auf „objektive“ Grenzwerte. Ein sonderbares Verständnis von Objektivität. Gewerbetech nische Amtssachverständige als notorische Ausreizer von Grenzwertspielräumen. „Farstän“ - vor dem Projekt stehen, mit dem Gesicht Richtung Grenzwert. Je schwächer ein Sachverständiger, umso stärker sein Klammern ans Fixe. Das Grenzwertwittern liegt ihm im Blut, ist seine Art von Geistesgegenwart. Denkt er „Auflage“, assoziiert er „Grenzwert“: „Wieviel kann ich maximal zumuten?“ Freilich, das Schutzinteresse des Nachbarn wird damit unterlaufen. Grenzwerte garantieren nicht Schutz. Vorausgesetzt, ein Grenzwert ist überhaupt legitimiert, bedeutet er die Grenze der zumutbaren Störung, die Schwelle, die absolut nicht zu überschreiten ist. Sie möglichst nicht zu erreichen, ihr fernzubleiben, ist geboten. An-

statt Grenzwertspielräume auszureizen und Belastungen zu maximieren, wären Belastungen vorweg zu vermeiden. Langfristig für alle ein Gewinn.

## ein normal empfindender homunculus

*Nachbar C wird von unterschiedlichen Immissionen aus einer Betriebsanlage belastet. Dazu das medizinische Amtssachverständigengutachten [sic]:*

*„Die Lärmimmission bedeutet nach den vorliegenden Meßwerten für einen 'gesunden normal empfindenden Menschen' eine Belästigung, jedoch außerhalb der Nachtruhe keine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit. Das gleiche gilt für die unter Umständen austretende geruchsbelastete Abluft. Insgesamt muß gesagt werden, daß vor allem Lärm-, eventuell auch Geruchsbelästigungen, die bei einem 'gesunden normal empfindenden Menschen' keinerlei gesundheitliche Störungen erwarten lassen, bei einem empfindlichen oder sensiblen Menschen (die Empfindungsgrenze kann nie so scharf gezogen werden), sehr wohl zu vegetativen Störungen, wie z.B. Schlafstörungen, Blutdruckschwankungen, Kreislaufstörungen, etc. führen können. Auch die Lärmcharakteristik, unabhängig vom Schallpegel spielt dabei eine gewisse Rolle.“<sup>(9)</sup>*

Das „Gutachten“ sagt nicht ausdrücklich, was die Immissionen für C bedeuten. Doch es läuft darauf hinaus, daß alles harmlos ist.

C verweist auf die Summe der Immissionen. Eine kumulative Streßwirkung sei gegeben. C fühle sich überbelastet. Wenn die Ärztin nicht in der Lage sei, die Gesamtsituation zu beurteilen, sei ein Sachverständiger der Psychologie beizuziehen. Die Antwort im Verhandlungsprotokoll:

*„Die Amtsärztin gibt zum Antrag der Beiziehung eines psychologischen Sachverständigen an, daß dies nicht erforderlich ist. Die Amtsärztin ist in der Lage, die Einwirkungen vom Betrieb dieser Anlage auf den Organismus eines normal empfindenden Durchschnittsmenschen zu beurteilen, und ein Psychologe kann zu diesen Einwendungen kein Urteil abgeben. Einwirkungen auf überempfindliche Organismen können nach den derzeit geltenden Richtlinien nicht berücksichtigt werden.“<sup>(10)</sup>*

Dann die Leerstelle, der zufällige Ort, an dem nichts passiert als Vermeidung. Schweigen über das Eigentliche. Nur jetzt das wirkliche Anliegen nicht zur Sprache bringen, nicht von den Lasten sprechen. Da bedarf es keiner Absprache zwischen Behördenorgan und Amtssachverständigen. Schweigen, die wirksamste Methode der Verweigerung.

„Meine Anordnungen will ich geben zum Nutzen der Leidenden“; Hippokrates schwieg nicht. Woher nehmen Amtssachverständige ihre unheimliche Sicherheit? Was hat es auf sich mit dem normal empfindenden Durchschnittsnachbarn, dem Durchschnittsmenschen überhaupt?<sup>(11)</sup> Die Gewerbeordnung spricht nicht vom „Durchschnittsmenschen“, sondern vom „gesunden, normal empfindenden Kind“, vom „gesunden, normal empfindenden Erwachsene-

nen“<sup>(11)</sup>. In bezug auf *Gesundheitsgefährdung* benützt sie überhaupt keine Maßstabfigur. Erst die Vorsichtslosen unterwirften das Wort „Durchschnitt“<sup>(12)</sup>. Durchschnitt bedeutet auf ein Mittelmaß zugeschnitten, durchgeschnitten, der Spitzen entledigt sein. Abgestumpft. Abgestumpfte seien zumutungsfähiger als Sensible. Die Praxis der Gewerbeordnung ist eine Praxis des Zumutens, nicht eine Praxis des Vermeidens. Sie fragt, „was ist zumutbar?“, fragt nicht, „was ist vermeidbar?“. Die falsche Frage ergibt die falsche Antwort. *Vermeidbare* Belastungen sind immer unzumutbar.

Der Amtssachverständige ist Helfer beim Zumuten. Ist jemand nicht „Durchschnitt“, kann ihn der normal empfindende Durchschnittsamtarzt nicht berücksichtigen. Was bleibt Nachbar C? Die Angst vor dem Unterschied. „Wir hatten Angst, uns voneinander zu unterscheiden“<sup>(13)</sup>. Durchschnitt, Ausgrenzung, Abschaffung, sie gehören zusammen. Mit dem Durchschnitt schaffen sich die Abschaffer die Ordnung, die sie brauchen. Im Kommentar zur Gewerbeordnung klingt das so:

*Der gesunde, normal empfindende Mensch § 77 Abs 2 [GewO] legt als Maßstab für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Belästigung das gesunde, normal empfindende Kind und den gesunden, normal empfindenden Erwachsenen fest. Das bedeutet, daß der Maßstab eines Durchschnittsmenschen heranzuziehen ist und daß auf krankhafte Überempfindlichkeit nicht Bedacht genommen werden kann. Es ist daher nach einem objektiven Maßstab vorzugehen, bei dem dem Konstitutionsunterschied zwischen Kindern und Erwachsenen Rechnung zu tragen ist.*<sup>(14)</sup>

Fahlblitz des rabiatischen Pragmatismus. Im Hinblick auf den Menschen kann der Begriff „normal empfindender Durchschnittsmensch“ nur eine Abstraktion sein, ein Hilfsbegriff für Modelldiskussionen, nie ein Eingriffsmaßstab. Menschliche Norm ist das Gegenteil von Durchschnitt, ist Differenzierung und Individualität.

Das gewerberechtliche Durchschnittsmenschenparadigma wird in bezug auf *Belästigung* offensichtlich, in bezug auf *Gesundheitsgefährdung* stillschweigend angewendet. Noch schlimmer: Bereits die *Frage* nach der Gefährdung wird meist verschwiegen. Die Tragweite dieser Übung zeigt sich im letzten Satz des medizinischen Gutachtens für Nachbar C: „Einwirkungen auf überempfindliche Organismen können ... nicht berücksichtigt werden.“

Methode mit dem Namen Enge. Nur nicht fragen, nicht sehen, nicht antworten. So bleibt für die Amtsrätin von C nur der physische Teil, der Organismus. Cs Argumente machten diesen Organismus verdächtig. Überempfindlich sei er, abnormal, nicht geeignet, berücksichtigt zu werden. C, ein berücksichtigungsungeeigneter Mensch. Hat diese Form staatlicher Gewalt etwas mit mangelndem Menschenrechtsbewußtsein zu tun? Der normal empfindende Mensch - ein

Organismus. Sie, ich - ein Durchschnittsorganismus?<sup>(15)</sup>

*Neben Ihrem Wohnhaus ist eine Anlage zur Erzeugung von künstlichem Salat in Betrieb gegangen. Sie bemerken, daß alle zwanzig Minuten ein produktionstechnischer Lichtschein Ihr Zimmer durchstreicht. Nichts Großes, eine kleine Erscheinung. „Wird das immer sein?“ Ja. „Ließe sich vermeiden?“ Ja. „Warum wirds mir zugemutet?“ Weil so eine kleine Erscheinung für einen normal empfindenden Durchschnittsorganismus ...*

## Leerstellen, organisierte Durchlässe und andere Schlupflöcher

Im Anlagenrecht hängen Entscheidungen in besonders hohem Maß vom Ergebnis des Sachverständigengutachtens ab. Oft folgt ihm die Behörde, ohne eigene Gedanken zu entwickeln. Das „Gutachten wird zum eigentlichen Sitz der behördlichen Entscheidung“<sup>(16)</sup>. Für die Parteien wäre das nicht das Schlimmste, könnte sogar Vorteile haben, hätten die Gutachten Qualität. Überprüfbarkeit und Objektivität müßten gewährleistet sein. Im *Befund* hat der Sachverständige, von der an ihn gestellten Frage ausgehend, die relevanten Tatsachen genau festzustellen. Im nachfolgenden *Gutachten* hat er auf der Grundlage seines Fachwissens die Schlußfolgerungen zu ziehen, die gestellte Frage zu beantworten.

*Nachbar D (der Grundgeräuschpegel auf seiner Liegenschaft beträgt 38 dB) wird durch verschiedene Lärmarten (Ventilatoren, Kompressoren, Pumpen) einer Betriebsanlage gestört. Von früh bis spät sind irgendwelche Geräte zu hören, manchmal lauter, dann leiser. Gemäß Bescheid darf durch den Betrieb in der Nachbarschaft ein Lärmpegel von 50 dB nicht überschritten werden. [Der Sachverständige hätte jedenfalls auch den Vollastbetrieb zu berücksichtigen].*

*Der Amtssachverständige (A) jetzt als „Helfer“. Messungen. Kabel überall.*

- D Was messen S' denn da  
A die Geräte  
D welche  
A die halt laufen  
D Sie müssen ja die Vollast messen  
A i miß was i miß, sein S' still

*Das nachfolgende Amtssachverständigengutachten lautet [sic]:*

*„Streng genommen handelt es sich bei den Einwirkungen der Anlagen nicht um ein Dauergeräusch, da die einzelnen Aggregate thermostatisch gesteuert zu verschiedenen Zeiten in Betrieb sind und deshalb auf den Nachbarn Geräusche wechselnder Höhe einwirken. Im Vergleich zum Straßenverkehr, d.h. Vorbeifahren einzelner KFZ, werden aber durchaus für begrenzte Zeiträume Dauergeräusche auftreten. Bei den Messungen wurden absichtlich keine Schaltungen an den Anlagen vorgenommen, sondern ist der zum Meßzeitpunkt vorhandene Lärmpegel bestimmend. Es*

*wurden dabei Durchschnittswerte der Außentemperatur gemessen, weshalb die Messung als repräsentativ angesehen werden kann. Durch die Geräusche der Anlagen wird die gesamte Geräuschsituation und Einwirkung auf der Liegenschaft [D] kaum merkbar verschlechtert. Es werden zwar in Ruhepausen des Straßenverkehrs Lärmwirkungen durch die Anlagen am Immissionsort subjektiv hörbar, bei Einhaltung der niederen Grenzwerte wird jedoch bei der gegebenen Lage im Einflusbereich des Straßenverkehrs der gesamte Lärmpegel praktisch nicht gehört.*<sup>(17)</sup>

Elend des Helfers! Ich muß es dem Leser/der Leserin überlassen, diesen Text auf seine „Schlüssigkeit“ zu prüfen, in die Sprache hineinzuhören. Eine Ansammlung von Leerstellen, Leerformeln, Widersprüchen, Durchlässen - präzise vorbei am Kern.

## ... das Thun am Denken, das Denken am Thun zu prüfen ...<sup>(18)</sup>

Aus einem Interview: „Der Sachverständige muß über ein profundes Fachwissen verfügen. Das bedingt, daß er ein lebendes Interesse an seiner Materie hat und sich permanent weiterbildet.“

*Es kann passieren, daß ich bei der Arbeit vor Ort etwas nicht weiß. Dann muß ich mir das Wissen aneignen. Sachverständiger sein bedeutet, für die Problemstellung die richtigen Blickwinkel finden. Ich darf nichts präjudizieren, nicht Partei ergreifen. Die Aussagen der Konsenswerber stelle ich grundsätzlich in Frage. Meine Aufgabe ist, von den Fakten ausgehend, Entscheidungshilfen zu geben. Dabei trachte ich, daß Emissionen von vornherein vermieden werden. Für das Unvermeidbare müssen wir Auflagen finden. Das alles kostet Mühe. Ich muß am Projekt arbeiten. Viele Sachverständige verlassen sich auf den Projektwerber und beschäftigen sich kaum mit dem Projekt.*

*Ich betrachte es als meine Pflicht, den Nachbarn klar zu machen, was durch die Errichtung einer Betriebsanlage auf sie zukommen kann.*

*Bei der Gesamtbeurteilung versuche ich, die Dinge vor allem auch aus dem Blickwinkel des nächstgelegenen Nachbarn zu betrachten: Vor mir die Betriebsanlage; ich in diesem Nachbarhaus, in diesem Wohnzimmer, in diesem Garten ...“<sup>(19)</sup>*

„Wir haben zu wenig Sachverständige“, klagen Behörden. „Die Verfahren dauern zu lange“, klagen Bürgerinnen und Bürger.<sup>(20)</sup> Würden sich Sachverständige ein gutes Arbeitsdesign zurechtlegen und anstelle der zahlreichen Immissionserhebungen Emissionen am Ursprung vermindern, hätten sie um die Hälfte weniger Arbeit.

Sachverständige sollten sich weiterbilden. Legitimerweise, nicht nur floskelhaft, könnten sie sich auf den „Stand der Technik“ und die „Erkenntnisse der Wissenschaft“ berufen. Schäden und Rechtsmittel blieben den Parteien erspart.

Vieles müßte aber an der *Grundsituation* geändert werden. Da ist etwa die Nähe der Amtssachverständigen zur entscheidenden Behörde, manchmal die Verwobenheit in

Kooperationszirkel des „informalen Rechtsstaates“: Nicht die Weisung *expressis verbis*, das stille Einverständnis ist hier das Problem. Was immer die Gründe für unqualifizierte Gutachten sein mögen, die *Stärkung der Parteienrechte* im Hinblick auf Auswahl und Tätigkeit der Sachverständigen ist geboten<sup>(21)</sup>. Darüber hinaus die Beseitigung der Elemente struktureller Gewalt im Anlagenrecht. Jeder Mensch ist berücksichtigungsgerecht. Schließlich die Kontrolle der Verwaltung über eine *Verwaltungsgerichtsbarkeit*.

Zu so großen Schritten kann der Gesetzgeber nur ansetzen, wenn er Fragen stellt: Was ist das Schutzgut? Wodurch wird es gefährdet? Was ist ein Gesundheitsschaden?<sup>(22)</sup> Wo finden wir Schutzpfade? Wie verteilen wir Nutzen, Lasten, Risiken? Was ist eine zumutbare Belästigung? Welche Eingriffsmaßstäbe, welche Eingriffsinhalte sind (sozial-)verträglich? Eine Fragerese in längst fälligen Schritten ...

(1) Harald Kramer: Die „Allmacht“ des Sachverständigen - Überlegungen zur Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigentätigkeit. Schriftenreihe Niederösterreichische Juristische Gesellschaft. Heft 54, Orac 1990, 11

(2) Heinz Mayer: Der Sachverständige im Verwaltungsverfahren. In: Josef Aicher, Bernd-Christian Funk (Hgg.): Der Sachverständige im Wirtschaftsleben. Orac 1990, 131-151

(3) Diese Begriffsklärung entnahm ich dem Aufsatz von Bernd-Christian Funk: Die Aufgaben des Sachverständigen im Rahmen rechtlicher Entscheidungen - Verfassungsfragen der Sachverständigentätigkeit. In: Aicher, Funk [1990] 1-25

(4) Dazu vor allem die Literatur von Benjamin Davy: die Habilitationsschrift „Gefahrenabwehr im Anlagenrecht“, Springer 1990

„Die wichtigste Aufgabe des Anlagenrechts bildet die Abwehr von Gefahren, die verursacht werden, wenn technische Anlagen errichtet, betrieben, geändert oder stillgelegt werden. Die Behörde hat also, umgekehrt ausgedrückt, die technische Sicherheit herzustellen und zu erhalten. Die anlagenrechtliche Aufgabenstellung erfolgt

häufig aus der Sicht der Gefahrenquelle, manchmal aus der Sicht des Schutzgutes. Weiters dient das Anlagenrecht nicht nur dem Schutz vor Anlagen, sondern gelegentlich auch dem Schutz von Anlagen. Neben die Gefahrenabwehr treten fallweise andere, wenngleich ähnliche Aufgaben. Das sind vor allem der Belästigungsschutz oder die Gefahrenvorsorge.“ 17

der Aufsatz „Belästigungsschutz durch Verwaltungsrecht“ in: AUFRISS, 14. Jg. Nr. 2/1993, 22 ff

(5) In der ggst. Sache hatte der ASV ein Gutachten aus einem anderen Verfahren abgeschrieben. Er vergaß, die Aktenzahl auszuwechseln. B kam dahinter.

(6) Zur Sozialkompetenz und Vermittlungsfähigkeit technischer Experten siehe B. Davy: Technik, Recht und Berufsbild. In: Der öffentliche Sektor, 19. Jg. Heft 1-2/93, 20 ff

(7) Franz Kafka: Der Kreisel. In: Sämtliche Erzählungen, hrsg. von Paul Raabe, Ausgabe 1983, 320

(8) Aus einem Gutachten des Humanökologen Erich Panzhauser, TU Wien, im Verfahren Zl. 307.305/20-III-3/87 (BM für wirtschaftliche Angelegenheiten), unveröffentlicht.

(9) Aus einem medizinischen ASV-Gutachten im Verfahren Zl. 7-9473/81 (Magistrat Klagenfurt), unveröffentlicht.

(10) Die Problematik juristischer Maßstabfiguren wird von Kurt Schmoller im Aufsatz „Zur Argumentation mit Maßstabfiguren. Am Beispiel des durchschnittlich rechtstreuen Schwachsinnigen“ (Juristische Blätter, Jg. 112, Heft 10, Oktober 1990, 631 ff) sehr interessant erörtert.

(11) GewO § 77. (2)

(12) Vgl. das Durchschnittsmenschenparadigma im Kommentar zur GewO von Hedwig Mache und Walter Kinscher, Manz 1982, 301, wo es heißt:

„Bezüglich der Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs 2 Z 2 [GewO] soll im § 77 Abs 2 klargestellt werden, daß die Zumutbarkeit dieser Belästigungen nach den Maßstäben eines Durchschnittsmenschen zu beurteilen ist - auf krankhafte Überempfindlichkeit kann nicht Bedacht genommen werden (vgl. Erk d VwGH 8.11.1966, Zl 1875/65).“

(13) Aus der Erzählung „Die schwarze Kappe“ von Alfred Kolleritsch. Es geht um einen Lehrer der NS-Zeit.

(14) Kinscher (noch vorsichtiger als 1982, vgl. Anm. 10): Die Belästigung der Nachbarn. In: Stolslechner-

Wendl-Zitta (Hgg.): Die gewerbliche Betriebsanlage. Ein Handbuch für die Praxis. Manz 1991, 102

(15) Zur Verknappung des Menschen auf den „menschlichen Organismus“ vgl. Heinz Moosbauer: Betrieblicher Lärmschutz. In: Der Sachverständige, Heft 3/1990 2 ff

„Der technische Sachverständige hat sich über Art und Ausmaß der von den Betriebsanlagen zu erwartenden Immissionen zu äußern (Zl. 86/04/0095, 20.1.1987), der medizinische Sachverständige hingegen hat die Auswirkungen der zu erwartenden Immissionen auf den menschlichen Organismus darzustellen (Zl. 84/04/0084, 9.10.1984).“

(16) Die Rollenverteilung zwischen Juristen und Sachverständigen, die Abgrenzung von Rechts- und Tatfragen ist (bei wachsendem Herrschaftsanspruch der Technik) zunehmend Gegenstand juristischer Diskussionen. Vgl. B. Davy [1990] aaO 88 ff; Funk [1990] aaO 9 ff

(17) Aus einem technischen ASV-Gutachten im Verfahren Zl. 7-9473/81 14291/82 (Magistrat Klagenfurt), unveröffentlicht.

(18) J.W. von Goethe: Wilhelm Meisters Wanderjahre. In: Goethes Werke, Auswahl in 5 Bänden, Band 4, Halle a.d.S., o.J. 227

(19) Gesprächspartner der Autorin war Kurt Hellig, Amtssachverständiger im Amt der Kärntner Landesregierung; 1993

(20) Die Frage, wie die Arbeit der Amtssachverständigen effektiver zu gestalten wäre, veranlaßte die Niederösterreichische Landesregierung, sich professionell beraten zu lassen. Ein Signal.

(21) Vgl. Kramer [1990], auch Hans W. Fasching: Die Erstellung von Sachverständigengutachten und ihre Bekämpfung im Rechtsmittelverfahren des Zivilprozesses. In: Der Sachverständige, Heft 1/1992 11 ff

Mittlerweile sind im BM für Justiz Überlegungen zur Verringerung der Regelungsdefizite im Gange.

(22) Ein Betriebsanlagenlärmelastiger ist „mit den Nerven fertig“. Ist sein Organismus geschädigt, oder gar er selbst? Hat er einen Schaden? Was für einen? ...

In diesem Beitrag zitierte, unveröffentlichte Materialien liegen bei der Autorin auf.

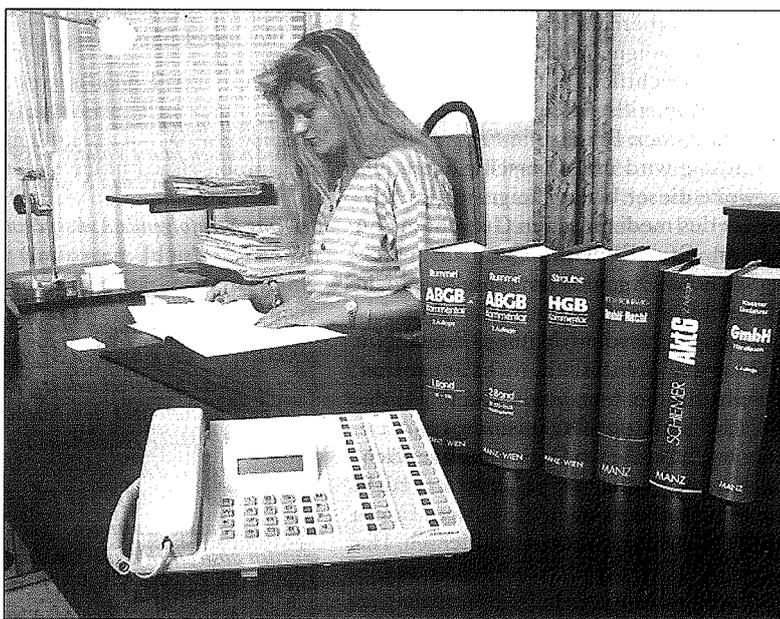
Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Maria Zenkl ist Wissenschaftlerin am Institut für interdisziplinäre Forschung und Fortbildung der Universität Klagenfurt; Arbeitsgebiet Soziale Ökologie.

## Nebenstellensystem Schrack „Success“ - die Rechenmaschine

Elektronisches Telefonbuch, Textübermittlung auf das Display des Empfängers, „Anklopfen“ und zahlreiche andere Komfortfunktionen zählen bei digitalen Nebenstellenanlagen von Schrack zur luxuriösen Standardausstattung.

Auf Anregung von Rechtsanwälten wurde in das System „Success“ nun eine Einrichtung für das Erfassen der Gesprächsdauer integriert - auch wenn der Gesprächspartner angerufen hat. Der Anwalt kann auf diese Weise auch dann seinen Zeitaufwand dokumentieren und verrechnen, wenn er angerufen wurde. Selbstverständlich registriert das System auch die angefallene Telefongebühr pro Anruf und hält diese für die Weiterverrechnung am angeschlossenen Protokoll drucker bzw. am PC fest.

-- Druckkostenbeitrag --





# Frauen Recht Politik

DER SEXISMUS IST ÜBERALL – DIE POLITIK IST SEIN HANDLANGER

## Die Saat der Gewalt

Iris Kugler

**Frauen werden verspottet, belästigt, vergewaltigt, umgebracht. Sie arbeiten unterbezahlt, schlecht abgesichert, weit unten in den Hierarchien. So wenig wir erreicht haben, es ist permanent in Gefahr. Die Öffentlichkeit – kein Ort der Frauen – schweigt bestenfalls dazu. Schutz und Sicherheit bietet der Rechtsstaat jenen, die gleich sind. Menschen mit Geburtsfehler müssen um die Rechtsfähigkeit weiter kämpfen.**

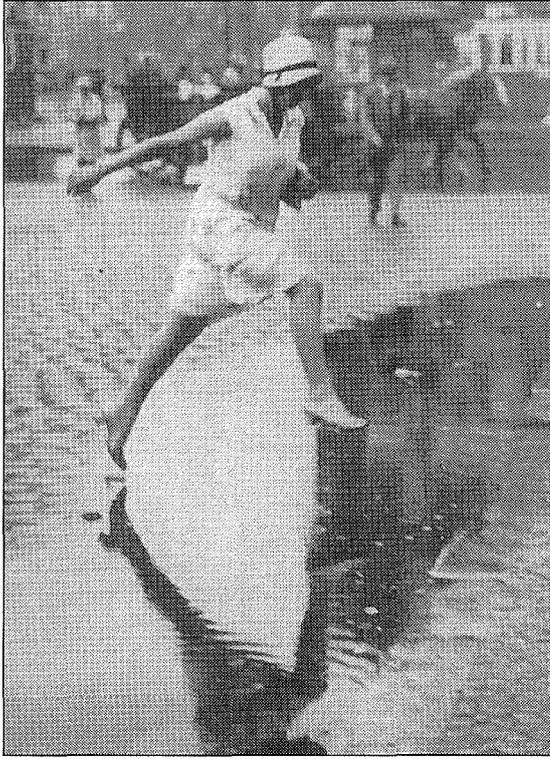
Lisa war eine intelligente Frau, die mit ihren Kindern im U.S.-Bundesstaat Indiana lebte. Lisa suchte sich vor Alan Matheney, dem Mann, der sie jahrelang schlug, vergewaltigte und terrorisierte, in Sicherheit zu bringen. Alan Matheney wurde mehrfach festgenommen. Er wurde zweimal wegen Vergewaltigung, wegen versuchten Mordes, Freiheitsberaubung und versuchter Brandstiftung angeklagt. Bei jeder dieser strafrechtlichen Klagen kam es zu „plea bargains“, das heißt, daß im Gegenzug für ein Schuldbekenntnis die Schwere des Delikts herabgestuft wurde, mit entsprechend milderer Strafe.

Wie reagierten Polizei und Justiz? In einem Polizeiprotokoll hieß es: „Der Angeklagte brach in das Haus der Klägerin ein. Die Klägerin kam dem Angeklagten zu nahe und erhielt einen Schlag.“ Nach einer brutalen Vergewaltigung behauptete Matheneys Verteidiger, daß Fesselungsverletzungen nicht das Werk eines Vergewaltigers, sondern Folge eines Sexualaktes im beiderseitigen Einverständnis gewesen seien und versuchte, Lisa eine Neigung zu derartigen Praktiken zu unterstellen.

Ein anderes Mal schleppte Alan Matheney Lisa in das Büro seines Anwalts und

zwang sie, eine eidesstattliche Erklärung zu unterschreiben, wonach ein tätlicher Angriff nie geschehen sei. Sie unterzeichnete dieses Dokument mit sichtbaren Spuren seiner Mißhandlung im Gesicht. Als sie sich von Alan trennte, gingen Gewalt und Terror endlos weiter. Er entführte die Kinder. Lisa rief viele Male die Polizei. Sie suchte Zuflucht. Sie trug Verkleidungen und versteckte sich. Einmal kam sie nach Hause und alle ihre Möbel und Kleider waren mit einem Messer aufgeschlitzt worden. Millie Bianco, ihre Mutter, riet Lisa, die Polizei zu rufen, aber da sagte die erschöpfte Lisa nur mehr, daß es ja doch sinnlos sei. Als Alan zu einer Haftstrafe wegen Körperverletzung verurteilt wurde – die ursprüngliche Anklage hatte auf Mordversuch gelautet, war aber durch ein „plea bargain“ abgemildert worden –, bat Lisa die Gefängnisverwaltung, sie zu informieren, falls Alan die Anstalt aus irgendeinem Grund verlassen sollte. Da er wiederholt gedroht hatte, er werde sie umbringen, wollte sie sich rechtzeitig verstecken. Doch sie wurde nicht informiert.

Alan wurde mit einer Arbeitsgenehmigung herausgelassen. Zuerst holte er aus seiner Wohnung seine Schrotflinte, dann ging



**Der Mann darf seine Frau nicht vergessen lassen, daß sie es war, die er aus vielen anderen erwählt hat.**

er zu Lisa. Er schlug mit dem Kolben der Waffe so brutal auf ihren Kopf ein, daß die Gehirnmasse über den Gehsteig spritzte. Als Millie Bianco eintraf wurde Lisa gerade von der Besatzung des Rettungswagens weggebracht.

Millie Bianco ist eine Frau, die leise spricht. Lisas zwei Kinder leben bei ihr und scheinen das Geschehen zu bewältigen. Wenn von ihrer Tochter die Rede ist, berichtet Millie eindringlich, wie das Gemeinwesen verabsäumte, Lisa zu schützen. Sie beschreibt wie sich Alan Mathoney jedesmal, wenn seine Delikte durch ein „plea bargain“ herabgestuft wurden, bestärkt fühlte. Er wußte, daß er das System manipulieren konnte und sagte Lisa auch, daß das System sie nicht vor ihm schützen könne und wolle. Nicht konnte, nein. Nicht wollte, ja.<sup>(1)</sup>

Diese Horrorgeschichte erzählte Michael Paymar auf dem Symposium Test the West, das vergangenen November in Wien stattgefunden hat. Wer glaubt, diese Geschichte stamme aus Amerika und habe mit hiesigen Verhältnissen nichts zu tun, irrt. Ruzza, eine Roma-Frau aus Vorarlberg wandte sich zweifelt an die Behörden, um Schutz vor ihrem gewalttätigen Bräutigam zu finden. Diesem war sie versprochen worden, wollte ihn aber nicht heiraten. Gefunden hat sie wohlmeinende Worte, die ihr letztlich das Leben kosteten, da sich niemand veranlaßt sah einzuschreiten. Ein reines Privatproblem.

### Erhellende Dunkelziffer

Oder wie der Staatsanwalt formulierte: Er

könne eine Haft nur verhängen, wenn konkrete Hinweise vorliegen, daß der Beschuldigte die Tat auch wahr macht. „Sonst müßte man ja jeden dritten Ehemann in Haft nehmen“, meinte er.<sup>(2)</sup> Daraus folgt der zwingende Schluß, daß Gewalt gegen Frauen toleriert und als Beziehungsproblem abgetan wird. Diese These wird durch die unveröffentlichte Studie des Polizeijuristen Born gestützt. Dieser führte 1986 in Wien eine Erhebung zur Antwort der Institutionen auf Gewalt gegen Frauen in der Familie durch. Er untersuchte dabei alle Polizeieinsätze in ganz Wien vom Oktober bis Dezember 1986. Weiters erfaßte er alle Strafanzeigen, die im Jahr 1986 im 3. Wiener Gemeindebezirk aufgenommen wurden und untersuchte den Verlauf der Anzeigen bis zur Erledigung durch das Gericht. Einige seiner Ergebnisse: in 45%-78% aller Polizeieinsätze wurden als Interventionen Streitschlichtungen durchgeführt, das heißt, es wurde keine Anzeige aufgenommen. Obwohl es deutliche Hinweise dafür gab, daß auch in diesen Fällen bereits Gewalt angewendet worden war. Von

105 Körperverletzungsanzeigen im 3. Bezirk gingen nur 36 Anzeigen (26%) an das Gericht. Reaktion der Gerichte bei untersuchten Anzeigen: 63%: Freispruch für den Täter, 12%: teilweise Bestrafung, 25%: volle Bestrafung.<sup>(3)</sup>

### Sexismus ist Politik

Da sich diese Art von Terror nicht auf Einzelfälle beschränkt, ist das Problem kein Privates. Dahinter stecken Methode und System. Rosa Logar, Koordinatorin vom Verein österreichischer Frauenhäuser: „Kein Mensch kann beim Niederbrennen eines Ausländerheims zuschauen, das ist eine politische, von Rassismus motivierte Tat.“ Jederfrau als Unrecht erkennbar. „Beim Sexismus ist das anders. Hier kann jeder nach seinem Gutdünken handeln, je nachdem, ob die Frau seiner Ansicht nach ein Luder war oder nicht, ist die Gewalt gerechtfertigt.“<sup>(4)</sup> Die willkürliche Einteilung männlichen Lebenszusammenhangs in öffentlich und privat (denn für viele Frauen gibt es nur den privaten), rechtfertigt eine Art Faustrecht und gesetzlosen Zustand für jene Menschen, die das Pech haben, ausschließlich die männliche Privatsphäre zu bewohnen. Oder wie es Rosa formuliert: „Eigentlich sollte Gewalt gegen Frauen aus dem Strafgesetz herausgenommen werden.“<sup>(4)</sup> Im Kontext obiger Studie wäre dies ehrlicher. Nicht das Strafen bessert. Wünschenswert wäre zweifellos, daß Konflikte in Partnerschaften durch Gespräche, Vermittlung, Therapie bereinigt würden. Doch fehlen hierzulande die be-

wußtseinsmäßigen Voraussetzungen für ein alternatives Konfliktregelungsprojekt. In Duluth, Minnesota, wo es so ein Modell gibt, haben Polizei und Justiz übereinstimmend Gewalt gegen Frauen verurteilt und sich den Schutz der Frauen zur zentralen Aufgabe gemacht, ehe dieses Modell ins Leben gerufen wurde.

### Gewalt wird gebilligt

Hiesige Justiz und Polizei konnten sich zu diesem Statement noch nicht durchringen.<sup>(4)</sup> Dann aber wird jeder Vermittlungsversuch verlogen, denn er muß dazu führen, daß sich Gewalttäter in ihrem Handeln bestätigt fühlen. Die mißhandelten Frauen, die ihren Peinigern beim Vermittlungsversuch gegenübersitzen, gehen mit dem paradoxen Gefühl nach Hause, es läge an ihnen, wenn der Friede nicht ins Heim einkehrt. Wird aber Gewalt gegen Frauen wie hierzulande durch die Institutionen gebilligt, dann handelt es sich in Wahrheit um ein politisches Problem. Um ein System des Terrors, daß sich in alle Lebensbereiche der Frauen weiterschleicht. Befindet sich frau ausschließlich in der Keimzelle des Staates, dann ist sie den Repressalien eines Systems, das ihren gewalttätigen Mann deckt, offen ausgeliefert. Durch das Wörtchen „privat“ erlangt gleichsam wie durch Zauberhand ein Rechtssubjekt die Vogelfreiheit. Hat frau den Hafen der Vogelfreiheit umsegelt, nimmt sie also dasselbe öffentliche Leben in Anspruch wie ein Mann, dann wird das System gefordert und subtiler. Das Zauberwort „privat“ wirkt dann nicht und man muß anders verhindern, daß Lippenbekenntnisse wie der Artikel 7 B-VG der Realität zu nahe kommen. Dazu ist jedes Mittel recht und insbesondere der Eiertanz um den Gleichheitsbegriff sehr beliebt. Da kann im Artikel 7/3 B-VG durchaus verfassungsmäßig verbriefte stehen, daß Amtsbezeichnungen und Titel in der weiblichen Form verwendet werden können.

### Nicht grundrechtsfähig

Will frau die Magistra verliehen bekommen, kriegt sie diesen Titel einfach nicht, weil die Sprache nunmal männlich ist, so die Begründung des VfGH, mit der er Frauen den Grundrechtsschutz verweigert. Ein Mißstand wird mit einem Mißstand begründet. Letztlich wird dann auf öffentlicher Ebene in modifizierter Form nur jener Terror nachgeholt, der bei den entfesselten Antragsstellerinnen privat – warum auch immer – versagt hat, oder gar nicht ausgeübt wurde. Daher sollte frau die spätpädagogische Wirkung einer Individualrechtsbeschwerde niemals unterschätzen. Ein kurzer Blick auf die A-Logik der VfGH-Urteile entblößt die ungeheuerliche Präpotenz, daß es nicht einmal notwendig ist, halbwegs stringent zu argumentieren, wenn satt, fett und zufrieden auf

bestehende Privilegien verwiesen wird. Je nach Bedarf (der Männer) ist Frau schon gleich (Pensionsalterkenntnis) oder wird es nie sein (Nachtarbeitsverbotserkenntnis). „Durch die Aufrechterhaltung des Nachtarbeitsverbotes soll für die Frauen die konkrete Gefahr einer Mehrbelastung durch Nachtarbeit verhindert werden.“ Hier wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Hauptlast der Haushaltsführung und Kindererziehung von den Frauen zu tragen ist und daher Nachtarbeit für die Frauen eine Zusatzbelastung bedeutet.

## Wie mann's braucht

Eine Tendenz zur partnerschaftlichen Organisation der familialen Aufgabenbesorgung erscheint den Verfassungsrichtern im Jahr 1992 noch nicht erkennbar – trotz Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, trotz des Prinzips der partnerschaftlichen Ehe, das seit den 70er Jahren als Fundamentalprinzip im Eherecht verankert ist.

Besonderes Schlaglicht bekommt diese Argumentation, wenn man weiß, daß die unattraktivsten, schlechtestbezahlten und/oder mit größter Belastung verbundenen Tätigkeiten schon jetzt vom Nachtarbeitsverbot ausgenommen sind: Dazu gehören Krankenschwestern, dazu gehört Reinigungspersonal auf den Bahnhöfen u.a.. Wenn es allerdings darum geht, Männerprivilegien weiter auszubauen, spielen Mehrbelastung, Haushaltsführung, Kindererziehung keine Rolle. Gleiches Pensionsalter sei gerechtfertigt, da das unterschiedliche Pensionsalter „jenen Frauen zugute kommt, deren Rollenbild sich von jenem der Männer nicht unterscheidet“. Der Verfassungsgerichtshof legt seinem Erkenntnis die Annahme zugrunde, daß Frauen ohne Familienbindung und ohne Kinder auf dem Arbeitsmarkt gleichgestellt sind. Die Empirie liefert jedoch noch immer gegenteilige Beweise: höhere Arbeitslosigkeit, Teilzeitarbeit mit versicherungsrechtlichen Nachteilen, niedrigeres Lohnniveau, keine Qualität der Arbeit – all das sind Dinge die in ihrer sozialen Dimension in diesem Erkenntnis ausgeblendet bleiben.<sup>(6)</sup>

## Je nach Laune

Läßt Frau diese Begründungen wirken, drängt sich der Verdacht auf, daß es auch im öffentlichen Bereich möglich ist, mit uns nach Gutdünken, Lust und Laune zu verfahren. Hier wie dort derselbe Gedankenfehler: „Das männlich weiße heterosexuelle Weltssystem“ als einzige anzuerkennende Realität. Getragen wird es von vollkommen unfähigen, vorbewußten, asozialen Protagonisten, deren Reaktionsfähigkeit auf alles „andere“ in mehr oder weniger offenem Terror erschöpft ist. In einer Gesellschaft, in der Gewalt gegen Frauen vermarktet, propagiert und teilweise toleriert wird, ist es kein Wunder, daß Frau in jedem Lebensbereich

mit der männlichen Sicht von minderwertigkeit konfrontiert wird. Sie muß sich nicht am Ende ihres Studiums mit dem Wunsch nach der Magistra ihre Grundrechtsunfähigkeit bescheinigen lassen. Auch während der Studienjahre wird sie mit einer Wissenschaft konfrontiert, in der sich Männer als das „Neutrum“ im wissenschaftlichen Diskurs definieren.

## Offene Unterdrückung

Der Terror richtet sich daher direkt gegen ihr Geschlecht. Die Männer fühlen sich von den Frauen an der Universität sexuell belästigt. Wissenschaftler artikulierten ihre diesbezüglichen Ängste und Phantasien folgendermaßen: Frauen würden „unnützlich die Universitäten gefährden“, das Frauenstudium sei ein „unsittliches Unternehmen und geradezu ... ein grober Verstoß gegen Anstand und gute Sitte.“ Es sei schier unvorstellbar, weibliche Angehörige der eigenen Familie in solchen Verhältnissen zu sehen. Frauen müßten auch den Nachweis des „anstandsreichen Benehmens“ am Studienort erbringen, denn sie würden deshalb studieren, um den „Kitzel, den Schleier, der im sozialen Leben über so manches Kapitel in der Medizin geworfen ist, ungescheut mit Behagen und vielleicht mit noch mehr lüften. Und man denke sich männliche und weibliche Studierende ... in den nämlichen Hörsälen vereinigt ... und zweifelt noch, wenn man kann, an den Folgen, die hieraus für die Sittlichkeit entstehen müßten.“ Der Bogen der Aussagen von – sich auf Grund der Anwesenheit von Frauen sexuell belästigt fühlenden – Männern reicht hin bis zu Friedrich Nietzsches Umkehrung: „Weiber sind überhaupt unfähig, sich eine Beziehung zwischen den Geschlechtern zu denken, die nicht sexuell ist.“

## Lurch in den Köpfen

Dem steht die tatsächliche sexuelle Belästigung von Frauen durch Männer gegenüber.<sup>(6)</sup> Trotz der Antiquiertheit obiger Aussagen hat sich an den dahinter stehenden Einstellungen nichts geändert, anders ist der Anteil von 3% weiblicher Hochschulprofessorinnen nicht zu erklären.<sup>(7)</sup> Alberto Godenzi beschreibt für die Schweiz, in der die Mißverhältnisse ähnlich sind, einen Ausweg aus der strukturellen Unterdrückung: Wenn in einem Land wie der Schweiz 97 bis 98 Prozent aller universitären Lehrstühle von Männern besetzt sind, dann werden so lange Frauen als Bewerberinnen privilegiert, bis das Verhältnis 1:1 ist. Ungerecht? Was sollen all die Frauen sagen, denen über Jahrzehnte Lehr-



**Hübsch sein ist nicht nur eine Gabe der Natur, man kann einiges dazu tun.**

stühle versagt blieben, bloß weil sie das falsche Geschlecht hatten. Was hat die Quotendiskussion mit sexueller Gewalt zu tun? Sexuelle Gewalt ist vor allem ein Ausdruck ungleicher Machtverhältnisse. Die beste Präventionschance besteht darin, dieses Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern aufzuheben. Wenn immer mehr Frauen aus den unbezahlten Dienstleistungsfunktionen heraustreten und anteilmäßig in alle beruflichen und politischen Funktionen Eingang finden, dann wird ein solcher Wandel Konsequenzen haben. Zunächst werden Frauen sozial und ökonomisch unabhängiger von Männern, sind also weniger erpreßbar und stehen weniger im folgenschweren Austauschgeschäft von wirtschaftlicher gegen emotional sexueller Versorgung. Dann werden Männer gezwungenermaßen zur Kenntnis nehmen müssen, daß es bisher nicht allein an ihren Fähigkeiten lag, daß sie die wichtigeren und ertragreicheren Aufgaben im Staate ausführten. Das Bild der Frau und des Mannes in der Gesellschaft würde sich verändern. Der Umgang zwischen den Geschlechtern würde sich verändern.<sup>(7)</sup>

## Zeit des Gegenschlags

Doch so weit sind wir nicht. Will Frau der Bestsellerautorin Susan Faludi glauben, dann war das letzte Jahrzehnt ein Jahrzehnt des Gegenschlags. Sie beschreibt eine Entwicklung in den USA, die auch uns nicht verschonen wird, beobachtet Frau beispielsweise hiesige Diskussionen um das zweite Karenzjahr. „Der Anteil der Frauen an Macht, Geld und Einfluß schrumpfte.

Ob in Wirtschaft oder Wissenschaft, in Politik oder Gesellschaft, überall stieß sie auf das Bestreben, den Frauen die paar Erfolge, die sie erringen konnten, wieder abzunehmen.“<sup>(8)</sup> Gleichzeitig wurde und wird verkündet, die Gleichberechtigung stünde und steht unmittelbar vor ihrem Durchbruch oder sei schon errungen. Daß diese Behauptung nichts weiter als eine Lüge ist, läßt sich am Positionspapier des österreichischen Expertinnenkomitees „Frauenrechte sind Menschenrechte“ für die vergangene UNO-Menschenrechtskonferenz ablesen: Ob im Bereich des Sozialrechts, wo Frauen immer noch unbezahlt einen großen Teil der häuslichen und außerhäuslichen Pflegearbeit leisten – Zeiten, die ihnen pensionsrechtlich nicht angerechnet werden; oder das Karenzgeld, das für Männer keinen Anreiz bietet die Kinderpflege zu übernehmen; das Wettbewerbsrecht, wo der Tatbestand der sexistischen Werbung ausdrücklich als Verstoß gegen die guten Sitten zu klassifizieren wäre; das oben erwähnte misogynie Hochschulrecht; das Verfassungsrecht, wo mit keiner Silbe erwähnt ist, daß in diesem Land auch Staatsbürgerinnen leben; § 93 ABGB (Namensrecht<sup>(10)</sup>), der in einer Gesellschaft, die sich freiheitlich-liberal nennt, keinen Platz mehr haben kann; und vor allem der Bereich des Familien- und des Scheidungsrechts, wo die Gewaltstrukturen allzu offen sind und unsanktioniert zu Tage treten können.<sup>(11)</sup>

Zwölf Frauen sind von September 1992

bis März 1993 durch Männergewalt in Beziehungen umgekommen.<sup>(4,11)</sup> Daß hier die Gesellschaft wie die Politik gefordert sind, weitreichende Veränderungen zur Durchbrechung des privaten und öffentlichen Terrors einzuleiten, ist vordergründig und letztlich auch eine Überlebensfrage dieser Gesellschaft.

### Ächtung der Gewalt

„Wie würde dann der Entscheidungsprozeß des einzelnen Mannes ausgehen, wenn Männer weniger auf beruflichen und persönlichen Erfolg versessen wären, wenn Männer Frauen nicht als Konfliktlösungshilfen oder Aggressionszielscheiben, sondern als Ebenbürtige wahrnehmen, wenn Freunde und Kollegen den Mann nicht zu Härte und Durchsetzung ermutigten, wenn die Aussicht erwischt und verurteilt zu werden größer wäre, wenn der Mann damit rechnen müßte, daß die Frau ihm körperlich, psychisch und statusmäßig gewachsen oder überlegen wäre, wenn potentielle Täter davon ausgehen müßten, daß der Staat unmißverständlich auf der Seite der Überfallenen steht, wenn bei Bekanntwerden der Tat, Umwelt und Freunde ihn verurteilen würden, wenn also insgesamt die Idee der Gewalthandlung höchst unattraktiv erschiene?“

Gewonnen wäre ein wichtiges Stück

Freiheit und Selbstbestimmung für die Frau und nicht zuletzt – fast schon antiquiert – menschliche Würde.“<sup>(7)</sup>

- (1) *Test the West, Kampagne der Frauenministerin, Michael Paymar, Duluth Projekt Seite 107*
- (2) *Informationspapier des Vereins österreichischer Frauenhäuser*
- (3) *Polizeijurist Born, unveröffentlichte Studie 1991*
- (4) *Rosa Logar, Interview 26. Juli, Koordinatorin des Vereins österreichischer Frauenhäuser*
- (5) *Test the West, Silvia Sigmund Ulrich, Feminismus und Recht, Seite 57ff*
- (6) *Margit Brunner, Ursachen sexueller Belästigung von Frauen an der Universität Seite 8, 9*
- (7) *Alberto Godenzi, Bieder Brutal, Frauen und Männer sprechen über sexuelle Gewalt, Unionsverlag Zürich 1991, Seite 160, 173*
- (8) *Susan Faludi, die Männer schlagen zurück, Rowolth 1993, Einleitung*
- (9) *Positionspapier für die UNO Konferenz (des österreichischen Expertinnenkomitees)*
- (10) *§ 93 ABGB: Die Ehegatten haben den gleichen Familiennamen zu führen. Dieser ist der Familiennamen eines der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familiennamen des Mannes gemeinsamer Familiennamen*
- (11) *Forderungenliste der Expertinnen unvollständig*

## Studieren im Ausland...

...ist immer auch eine Frage des Geldes.

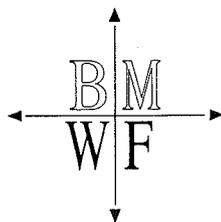
Zugegeben.

Aber noch nie hat es so viele gute Möglichkeiten gegeben, sich einen Studienaufenthalt, einen Sprachkurs, Bibliotheks- oder Recherchearbeiten, einen Post-Graduate-Kurs, einen Forschungsaufenthalt etc. im Ausland zu finanzieren.

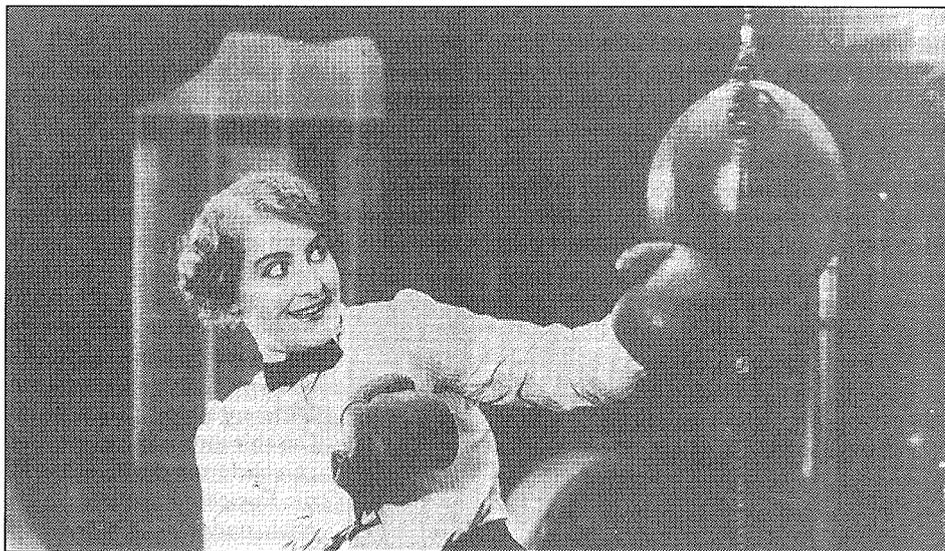
Das Wissenschaftsministerium stellt eine Vielzahl verschiedenartiger Stipendien für unterschiedliche Zwecke und Zielgruppen zur Verfügung.

Erkundigen Sie sich im Auslandsbüro Ihrer Universität oder Hochschule.

Holen Sie sich die Broschüre „Auslandsstipendien“.



**Eine Information des Wissenschaftsministeriums**



**Hausarbeit kann ein Training für harmonische und richtige Bewegung sein, besonders für ein junges Mädchen das tagsüber im Büro sitzt.**

200 JAHRE NACH OLYMPE DE GOUGES

# Menschenrecht für Frauen

**Brigitte Hornyk**

**Menschenrechte sind Männerrechte. Recht ist Männerrecht. Was tun? Dem geltenden Männerrecht ein Frauenrecht entgegensetzen? Welchen Inhalt und welchen Zweck könnten solche Frauenrechte haben?**

„Die Lega hat knallhart einen stehen“ sagt Umberto Bossi (zitiert nach Standard vom 21.6.93, S 23), um das *Machtpotenzial* der Lega Nord zu betonen. Deutlicher kann *mann* es nicht ausdrücken, wo und womit heute und seit jeher Politik gemacht wird. Das patriarchale Unterleibsregime hat allerdings geniale Konvertierungsmechanismen entwickelt: Beim Aufstieg aus der Körpermitte Richtung Gehirn verwandeln sich Mechanismen zur Befriedigung männlicher Triebe und Machtansprüche in objektive und rational ableitbare Normen und Institutionen.

Der Ausschluß von Frauen von der Ausübung der Macht erscheint solcherart geradezu zwingend.

Welche Strategien können Frauen anwenden, um sich gegen diesen Ausschluß zur Wehr zu setzen? Sollen wir uns in die Höhle des Löwen begeben mit dem Versuch, dem „Männerrecht“ ein „Frauenrecht“ entgegensetzen? Hier ist allerdings größte Vorsicht geboten, denn das Recht entspricht schon in seinen formalen Strukturen männlichen Interessen. Werden nicht auch die Strukturen geändert, beschränken wir uns darauf, einem Araberhengst einige rosa-lila Schleifen umzubinden und dies als Erfolg der Frauenbewegung zu feiern.

Oder wenden wir uns außerrechtlichen Strategien zu, weil allein schon der Ruf nach dem Recht zur Konfliktlösung und Interessensdurchsetzung patriarchalen Hierarchiebedürfnissen nach dem Über-Vater entspricht, der den Streit der ihm Unterstellten nach scheinbar objektiven Kriterien (oder wonach ihm der Sinn oder sonst was steht) schlichtet?

Was könnte Frauenrecht, könnten Frauenrechte bewirken? Welchen Inhalt könnten sie haben? Wie könnte frau sie verwirklichen?

Vielleicht werden wir 200 Jahre, nachdem Olympe de Gouges ihre Erklärung der Frau-

enrechte verfaßte, auf dem bereits angekündigten Symposium (siehe Seite 39 in diesem Heft) anlässlich ihres 200. Todestages anfang November dieses Jahres Gelegenheit haben, uns mit einigen dieser Fragen zu beschäftigen.

Die Erklärung dieser „droits de la femme“ verdeutlicht den – historisch realen – Ausschluß der Frauen z. B. aus dem Bereich der Grundrechte. Insoweit sind wir 200 Jahre danach ein bedeutendes Stück vorangekommen, dürfen wir uns doch immerhin schon als Mitläuferinnen einer patriarchalen Rechtsordnung betrachten: Mittlerweile sind wir nämlich „mitgemeint“, denn: In der Verwendung sprachlich männlicher Begriffe auch für Frauen liegt keine Gleichheitsverletzung. Der geschlechtsneutrale Gebrauch der männlichen Sprachform ist zulässig. (So der Verfassungsgerichtshof in seinem „Magistra-Erkenntnis“ vom 19.3.93, B 541/92 u. a.)

Was hier für den Bereich der Rechtssprache ausgedrückt wird, gilt auch für Wesen und Inhalt des (Männer-)Rechts: Männliche Kategorien, orientiert an männlichen Bedürfnissen und Lebensmustern, werden Frauen übergestülpt, das Männliche wird zum – scheinbar neutralen – Maßstab, nach dem Frauen be- und abgeurteilt werden. Eine Umkehrung dieses Prozesses lediglich im sprachlichen Bereich stößt bestenfalls auf Erheiterung, in der Regel aber auf Spott und Hohn: Obwohl es unleugbar ist, daß in sprachlich weiblichen Formen die männliche Form meist mitenthalten ist, wird das Beispiel der Schweizer Stadt Wädenswil, wo eine Verweiblichung der Funktionsbezeichnungen der Gemeindeorgane beschlossen wurde, sicher nicht Schule machen: Herr Präsidentin wird von der Männer- und der assimilierten Frauenwelt belacht, Frau Minister hingegen im Interesse der Vermeidung sprachlicher Doppelformen (Frau Ministerin wäre angeblich ja ein Pleonasmus – soviel Angst macht Weiblichkeit mal zwei offensichtlich!) eingefordert.

## Menschenrechte sind Männerrechte<sup>(1)</sup>

Zwar sind Frauen – anders als vor 200 Jahren – mittlerweile auch Subjekte der Grundrechte geworden. Niemand stellt mehr in Abrede, daß sie in den vollen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte – zumindest auf dem Papier – kommen. Die Frauen haben sich das Wahlrecht erkämpft, das Recht sich – theoretisch – ebenso wie die Männer politisch zu engagieren. Sie haben den Zugang zu den Universitäten ebenso erobert wie den Zugang zu den Medien, um nur einige willkürlich herausgegriffene Beispiele zu nennen.<sup>(2)</sup>

Dennoch sind sie in in all diesen Bereichen unterrepräsentiert und je hochrangiger die Institution, umso weniger Frauen finden wir. Das Jus-Studium wird etwa noch von annähernd gleichviel Männern und Frauen

begonnen, bei den Studienabsolventen ist der Frauenanteil dann nur mehr etwa 25%. Ein ähnliches Bild bietet der öffentliche Dienst: Auf den obersten Ebenen sind kaum mehr Frauen zu finden, je niedriger Dienstklasse und Verwendungsgruppe werden, umso höher wird der Frauenanteil. Die vorhandenen Grundrechte (Gleichheit, Freiheit der Ausbildung, gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern) sind schon von ihrer Struktur her nicht geeignet, diesen Defiziten abzuhelfen.

Dem klassischen Grundrechtsverständnis von den Grundrechten als Abwehrrechten gegen Ein- und Übergriffe des Staates liegt das Bild des männlichen Einzelkämpfers zugrunde. An die Stelle eines Miteinander wird die Durchsetzung von Einzelinteressen gesetzt.<sup>(6)</sup> Über-Vater Staat wird von den Söhnen bekämpft und in seine Schranken gewiesen, wo *mann* sich nicht unterordnet. Die Möglichkeit staatlicher Schutz- und Förderpflichten ist in diesem System nicht mitgedacht, resultiert doch Fürsorge für andere eher in den traditionell weiblichen Bereich.

Auch im Bereich der sogenannten sozialen Grundrechte sollen primär Rechte des einzelnen (auf Arbeit, Freizeit, Sozialleistungen etc) verankert werden; Gruppenrechte (z.B. von Interessenvertretungen, Zusammenschlüssen von ArbeitnehmerInnen) werden praktisch negiert.

Das Recht auf Wehrdienstverweigerung ist ein ausschließlich männliches Recht, das Militär als rein patriarchale Institution den Männern vorbehalten. Frauen werden solcherart von einem wesentlichen Bereich staatlicher Machtausübung ausgeschlossen. Sieht man den Sinn von Verteidigungspolitik nicht in kriegerischen Zwecken, sondern im Sinne der Friedenserhaltung und -schaffung, stellt sich die Frage, ob nicht die den Frauen nachgesagte soziale Kompetenz hier unverzichtbare Dienste leisten könnte.<sup>(4)</sup>

Das in Art. 2 MRK gewährleistete Recht auf Leben wird z.B. in Deutschland gegen die Frauen gerichtet: So statuiert das deutsche Bundesverfassungsgericht in seinem neuesten Urteil zur Abtreibung vom 28.5.93, 2 BvF 2/90 ua, eine grundsätzliche Rechtspflicht, ein Kind auszutragen. Eine staatliche Schutzpflicht wird zwar gegenüber dem ungeborenen Leben und gegen Gefahren und Einflüsse für die Bereitschaft zum Austragen eines Kindes angenommen – Schutzgut: Gebärmachmaschine! – nicht aber gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und ihrer

körperlichen Integrität. Die Würde des weiblichen Menschen ist offensichtlich antastbar, obwohl auch erzwungene Mutterschaft als eine Praxis der Ungleichheit der Geschlechter gesehen werden kann.<sup>(5)</sup>

Auch die Würde des weiblichen asylsuchenden Menschen ist antastbar, da Vergewaltigung nicht als Asylgrund anerkannt wird, auch wenn die Massenvergewaltigung



**Zuhören können ist eine Kunst, die besonders für junge Damen wichtig ist. Man drückt seine Teilnahme im Mienenspiel aus und läßt ihn zu Ende reden.**

von Frauen des Kriegsgegners als systematische Strategie eingesetzt wird und offensichtlich eine Verfolgung von Menschen aufgrund ihres Geschlechts stattfindet.

Der patriarchale Staat schützt in seiner Grundrechtsordnung nur sein Ebenbild im Kleinen: Ehe und Familie. Andere Lebensformen, auch wenn sie ebenfalls der Sorge, Pflege und Erziehung von Kindern gewidmet sind, genießen diesen Schutz nicht. AlleinerzieherInnen, gleich- und ungleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sind eben keine ordentlich patriarchal strukturierten Gemeinschaften.

Die grundrechtliche Verankerung der Gleichheit der Geschlechter wird als Recht des/der einzelnen mit zahlreichen Einschränkungen, die wieder männlichen Werteschemata entspringen, verstanden. Ungleichheit der einen Hälfte der Menschen ist eben schwer zu erkennen, wenn die andere

– herrschende – Hälfte behauptet, daß der status quo Gleichheit ist.<sup>(6)</sup> Der Gleichheitssatz wurde und wird von den – wiederum zumeist männlichen – Rechtsanwendern stark wertorientiert interpretiert. Daher sind Aussagen zur Geschlechtergleichheit wieder von der männlichen Sichtweise dominiert. Bei der Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer gesetzlichen Ungleichbehandlung von Männern und Frauen muß oft die weibliche Lebenssituation bewertet werden, um feststellen zu können, ob eine gesetzliche Differenzierung zwischen den Geschlechtern noch sachlich gerechtfertigt ist (siehe z.B. die Entscheidungen in Österreich und Deutschland zum Pensionsalter und zum Frauennachtarbeitsverbot, die mit sehr ähnlichen Begründungswegen zu gegensätzlichen Ergebnissen gelangen). Wird diese Bewertung weiblicher Lebenssituationen von männlichen Werteschemata und Sichtweisen dominiert, werden Menschenrechte tatsächlich zu Männerrechten.

## Männerrecht

Allein schon die Einteilung der verschiedenen Rechtsbereiche spiegelt typisch männliche Lebensmuster: Die Zweiteilung Privatrecht – öffentliches Recht entspricht dem gesellschaftlichen Dualismus von Privatsphäre und Öffentlichkeit mit dem Ziel, Frauen in die erstere abzudrängen und sie von der Teilhabe an gesellschaftlicher und politischer Machtausübung auszuschließen.

Im Privatrecht selbst stehen wiederum Geld, Eigentum, Handel im Mittelpunkt, Geburt, Kindererziehung, reproduktive Tätigkeiten im Haushalt werden an den Rand gedrängt. Ehe- und Familienrecht basieren auf einem illusionären Gleichheitsmodell, was de facto wieder zur Benachteiligung der Frauen führt<sup>(7)</sup>: Eine Unterhaltspflicht der Frau gegenüber dem Mann, die von gleichen Chancen der Geschlechter am Arbeitsmarkt ausgeht, kann nur zu neuer Diskriminierung führen.

Solange Männer und Frauen ungleiche Lebensbedingungen haben, muß der Gesetzgeber diese berücksichtigen, weil er sonst wieder Ungleichheiten schafft und im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes damit sogar gegen den Gleichheitssatz verstößt: Ungleiches gleich zu behandeln stellt nämlich ebenso eine Verletzung des Gleichheitsgebotes dar wie Gleiches un-

gleich zu behandeln.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sind hingegen nach wie vor auf typisch männliche Lebensmuster zugeschnitten und gehen von der klassischen Arbeitsteilung aus: Nur die ihr Leben lang voll erwerbstätige Frau, die ebenso wie der durchschnittliche Mann von Sorge- und Erziehungspflichten gegenüber Angehörigen und der Verpflichtung für Reproduktion im Haushalt weitgehend befreit ist, ist hier dem Mann gleichgestellt<sup>(8)</sup>, abgesehen davon, daß sie mit großer Wahrscheinlichkeit ihr Leben lang für eine gleichwertige Tätigkeit weniger Lohn bezogen hat als Männer in vergleichbaren Berufen und so auch die geringere Pension bezieht; weiters abgesehen davon, daß ihr der Aufstieg in höher bewertete Tätigkeiten auch ohne familiäre Sorgpflichten erschwert bzw. unmöglich gemacht wurde. (Bei Bewerbungsgesprächen im Bereich der Universität Wien wurde gegenüber einer alleinstehenden Akademikerin sogar schon das Argument strapaziert, sie müsse gegenüber einem männlichen Mitbewerber zurückstehen, da dieser schließlich Familie habe und daher Job und Geld dringender brauche!) Der Gleichbehandlungsgrundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ berücksichtigt ja bekanntlich nicht, daß traditionell weibliche Tätigkeiten in der Regel niedriger bewertet werden als traditionell männliche.

Ehe-, Familien- und Erbrecht, aber auch das Sozialversicherungsrecht knüpfen außerdem – von Teilbereichen abgesehen – getreu der Grundrechtsordnung an das traditionelle Ehe- und Familienmodell an; andere Formen von Lebensgemeinschaften werden in der Regel benachteiligt und nur marginal berücksichtigt.

Männliche Sichtweisen dominieren auch das Sexualstrafrecht und die Pornographiegesetzgebung: Der Schändungsparagraph des Strafgesetzbuchs (§ 205 Abs. 1 StGB) bestraft den Mißbrauch wehrloser oder geistesgestörter Frauen zum außerehelichen Beischlaf. Mangels tiefergehender strafrechtlicher Kenntnisse ist es mir z.B. verborgen geblieben, ob hier ein Persil-Schein für den Mißbrauch wehrloser oder geistesgestörter Ehefrauen zum Beischlaf ausgestellt wird. Typisches Schutzgut einer solchen (männler-)rechtlichen Bestimmung ist außerdem die wehrlose oder geistesgestörte Frau: Männer sind ja bekanntlich weder jemals wehrlos noch geistesgestört und zum Beischlaf mißbrauchen lassen sie sich ohnehin nicht. Außerdem tun Frauen sowas nicht, denn weibliche Sexualität ist ja bekanntlich passiv und daher ungefährlich und wenig ernstzunehmen.

Dies zeigt sich auch am erhöhten Schutzalter bei männlicher Homosexualität in § 209 StGB, welcher gleichgeschlechtliche Unzucht erwachsener Männer mit Jugendlichen über 14 Jahren unter Strafe stellt, weibliche Homosexualität von erwachsenen Frauen mit Mädchen über 14 Jahren hingegen ebenso unberücksichtigt läßt wie he-

terosexuelle Beziehungen Erwachsener mit Jugendlichen. Der heranwachsende Mann muß vor dem Mann geschützt werden, die heranwachsende Frau hingegen nicht, und schon gar nicht vor Frauen, weil die tun so was nicht (siehe oben) und wenn doch – dann ist es ohnehin nicht ernstzunehmen. (Außerdem erfreuen die hübschen Frauen und Fräuleins miteinander das männliche Auge und auf die kleine sechzehnjährige Freundin will *mann* doch keinesfalls verzichten). Auch der Verfassungsgerichtshof hat § 209 StGB geprüft und für rechtens befunden, indem er der männlichen Homosexualität größere Gefährlichkeit attestierte und die Regelung daher nicht als gleichheitswidrig aufhob.

Ein deutliches Schlaglicht auf die männliche Seite unserer Rechtsordnung wirft auch die Debatte um Verschärfung oder Liberalisierung der Pornographiegesetze: Hier wird z.B. die Darstellung des Mißbrauchs und der Herabwürdigung von Frauen als Teil der Meinungsäußerungsfreiheit postuliert.

Es soll hier jedoch keineswegs einer Verschärfung von Strafbestimmungen das Wort geredet werden. Die angeführten Stellen des StGB könnten wahrscheinlich ersatzlos gestrichen werden und im Bereich der Pornographie können Strafbestimmungen ohnehin nur flankierende Maßnahmen sein. Die herausgegriffenen Stellen wurden hier nur als Beispiele für die männliche Hegemonie scheinbar geschlechtsneutraler Regelungsbereiche angeführt, wie überhaupt die vorangehenden Ausführungen zum Thema „Männerrecht“ eher exemplarischen Charakter haben.

## Frauenrecht

Über etwas zu schreiben, was es nicht gibt, fällt schwer. Noch schwerer ist es, etwas zu fordern, was noch weitgehend unbekannt ist und von dem wir nicht wissen, ob es die Erwartungen auch nur teilweise zu erfüllen imstande ist.

Ich versuche es zunächst mit einer Zusammenfassung der Bestands-Analyse: Die geltende Rechtsordnung ist von männlichen Interessen dominiert, an männlichen Bedürfnissen und Lebensmustern orientiert.

Dem sollten wir Frauen zunächst unsere Interessen, Bedürfnisse und Lebensmuster gegenüberstellen.

Formalrechtliche Gleichheit kann zu neuer Diskriminierung führen, wo Frauen andere Lebensbedingungen haben. Wenn Frauen ihre Lebensbedingungen ändern wollen, sollte das Recht sie dabei unterstützen, anstatt sie durch illusionäre Gleichheitsfiktionen zu blockieren. Diese illusionären Gleichheitsfiktionen sollten auch von den Rechtsanwendern (z.B. den Gerichten) vermieden werden. Höhere Frauenanteile in Gesetzgebung und Vollziehung könnten hier bewirken, daß nicht mehr nur die jahr-

zehntelänglichem Anpassungsdruck ausgesetzte, assimilierte Frau in den obersten Gremien vereinzelt zu finden ist, sondern mehr Frauen, die gewillt sind, ihre konkrete Lebenssituation in die Rituale staatlicher Machtausübung einzubringen. Vielleicht wäre dies ein erster Schritt zu einem „Frauenrecht“.

Die Festlegung von Quoten und Frauenförderplänen kann eine solche Entwicklung jedenfalls unterstützen, weshalb in ihnen zwar nicht der Weisheit letzter Schluß, aber eine taugliche Begleitmaßnahme gesehen werden sollte.

Ein „Frauenrecht“ sollte die Frauen mE beim Kampf um gleiche Chancen, gleiche Möglichkeiten im Erwerbsleben (Arbeitsmarkt), im Bildungsbereich, in der Öffentlichkeit (Medien, Politik), aber auch in der Familie unterstützen.

Formell gleicher Zugang ist in fast allen Sparten erreicht (Ausnahme z.B. das Militär), jetzt geht es um die Herstellung der De-Facto-Gleichberechtigung, sprich der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Dies beinhaltet mE auch die Freiheit, sich nicht für männliche Lebensmuster entscheiden zu müssen, um – z.B. am Arbeitsmarkt – faktisch gleiche Zugangsmöglichkeiten zu haben. Vielleicht würde auch der eine oder andere Mann in den Genuß dieser neuen Freiheit kommen und es genießen, sich nicht zwischen Beruf und Familie entscheiden zu müssen, sondern beides leben zu können.

Überhaupt sollte auch im Recht die strikte Trennung von Privatsphäre und Öffentlichkeit fallen: Kindererziehung und Sorge für Angehörige sollten in der Gesellschaft aber auch rechtlich zumindest den gleichen Stellenwert erhalten wie eine sonstige außerhäusliche Erwerbstätigkeit. Langfristig sollte sich auch im Recht (z.B. im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht) niederschlagen, daß jeder Mensch Sorgpflichten und die Verpflichtung zu reproduktiver häuslicher Tätigkeit hat. Ein Abgehen von der Vorstellung, daß bestimmte Menschen durch andere hievon zur Gänze befreit werden, wäre mE anstrebenwert, ebenso wie die Aufgabe des Lebensmusters des ausschließlich der Fürsorge und Reproduktion im häuslichen Bereich gewidmeten – zumeist weiblichen – Menschen. Ein Leben ausschließlich im Dienste der Fürsorge und Reproduktion ist mE psychisch ohnehin nur schwer verkraftbar (Hausfrauen sind mE am schwersten vom „Burn-out-Syndrom“ betroffen), ebenso wie die jahre- und jahrzehntelange Tretmühle beruflicher Überforderung.

Im Bereich der Grundrechte könnte z.B. die Gleichstellung der Frauen als verfassungsrechtlich verankertes Staatsziel postuliert werden. Fördermaßnahmen würden so zu staatlichen Verpflichtungen, auf deren Erfüllung der/die einzelne ein durchsetzbares subjektives Recht haben sollte.

Diskriminierungsverbote sind wichtig,

## Frauen Recht Politik

auch wenn sie am Rechtsweg oft nur beschränkt durchsetzbar sind. Jede rechtliche Regelung hat auch einen bewußtseinsbildenden Effekt, der die sich ja primär im gesellschaftlichen Bereich zu verwirklichende Gleichstellung der Frauen nur fördern kann. Schon die – wenn auch polemisch geführte – Diskussion um sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz hat dieses Problem als ein Gleichstellungsproblem ins Bewußtsein der Menschen gerückt.

Gleichstellungsgebote, durchwegs als subjektive Rechte des/der einzelnen gedacht, könnten Diskriminierungsverbote ergänzen bzw teilweise ersetzen. Der vielzitierte Artikel 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der vorübergehende Fördermaßnahmen zugunsten der Frau nicht als Diskriminierung der Männer sieht, könnte z.B. als subjektives Recht der Frauen auf Fördermaßnahmen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, gestaltet werden. Bewirbt sich dann z.B. eine Frau in einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, hätte sie aufgrund einer solchen Bestimmung ein Recht auf bevorzugte Aufnahme.

Eine Interpretation der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Geschlechtergleichheit unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenssituation der Frauen und nicht der Vorstellung, die Männer davon haben,

wäre ebenfalls ein kleiner Beitrag zum „Frauenrecht“.

Grundsätzlich gehe ich davon aus, daß auch ein noch so feministisches Frauenrecht den Kampf um die Gleichstellung der Frauen nur unterstützen kann. Die Gleichstellung der Frau muß sich in der Gesellschaft vollziehen und wird den Frauen nicht von oben gewährt, sondern muß von uns selbst erkämpft werden. Wir sollten nicht bei jedem Schritt wie die kleinen Mädchen nach Papa Recht rufen und unsere Energien im Kampf um rechtliche Detailregelungen vergeuden. Wir sollten aber mE auch nicht danach streben, die besseren Männer zu werden. Wirkliche Gleichstellung der Geschlechter kann mE erst dann erreicht werden, wenn ein Austausch zwischen typisch weiblichen und typisch männlichen Lebensmustern solange stattfindet, bis es beide zugunsten individueller, menschlicher Lebensmuster nicht mehr gibt.

Was „Frauenrecht“ noch alles sein und leisten könnte, wird hoffentlich Gegenstand unserer gemeinsamen Arbeit und Diskussionen am Olympe-de-Gouges-Symposium am 3. und 4.11.1993 sein, zu dem ich alle LeserInnen des Juridikums nochmals herzlich einlade. Vielleicht gelingt es uns, Mittel und Wege zu finden, damit den Bossis dieser Welt ihre Macht nicht mehr knallhart steht, wenn ich auch nicht dazu aufrufen möchte, ihnen, wie weiland Orgeluse dem Amfortas, zu diesem Zweck den Giftspeer ins

Gemächt zu rennen: Denn sonst bräuchten wir ja womöglich wieder einen – männlichen? – Erlöser!

1) F. Hassauer, *Weiblichkeit – der blinde Fleck der Menschenrechte?* In *Streit* 4/90, S. 159ff

2) Zur „abgestuften Grundrechtssubjektivität“ der Frauen in der Geschichte siehe U. Floßmann, *Die abgestufte Grundrechtssubjektivität der Frau im historischen Wandel*. In *Frauen in den 80er Jahren, Symposium-Wien 1989, Heft Nr. 17 Gleichbehandlung ist das Ziel*, hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Abteilung für grundsätzliche Angelegenheiten der Frauen, S 1ff

3) U. Gerhard, *Menschenrechte – Frauenrechte 1789*. In *Sklavin oder Bürgerin, Historisches Museum Frankfurt, Jonas Verlag, Katalog zur gleichnamigen Ausstellung*, S. 58

4) D. Janshen, *Menschenrechte und Frauen*. In *EMMA*, 11/92, S. 29

5) C. A. Mc Kinnon, *Auf dem Weg zu einer feministischen Jurisprudenz*. In *Streit* 1-2/93, S. 11

6) ebd. S. 6

7) vgl. B. Degen, *Justitias mißratene Töchter – Feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft?* In *Streit* 1-2/93, S 44ff

8) vgl. C. Badelt, *Partnerschaft ohne Absicherung*. In *Der Standard* vom 2.8.93, S. 19

**Dr. Brigitte Hornyik war Assistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht; danach Mitarbeiterin von Staatssekretärin Dohnal. Seit 1982 ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Verfassungsgerichtshof.**

KAFFEE BAR GASTHAUS

LUX

Schrankgasse 4 / Spittelberggasse 3  
1070 Wien  
Tel. 526 94 91

Tagesteller: Mo – Fr ab 12<sup>00</sup> Uhr  
Küche: 12<sup>00</sup> – 0<sup>30</sup> Uhr

Öffnungszeiten: tägl. 10<sup>00</sup> – 02<sup>00</sup>

Frühstück im LUX täglich ab 10<sup>00</sup> Uhr

ZWISCHEN FAMILIENFRAGE UND ÖFFENTLICHKEIT

# Sphären – Vernetzungen

Elisabeth Holzleithner

**In einer Gesellschaft, die auf formale Chancengleichheit insistiert, frap-piert die permanente Unterrepräsentierung von Frauen in so gut wie allen öffentlichen Bereichen der Gesellschaft.**

„...nur denkt man meist, daß Frauen anders sind. Aber auch das ist eins von diesen Mißverständnissen, daß Frauen angeblich sanfter sind, gütiger, weicher, irgendwie feinfühlicher als unser-eins. Sind sie gar nicht, das haben bloß die Männer in die Welt gesetzt als Ausgleich dafür, daß sie überall das Sagen haben. Du hast kein ganz so schlechtes Gewissen, wenn du dich damit trösten kannst, daß deine Sklaven moralisch höherstehende Wesen sind als du, so hat es Sandor mir erklärt.“<sup>(1)</sup>

## Die Trennung der Sphären

Ein Dogma der liberalen Theorie von Staat und Gerechtigkeit ist die Trennung der Sphären von Öffentlichkeit und Privatheit. Dieser Dualismus wird einerseits als gegeben angenommen, andererseits als normative Anforderung an liberale Gesellschaften gestellt.

Als Öffentlichkeit wird jener Bereich angesehen, in den Recht legitimerweise regulierend eingzugreifen hat, daher werden Politik und das moderne Wirtschaftsleben hier als eine Sphäre zusammengedacht. Zwei weitere Gemeinsamkeiten rechtfertigen dieses Zusammendenken: zum einen erfordert die erfolgreiche Teilnahme an dieser Öffentlichkeit unabhängige, tatkräftige Menschen, die in Zweck-Mittel-Relationen denken und viel Zeit investieren können; und zum zweiten werden die hier erbrachten Leistungen in Geld bemessen.

Das Rückzugsgebiet des öffentlichen Menschen ist die Familie, das Paradigma der Privatheit. Regulierende Eingriffe, die etwa

Individuen mit „Rechten“ ausstatten, in diesen Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen werden mit äußerster Skepsis betrachtet, da die Familie idealtypischerweise kein Ort für egoistische Interessenverfolgung ist, sondern auf Altruismus und Partnerschaft beruht. Also schrieb schon *Fichte* in seiner Grundlage des Naturrechts über das Wesen der Ehe:

„Der Mann und die Frau sind innigst vereinigt. Ihre Verbindung ist eine Verbindung der Herzen und der Willen. Es ist sonach gar nicht vorauszusetzen, daß zwischen ihnen ein Rechtsstreit entstehen könnte. Sonach hat der Staat über das Verhältnis beider Ehegatten gegeneinander gar keine Gesetze zu geben, weil ihr ganzes Verhältnis gar kein juridisches, sondern ein natürliches und moralisches Verhältnis der Herzen ist.“<sup>(2)</sup>

Wert und Wichtigkeit der Privatsphäre werden zudem mit dem Hinweis auf totalitäre Gesellschaften vorgeführt: durch die strikte Aufrechterhaltung der Trennung der Familie vom Rest der zivilen Gesellschaft werde sie als separater Bereich der Freiheit und Intimität erhalten.<sup>(3)</sup>

Ohne damit das Konzept von Privatheit völlig aufzugeben, wird diese Betrachtungsweise seit einigen Jahren von einer wachsenden Anzahl feministischer Autorinnen als unzulängliche ideologische Verzerrung abgelehnt. Die Dichotomie von Öffentlichkeit und Privatheit in ihrer jetzigen Struktur sei ein irreführendes Konstrukt, das, so Susan Moller Okin, „das zyklische Muster von Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen verschleiert“.<sup>(4)</sup>

## „... wo drinnen waltet die züchtige Hausfrau“

Deutlicher als jede theoretische Umschreibung vermag ein kurzes Zitat aus Franz Eberhardts Anstandsbuch 'Der gute Ton', 10. Auflage, Wien 1886 zu illustrieren, welches Weltbild sich hinter dieser kritisierten Struktur verbirgt:

„Mein Haus ist meine Burg.“ (...) Wie hoch die Fluten des brandenden Lebensozeans uns auch umtobt haben mögen – sie sänftigen sich zum leisen Murmeln, sobald der Mensch 'aus dem feindlichen Leben' heim kommt und den Fuß über die Schwel-

le seines eigenen Hauses setzt, wo 'drinnen waltet die züchtige Hausfrau'“<sup>(5)</sup>

Wird die Gesellschaft als idealtypischerweise zweigeteilte verstanden, stellt sich zwangsläufig die Frage nach dem (legitimen) Ort von Frau und Mann. Zwar kann heute nicht mehr unbefangen behauptet werden, die Frau halte sich überhaupt nicht in der öffentlichen Sphäre auf – ein hoher Prozentsatz von Frauen ist etwa am Arbeitsmarkt integriert. Aufgrund ihrer biologischen Konstitution jedoch und der damit verknüpften Rollenerwartungen ist jede Frau potentiell *ausschließliche* Bewohnerin der Privatsphäre, denn, so die Feststellung des Soziologen Anthony Giddens, „gewöhnlich wird die Verantwortung für die Kinderversorgung eher als das Problem einer Mutter als das von Eltern gesehen.“<sup>(6)</sup> Damit stellt sich die „Familienfrage“ für jede Frau, da sie sich mit ihrer Gebärfähigkeit konfrontiert sieht. Denn als potentielle Mütter sehen sich Frauen einem gleichsam „von Natur aus“ vorgegebenen System sozialer Arbeitsteilung eingegliedert, das sie als „natürliche“ Erziehungsspezialistinnen separiert.

## Ambivalente Bewertungen und Rollenzuschreibungen

Frances Olsen folgend<sup>(7)</sup> ist zunächst zu bemerken, daß Familie wie öffentliche Sphäre (Wirtschaft und Politik) gleichzeitig positiv und negativ bewertet werden. So ist die Familie, glorifiziert als Hort der menschlichen Geborgenheit, gleichzeitig Objekt der Geringschätzung, da sie eine Sphäre darstellt, in der der Mann seine „wahren Qualitäten“ nicht verwirklichen kann. Der Kampf um gesellschaftliche Anerkennung findet hier nicht statt. Die Fähigkeiten und Talente, die Männer in der *stimulierenden* Welt des Öffentlichen ausleben können, werden gleichzeitig Frauen abgesprochen, da sie auf ihre „natürlichen“ Qualitäten verwiesen werden, die die wahre Weiblichkeit ausmachen und die in der *unbarmherzigen* Welt außerhalb der familiären Idylle unweigerlich korrumpieren. Mit diesem Vorurteil sind letztendlich alle Frauen konfrontiert, die im öffentlichen Leben „ihren Mann stehen“. Die Ironie der Sprache scheint diesem Umstand recht zu geben.

Damit konnotiert Öffentlichkeit für Männer als Herausforderung, für Frauen als Gefahr für ihre geschlechtsgeprägte Identität. Olsen bringt das folgendermaßen auf den Punkt: „Die Dichotomie ermutigte Frauen, großzügig und sorgend zu sein, aber entmutigte sie, stark und selbstbewußt zu sein; sie bewahrte Frauen vor der Korruption der Welt, aber versagte ihnen ihren Anreiz.“<sup>(8)</sup>

Hand in Hand damit geht die ambivalente Rolle von Frauen und Männern in der Privatsphäre selbst. Auszugehen ist von der Feststellung, daß Männer immer einen legitimen Ort in beiden Sphären hatten. „Männer wurden sowohl als Familienoberhäupter

gesehen – und als Ehemänner und Väter hatten sie sozial und legal sanktionierte Macht über ihre Frauen und Kinder<sup>(9)</sup> – als auch als Teilnehmer am öffentlichen Leben.<sup>(10)</sup> Wohl gerade weil Männer mit ihrer ökonomischen Überlegenheit an der Spitze der familiären Hierarchie stehen, können sie es sich auch leisten, diese Sphäre als den Ort zu benützen, wo sie ihre öffentlichen Rollen abstreifen können, um jene „Schwächen“ auszuleben, die sich dahinter verbergen.

### Menschliche Ressourcen und soziales Arrangement

Die Ressource, von der sie zehren, ist das andere Geschlecht, das seinen einzig legitimen Ort in der Privatsphäre findet, wo die ihm zugeschriebenen Werte ihren wohlgeschätzten freien Ausdruck finden können. Ganz im Gegensatz zum Bild des freundlichen Heimathafens war das Heim für Frauen aber immer schon und vor allem ein Arbeitsplatz. An diesem Arbeitsplatz werden jene Arbeiten im Kapitalismus vollbracht, die keinen Profit bringen und die der Befriedigung der Bedürfnisse all derer dienen, die keine Gegenleistung erbringen können.<sup>(11)</sup>

Dahinter steckt, es kündigte sich schon an, ein bis heute äußerst erfolgreiches soziales Arrangement, um „die Reproduktion des Lebens sicherzustellen in einer Gesellschaft, deren Funktionieren auf andere Ziele als die

Reproduktion des Lebens ausgerichtet ist.“<sup>(12)</sup> Nicht von ungefähr kommt daher der Jammer über die Ausgliederung diverser – bisher *verborgene* Kosten verursachender – Tätigkeiten aus dem Familienkreis. Eine Gesellschaft, die bei Problemen in Erziehungs- und Versorgungsbelangen immer nur die Frage stellt, wo denn die Spezialistinnen für diese Angelegenheiten geblieben sind und als stereotype Antwort auf komplexe Fragen: 'Das Kind braucht die Mutter' vermeldet, ist auch nicht bereit, zur Unterstützung von Alternativen zur Hausfrauenehe große Summen zu zahlen.

Dabei geht es vielfach gar nicht um „weibliche Selbstverwirklichung“ durch Karriere, sondern um das blanke Überleben. „Die Presse“ vermeldete am 7.9.1993 unter dem (bezeichnenden) Titel „Wenn Mutti wieder arbeiten muß“:

„Knapp 80% der Frauen im Salzburger Pongau müssen aus finanziellen Gründen nach der Karenzzeit wieder arbeiten gehen. (...) Ein wunder Punkt sind Teilzeitarbeitsplätze. Die meisten Frauen suchen mangels Kinderbetreuungsplätzen Teilzeitarbeit, nur wenige Betriebe bieten sie an. Es gibt im Pongau weder einen Hort noch eine Krabbelstube. Kindergärten haben oft Öffnungszeiten, die mit den Arbeitszeiten der Mütter nicht konform gehen.“ (Jenen der *Mütter* wohlgermerkt)

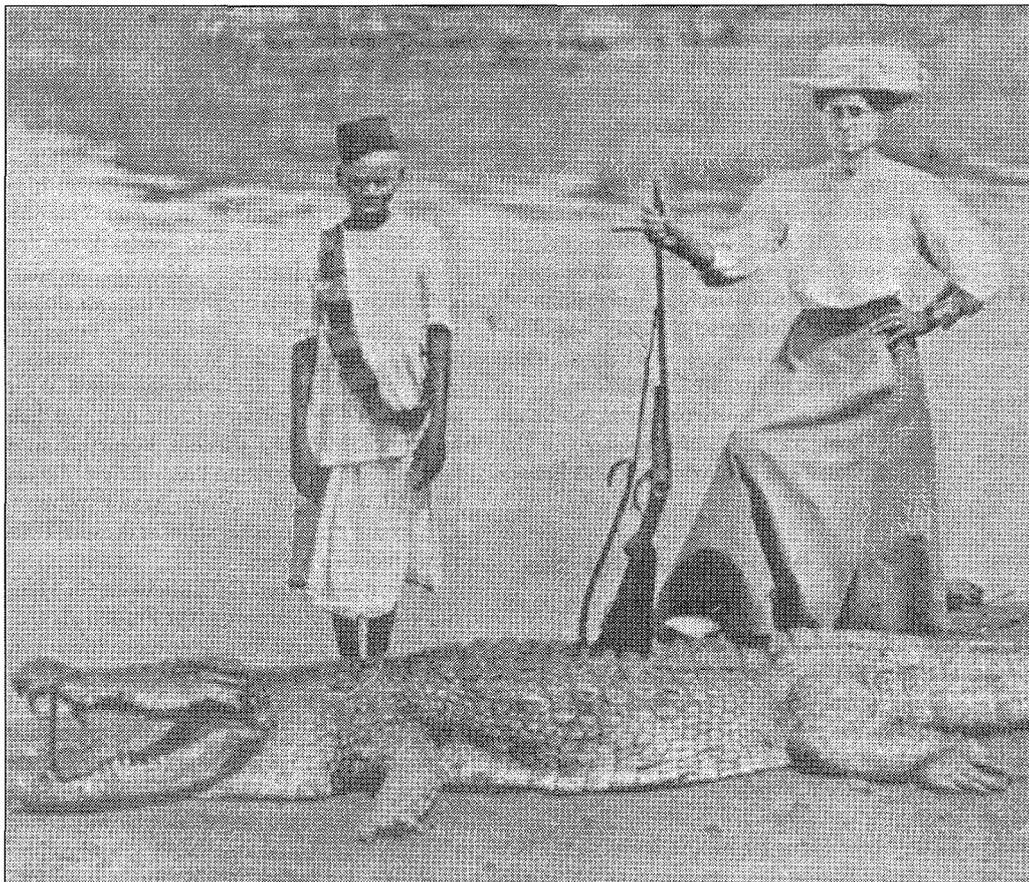
Viele konkrete Verbesserungsvorschläge

werden aber mit dem alarmierten Hinweis auf eine drohende Unterminierung von Ehe und Familie abgeblockt. Offenbar fürchten Männer angesichts einer möglichen Unterstützung der Veränderung der traditionellen Familienstruktur um ihre Arena der Gefühle und der Bequemlichkeit, wo sie Abstand nehmen können von ihren (öffentlichen) Rollen. Dabei wird freilich übersehen, daß für Frauen immer schon das Gegenteil gegolten hat: gerade in der Familie müssen sie sich unterordnen und Rollen spielen.

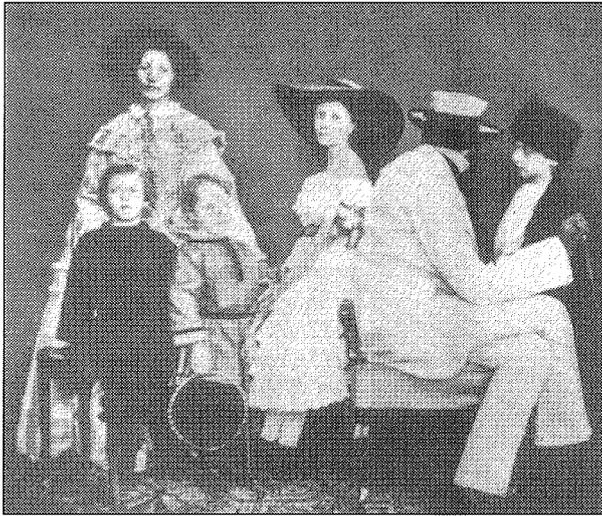
Das hat, es wurde schon angesprochen, mit der Machtverteilung in der modernen Kleinfamilie zu tun. Nancy Fraser kritisiert als weiteren blinden Fleck der gängigen idealtypischen Gegenüberstellung von Öffentlichkeit und Privatheit, die die Unterschiede zwischen den beiden Systemen zu stark in den Vordergrund der Analyse stellt, das Phänomen, die Kleinfamilie so darzustellen, als ob sie nur eine äußerliche und zufällige Beziehung zu Macht und Geld hätte. Damit wird die Möglichkeit blockiert, Familien als ökonomische Systeme (mit all ihren Unzulänglichkeiten) zu analysieren. Das heißt, als „Stätten der Arbeit, des Tauschs, der Berechnung, Verteilung und Ausbeutung“<sup>(13)</sup>. Freilich seien Handlungen in „Kleinfamilien mit männlichem Vorstand“ manchmal von Konsens und geteilten Werten der Beteiligten getragen, doch sei dieser Konsens verächtlich, „weil er vorreflexiv ist oder durch Dialoge entsteht, die durch Zwang oder Ungleichheit beeinträchtigt sind.“<sup>(14)</sup> Aus diesem Grund darf die Analyse von Macht nicht auf bürokratische Zusammenhänge eingeschränkt werden.

### Gleichheit oder Differenz oder ...

Nach dieser – freilich nur kursorischen – Beschreibung der Blindheiten gängiger Gesellschaftsanalyse wollen wir uns einer möglichen Deutung der Tiefenstruktur der geschilderten Oberflächenphänomene zuwenden. Anscheinend liegt die Ursache für das geschilderte Dilemma in der weiblichen Biologie. Nicht von ungefähr werden Diskussionen um die Benachteiligung von Frauen nur allzu oft mit der beliebten Killerphrase abgeschnitten, man solle sich darum kümmern, daß die Männer Kinder kriegen und dann könne man ja weitersehen. Um die biologische Differenz ranken sich nicht wenige Mythen, meist männlicher Provenienz, und meist mit herrschaftsstabilisierender Funktion. Archetypische Zuschreibungen arbeiten mit Dichotomien wie Kultur/Natur, Vernunft/Gefühl, Rationalität/Intuition, Autonomie/Verbundenheit. Männer assoziieren



**Das wichtigste Kapital für eine Frau ist ihr Aussehen. Gerade am Arbeitsplatz will sie hübsch sein, denn hier verbringt sie die meisten Stunden des Tages.**



**Für die Frau besteht Folgepflicht, das heißt, daß der Mann den Wohnsitz und die Wohnung bestimmt und die Frau ihm zu folgen hat um den gemeinsamen Haushalt zu führen.**

sich selbst als Geschlecht mit dem, was man als „starke“ Seiten der Dichotomien bezeichnen könnte. Die „schwachen“ Seiten werden Frauen zugeschrieben und gleich wie die Familie einerseits glorifiziert und ersehnt, andererseits aber geringgeschätzt und sogar gefürchtet.<sup>(15)</sup>

Angesichts dessen versucht sich jene Richtung des Feminismus, die als „gynozentrische“ kategorisiert werden könnte, an einer Umwertung der Werte. Vor allem Feministinnen französischer und italienischer Herkunft betonen die Eigenständigkeit weiblicher Existenz und kritisieren das Emanzipationsmodell als solches in seinen logischen Voraussetzungen, nämlich „die Übernahme des universellen Mannes als Paradigma, an das es sich anzugleichen gilt“<sup>(16)</sup>. Weibliche Freiheit im Gegensatz zu männlicher Freiheit (verstanden als solche zur Selbstregierung und zur ökonomischen Initiative) habe aus der Praxis von Frauen zu entstehen, um „eine gemeinsame Freiheit (zu) konstruieren, die auf einer symbolischen weiblichen Ordnung beruht. Eine Ordnung die nicht wie eine abstrakte Lehre vom Himmel fällt, sondern in der täglichen Praxis eines konkreten Bezugs auf andere Frauen entwickelt wird.“<sup>(17)</sup>

Der gynozentrische Feminismus formuliert eine radikale Kritik an einer männlichen Kultur, die Gewalt und Individualismus favorisiert und Frauen durch Abwertung und Repression ihrer Erfahrungen benachteiligt. Gleichzeitig besteht aber die Gefahr, daß er – insbesondere im Kontext der antifeministischen Reaktion, wie Susan Faludi sie äußerst plastisch in ihrer Studie Backlash (dt. Die Männer schlagen zurück<sup>(18)</sup>) geschildert hat – eine beschwichtigende Wirkung entfaltet und auf eine Anpassung an die herrschenden Mächte und Wertungen hinausläuft.<sup>(19)</sup> Er könnte zu einer neuerlichen

Absonderung von Frauen in einen spezifisch weiblichen Bereich außerhalb von Macht, Privilegien und Anerkennung führen.<sup>(20)</sup>

Ein weiterer Einwand, den Jürgen Habermas formuliert, richtet sich gegen die Tendenz, „die Geschlechter (...) zu monolithischen Einheiten zu stilisieren“<sup>(21)</sup>. Der starke Rekurs auf die weibliche Differenz droht von der Frage nach den strukturellen Umständen, die sie konstruieren und auch limitieren, abzulenken. Außerdem, so Deborah L. Rhode: „... die Ähnlichkeiten zwischen Männern und Frauen sind viel größer als die Unterschiede, und kleine statistische Verschiedenheiten rechtfertigen nicht umfassende auf dem Geschlecht basierende Dichotomien. Es ist irreführend, geschlechtsbezogene

Attribute zu diskutieren, als könnten sie abstrahiert werden von den verschiedenen sozialen Erwartungen, Chancen und Hierarchien, die auch mit der Geschlechtsidentität verbunden sind.“<sup>(22)</sup> Claudia Honegger bringt dies folgendermaßen auf den Punkt: „Es ist Zeit, daß wir aufhören auf unseren Körper zu starren. Da ist ein großer Unterschied, der kleine Folgen haben sollte. Oder andersherum: Es gibt kaum eine Idee in den letzten 200 Jahren, die 'männlicher' ist, als die der organischen Differenz und ihrer geradezu kosmischen Folgen, die sich im allerkleinsten Kreise drehen. Wir haben einen anderen Körper. Aber wir werden nie wissen, ob wir losgelöst von Kultur und Gesellschaft und Wissenschaft je so weich denken würden, wie unsere Hüften auch nicht immer sind.“<sup>(23)</sup>

Aufbauend auf einer Sozialisationstheorie, die die Geschlechterdifferenz als bis in die Basiskategorien kulturell geprägt interpretiert<sup>(24)</sup>, lassen insbesondere amerikanische Feministinnen das Differenz-Modell ohne Bedauern zurück und orientieren ihre Strategien an der Erkenntnis der strukturellen Unterdrückung von Frauen. „Die 'Gleichheit' der Frauen erweist sich bei näherer Betrachtung immer nur als eine ihrer Lebenslage und der damit verbundenen Chancen und Zwänge.“<sup>(25)</sup> Die traditionellen Rollen von Männern wie von Frauen sind unvollkommen und unterstützen die einseitige Identifikation von Frauen mit nur einer Seite der Dualismen. Olsen etwa würde die traditionellen Rollen und Werte von Frauen nicht einfach zurückweisen und geringschätzen, weil diese Zurückweisung bedeuten würde, jene Qualitäten zu negieren, deren Kultivierung Frauen erlaubt war, sich aber weigern, ihnen einen privilegierten Platz zu verleihen: „Wir können nicht wählen zwischen den zwei Seiten der Dualismen, denn

wir brauchen sie beide.“<sup>(26)</sup>

## ... Gerechtigkeit?

Jenseits der falschen Alternative zwischen Gleichheit und Differenz würde auch ich für einen „ganzheitlichen“ Ansatz plädieren, der kontextbezogen die Benachteiligungen von Frauen analysiert. Eine Feststellung, daß die Geschlechter *nicht* „similarly situated“ sind, was insbesondere Phänomene wie Armut (in Amerika gibt es schon seit einigen Jahren die Diskussion um die „Feminisierung der Armut“, ein Phänomen, das auch bei uns statistisch feststellbar ist), sexuelle Gewalt (jede Frau muß damit leben, potentiell Ver-gewaltigungsoffer zu sein), reproduktive Freiheit und familiäre Verantwortlichkeiten betrifft, wäre damit nur Ausgangspunkt der Diskussion. Die Analyse müßte sich dann darauf konzentrieren, inwieweit die rechtliche Berücksichtigung von geschlechtsbezogenen Differenzen eher dazu angetan ist, geschlechtsbezogene Disparitäten in politischer Macht, sozialem Status und ökonomischen Chancen zu reduzieren oder zu vergrößern.<sup>(27)</sup>

Ein Negativbeispiel der jüngeren österreichischen Verfassungsjudikatur ist sicherlich die Aufrechterhaltung des Frauennacht-arbeitsverbots. Hämisch wurde damals kommentiert, Frauen dürften wohl in der Nacht ihre Hausarbeit verrichten, nicht aber sich beruflich betätigen. Der Unterschied liegt in



Wir anerkennen Ihr erworbenes Wissen und Ihre beruflichen Fähigkeiten.  
Promotion zum

## DOKTOR

der Wirtschafts-  
Wissenschaften  
(Dr. rer. oec.). MBA  
od. ausserordentliche  
Professur möglich.  
Information durch die



Freie Universität Teufen/Schweiz  
P.O. Box 213, CH-9053 Teufen  
Telefon: 050/71 87 43 44  
Telefax: 050/71 87 43 77

der Bezahlung.

Ein echter Fortschritt dagegen ist die Einführung des Karenzjahres für den Mann. Dahinter steckt die revolutionäre Idee, ein Bewußtsein dafür zu schaffen, daß Männer nicht von Natur aus minder begabt sind, was Kindererziehung und insbesondere auch die Beziehung zu Kleinkindern betrifft. Dies könnte zumindest ein Anfang sein, die psychologischen wie praktischen Barrieren abzubauen, die gegen Frauen aufgrund ihrer gesellschaftlich oktroyierten Quasi-Alleinerzieherinnenfunktion bestehen.

Diese Beispiele mögen nur dazu dienen, zu illustrieren, in welche Richtungen die vorgeschlagene Analyse sich bewegen könnte.

### Frauen und Repräsentation

Zum Abschluß möchte ich noch auf einen entscheidenden Punkt hinweisen, nämlich die Notwendigkeit einer starken weiblichen Repräsentation an Stellen gesellschaftlicher Macht. Die subversiven Möglichkeiten, die sich dadurch auf tun könnten, beschreibt Adriana Cavarero in bezug auf ihre Erfahrungen im Wissenschaftsbetrieb: „Wir befanden uns in einer patriarchalen Organisation des Wissens (was die Inhalte, die Hierarchien und die Formen der Vermittlung betrifft), die vorsah, daß jede von uns arbeite, [...] um das philosophische Denken von Männern im Dienst von anderen Männern zu vermitteln. Wir haben dieses Schema abgelehnt und uns unter Frauen zusammengetan ...“<sup>(28)</sup>

Es geht also um die offizielle Vermittlung unterdrückter weiblicher Erfahrung von Unterdrückung. Das gilt sowohl für die Wissenschaft, als auch im speziellen für die Politik. Die patriarchale Brille, durch die Weiblichkeit und weibliche Lebenszusammenhänge bis heute gesehen werden, kann nur dadurch abgenommen werden, daß Frauen präsent sind. Als Übergangsmethode zur Veränderung versteinelter Strukturen, die in Form von Männerbünden und Männerlobbies vorwiegend Männer an die Schaltstellen der Macht schleusen, ist gleichsam als Installation einer „Gegenstruktur“ an Quotenregelungen zu denken, die zumindest als Ausgangspunkt für den Ausgleich geschlechtsbedingter Benachteiligungen dienen können.

(1) Barbara Vine, *Liebesbeweise*, Zürich: Diogenes Taschenbuch 1993, 274



**Das Sich-Zeit-Nehmen und ein kleines Gespräch sind ein Dank an die Hausfrau, daß sie schon in aller Früh für die Familie sorgt.**

(2) Johann Gottlieb Fichte, *Grundlage des Naturrechts*, Leipzig 1796, 327

(3) Frances Olsen, *The Family and the Market: A Study of Ideology and Legal Reform*. In: Patricia Smith (ed.), *Feminist Jurisprudence*, New York – Oxford 1993, 65-93, 83

(4) Susan Moller Okin, *Justice, Gender, and the Family*, Basic Books 1989, 111. Übersetzung hier und idF die Verfasserin

(5) zitiert nach: Karin Hausen, *Überlegungen zum geschlechtsspezifischen Strukturwandel der Öffentlichkeit*. In: Ute Gerhard u.a., *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*, Frankfurt am Main 1990, 268-282, 270

(6) Anthony Giddens, *Sociology*, Polity Press 1989, 172;

(7) Olsen, 66f

(8) Olsen, 67;

(9) Ich erinnere hier nur beiläufig an die heftigen Diskussionen in den siebziger Jahren, als im Zuge der Familienrechtsreform die Väter den Titel „Familienoberhaupt“ verloren und viele Professoren bittere Worte für diesen Eingriff in die männliche Integrität fanden und an die Mitte der achtziger Jahre ebenso erbittert geführte Diskussion

um den Begriff der „Vergewaltigung in der Ehe“, der von manchen gar als Widerspruch in sich selbst gesehen wurde.

(10) Carole Pateman, *The Patriarchal Welfare State*. In: Dies., *The Disorder of Women*, Polity Press, Cambridge 1989, 179-209, 183f

(11) Frigga Haug, *Tagträume eines sozialistischen Feminismus*. In: Gerhard u.a., 82-94, 91

(12) Hausen, 281

(13) Nancy Fraser, *Was ist kritisch an der kritischen Theorie? Habermas und die Geschlechterfrage*. In: Ilona Ostner, Klaus Lichtblau (Hg.), *Feministische Vernunftkritik. Ansätze und Traditionen*, Frankfurt – New York: Campus 1992, 99-146, 109

(14) ebenda, 110

(15) Als Beispiel diene die Natur|Kultur-Dichotomie: Natur ist einerseits Ort der Erholung, wo man zu sich selbst finden kann, nach der man sich in ihrer reinen Form sehnt, andererseits eine zu überwindende, zu kultivierende, der man den eigenen Willen aufzwingen will, um sie nach den menschlichen Bedürfnissen zu formen. Und: die Natur „begehrt auf“, so scheint es bei den gefürchteten Naturkatastrophen.

(16) Adriana Cavarero, *Die Perspektive der Geschlechterdifferenz*. In: Gerhard u.a., 95-111, 98

(17) ebenda, 107

(18) Susan Faludi, *Die Männer schlagen zurück*, Hamburg 1993; vgl. insbesondere Kapitel 10, *Der Braintrust des Gegenschlags: Von Neokonservativen zu Neofeministinnen*, 379-446

(19) Iris Marion Young, *Humanismus und Gynozentrismus*, 38

(20) Young, 62

(21) Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung*. Frankfurt am Main 1992, 507

(22) Deborah L. Rhode, *The politics of paradigms: gender difference and gender disadvantage*. In: Gisela Bock, Susan James (eds.), *Beyond Equality and Difference. Citizenship, feminist politics and female subjectivity*, London – New York 1992, 149-163, 157

(23) Claudia Honegger, *Sensibilität und Differenz*. In Gerhard u.a., 241-246, 245

(24) Vergleiche zum Beispiel Regine Gildemeister, *Die soziale Konstruktion von Geschlechtlichkeit*. In: Ostner, Lichtblau, 220-239

(25) Gildemeister, 230

(26) Olsen, 88; siehe auch Joan C. Williams, *Deconstructing Gender*. In: Katherine T. Bartlett, Roseanne Kennedy, *Feminist Legal Theory. Readings in Law and Gender*, Westview Press 1991, 95-123

(27) Rhode, 155

(28) Cavarero, 106

Mag. Elisabeth Holzleithner ist Assistentin am Institut für Rechtsphilosophie der Universität Wien.

DIE JURISTISCHE SEITE DER GLEICHBEHANDLUNG

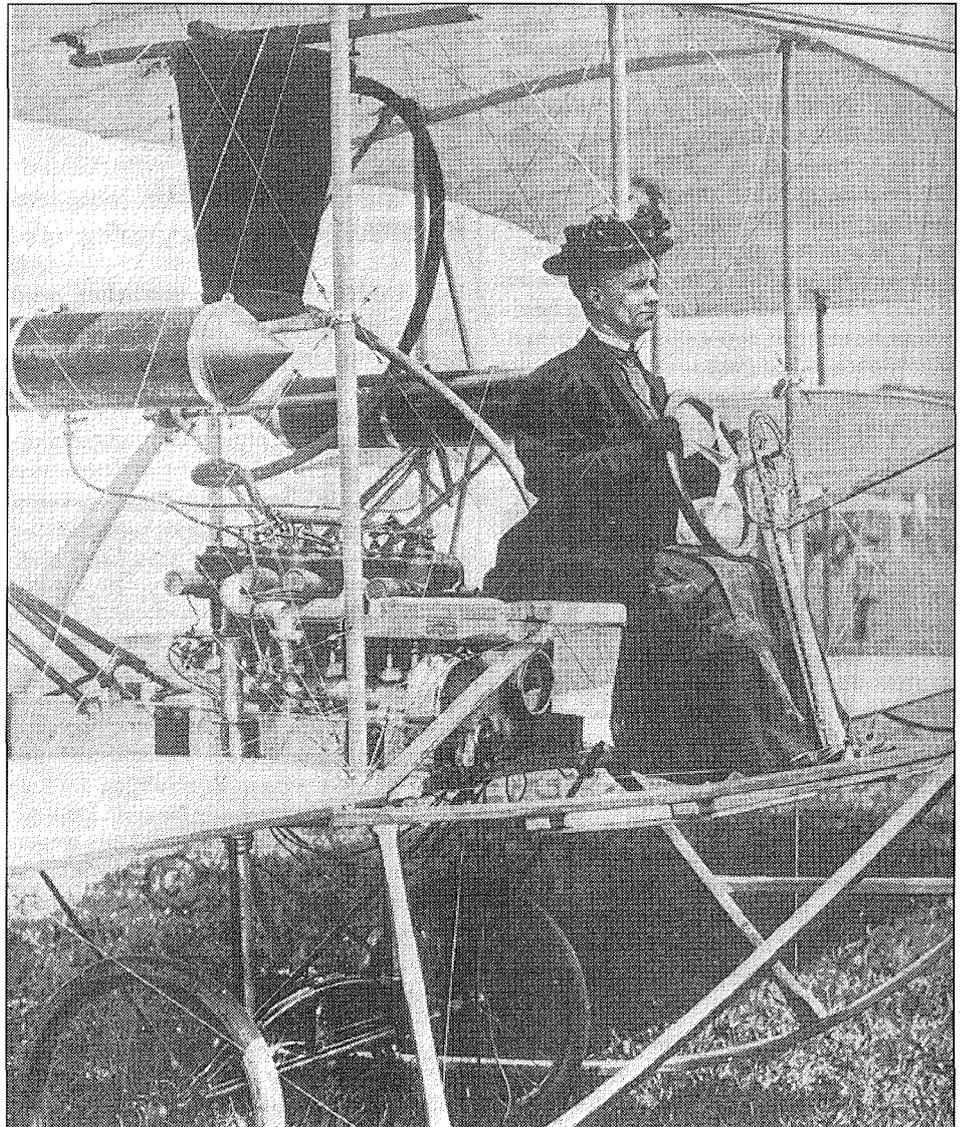
# Anspruch und Instrumentarium

**Christiana Huber**

**Auf dem langen Weg zu einer Gleichbehandlung von Frauen, die wirklich geeignet ist, reale Benachteiligungen auszugleichen, wurden die hier dargestellten Gesetze geschaffen. Im Spannungsfeld zwischen sozialpartner-schaftlicher Beeinflussung und paternalistischer Kontrolle entwickelt sich ein Rechtsbereich, der – geschlechtsneutraler Formulierungen zum Trotz – vor allem an Frauen adressiert ist.**

Kaum ein Begriff hat in den letzten 15 Jahren soviel an rechtlicher Substanz gewonnen wie der Begriff der Gleichbehandlung. Was 1979 als „Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann bei Festsetzung des Entgelts“ erstmals Eingang in die österreichische Rechtsordnung fand, wurde mittlerweile zu einer Reihe von das „Arbeitsleben“ (BGBl. Nr. 290/1985) schlechthin umfassenden Bestimmungen ausgebaut. Aus einem vergleichsweise schlichten Gleichbehandlungsgesetz für die Arbeitswelt, aus einer arbeitsrechtlichen Einzelbestimmung eine gesellschaftspolitische Maxime.

Während der Bund als Arbeitgeber sich 1979 noch in einer gesellschaftlichen Vorreiterrolle wähnen konnte, da die Gleichbehandlung bei der Entgeltfestsetzung durch das einheitliche Besoldungsrecht bereits verwirklicht war, fiel er in den Folgejahren, nach dreimaliger Novellierung und Erweiterung des Gleichbehandlungsgesetzes (BGBl. Nr. 290/1985, 410/1990 u. 833/1992), hinter die Privatwirtschaft zurück. Um der selbst-



**Der frische Duft, der eine junge Dame umgibt, macht einen Teil ihres Reizes aus. Es soll ein unaufdringlicher Duft nach Sauberkeit und Frische sein.**

aufgelegten Verpflichtung des Bundes, als Arbeitgeber eine Vorbildfunktion zu erfüllen, weiterhin oder wieder gerecht werden zu können und in Erfüllung internationaler Verpflichtungen Österreichs trat daher mit 13. Februar 1993 das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz B-GBG) in Kraft, das, wie schon sein

Name erkennen läßt, über die für die Privatwirtschaft geltenden Gleichbehandlungsnormen hinaus auch besondere Fördermaßnahmen für Frauen vorsieht. Angesichts des in Gleichbehandlungsfragen allem Anschein nach herrschenden Informationsmangels mag es nützlich sein, die für die einzelnen Bereiche geltenden gesetzlichen Bestimmungen überblicksweise und vergleichend darzustellen:

## Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des Gleichbehandlungs-

gesetzes (GIBG) gelten für Arbeitsverhältnisse aller Art, die auf privatrechtlichem Vertrag beruhen, ausgenommen Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften. Hingegen gelten die Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes für alle Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen oder sich um Aufnahme in ein solches bewerben. Kernstück beider Gesetze ist das geschlechtsneu-

tral formulierte Gleichbehandlungsgebot, wonach im Zusammenhang mit einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis niemand aufgrund des Geschlechtes unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden darf, insbesondere

- ◆ bei der Begründung des Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses
- ◆ bei der Festsetzung des Entgelts
- ◆ bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen
- ◆ bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung
- ◆ beim beruflichen Aufstieg
- ◆ bei den sonstigen Arbeitsbedingungen
- ◆ bei der Beendigung des Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses.

Unter Diskriminierung verstehen beide Gesetze wortident „jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird“, wobei beide Gesetze ausdrücklich auf unmittelbare wie auch auf mittelbare Diskriminierung abstellen. Unter mittelbarer Diskriminierung versteht sich in Anlehnung an die Judikatur des EuGH jede Maßnahme eines Arbeitgebers – sofern sie nicht als notwendig und unternehmenspolitisch geeignet anzusehen ist –, die sich auf die Angehörigen eines Geschlechts nachteilig auswirkt, auch wenn sie nicht auf einer geschlechtsspezifischen Differenzierung gründet. Ein Beispiel: Sind in einem Betrieb die Teilzeitbeschäftigten schlechter gestellt als Vollzeitbeschäftigte und sind diese Teilzeitbeschäftigten überwiegend Frauen, so gilt eine solche Maßnahme als diskriminierend, auch wenn die Differenzierung sich auf die Teilzeitarbeit bezieht und nicht explizit den Frauen gilt: was zählt, ist die faktische Auswirkung, nicht die Intention.

### Sexuelle Belästigung

Eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn jemand sexuell belästigt wird, wobei der Tatbestand der sexuellen Belästigung eher restriktiv formuliert ist. Er ist erfüllt, wenn ein der sexuellen Sphäre zugeordnetes Verhalten gesetzt wird,

- ◆ das die Würde einer Person beeinträchtigt
- ◆ und der belästigten Person unerwünscht ist oder von ihr als unangebracht oder anstößig empfunden wird
- ◆ und entweder ein einschüchterndes, feindseliges oder demütigendes Arbeitsklima für die betroffene Person schafft oder ihr aus der Zurückweisung oder Duldung eines solchen Verhaltens berufliche Nachteile erwachsen.

### Geschlechtsneutrale Ausschreibung

Beiden Gesetzen gemeinsam ist das Gebot der geschlechtsneutralen Ausschreibung; es besagt, daß keine Planstelle oder Funktion

im Bundesdienst oder ein privatwirtschaftlicher Arbeitsplatz so ausgeschrieben werden darf, daß dafür nur Frauen oder nur Männer in Frage kommen, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht wäre für die vorgesehene Tätigkeit eine unverzichtbare Voraussetzung (z. B. Justizwachebeamtinnen). Ein Verstoß gegen das Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung bleibt im GIBG sanktionslos, außer wenn die Stelle von einem Arbeitsvermittler nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz ausgeschrieben wird. In diesem Fall ist ein Verstoß auf Antrag einer Stellenwerberin oder der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu öS 5.000,- zu bestrafen. Nach dem B-GBG hingegen ist ein solcher Verstoß jedenfalls als Dienstpflichtverletzung dienst- und disziplinarrechtlich zu verfolgen.

### Gleichbehandlungskommission

Der Gerichtsbarkeit vorgeschaltet wird durch jedes der beiden Gleichbehandlungsgesetze eine Gleichbehandlungskommission eingesetzt, der als besonderer Verwaltungseinrichtung des Bundes der Status einer Art Schlichtungsstelle ohne hoheitliche Befugnis zukommt. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere die Erstellung von Gutachten darüber, ob das Gleichbehandlungsgebot – im Bereich des B-GBG auch das Frauenförderungsgebot – verletzt wurde. Die Gleichbehandlungskommission nach dem GIBG, die strikt sozialpartnerschaftlich besetzt ist und unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers tagt, hat im wesentlichen zwei Möglichkeiten, auf Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot zu reagieren: Sofern es sich um Diskriminierungen in Regelungen der kollektiven Rechtsgestaltung handelt, kann sie entweder auf Antrag oder von Amts wegen ein Gutachten erstellen, das zu verlautbaren ist. Und sie hat auf Antrag eines/r ArbeitnehmerIn, eines/r ArbeitgeberIn, eines Betriebsrates, der Sozialpartner und auf Verlangen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen im Einzelfall zu prüfen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots vorliegt. Kommt sie zu dem Schluß, daß eine solche Verletzung vorliegt, so muß sie dem/r ArbeitgeberIn einen schriftlichen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung übermitteln und ihn bzw. sie auffordern, die Diskriminierung zu beenden. Kommt der/die ArbeitgeberIn diesem Auftrag nicht nach, so kann jedeR der in der Kommission vertretenen SozialpartnerInnen beim Arbeits- und Sozialgericht auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.

Ein rechtskräftiges Urteil, in dem die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bejaht wird, ist von der Kommission zu verlautbaren. Die Gleichbehandlungskommission nach dem B-GBG, die nicht ausschließlich im Sinne einer paritätischen Interessen-

vertretung konstruiert ist, hat zunächst die Aufgabe, auf Antrag oder von Amts wegen Gutachten über vermutliche Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes, aber auch des im B-GBG zusätzlich festgeschriebenen Frauenförderungsgebotes Gutachten zu erstellen. Gelangt sie zu der Auffassung, daß eine Verletzung vorliegt, so hat auch sie einen schriftlichen Vorschlag zur Beseitigung der Diskriminierung zu machen, und zwar an den Ressortleiter, verbunden mit der Aufforderung, Abhilfe zu schaffen und den Verantwortlichen dienst- und disziplinarrechtlich zu verfolgen. Bleibt der Ressortleiter untätig, so ist dies in den im B-GBG vorgesehenen Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat aufzunehmen. Darüber hinaus ist die Kommission auch im Begutachtungsverfahren zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu befassen.

### Anwältin für Gleichbehandlungsfragen

Als direkte Ansprechstelle für Frauen, die sich diskriminiert fühlen, ist im GIBG eine Anwältin für Gleichbehandlungsfragen vorgesehen, die im Vorfeld der Gleichbehandlungskommission die Aufgabe hat, ArbeitgeberInnen zur Einhaltung des GIBG zu bewegen. Sie kann auch bei der Kommission die Einleitung eines Verfahrens zur Erstellung eines Gutachtens verlangen. Der Funktion der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen entspricht im B-GBG eine dreistufige Hierarchie in jedem Ressort: sogenannte Kontaktfrauen als erste Ansprechstelle, drei bis sieben Gleichbehandlungsbeauftragte, die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen, die sich aus den Gleichbehandlungsbeauftragten zusammensetzt. Darüber hinaus gibt es eine Interministerielle Arbeitsgruppe, die vor allem Vorschläge zur Frauenförderung ausarbeitet, aber auch ein Mitglied in die Kommission entsendet.

### Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsnatur des öffentlich-rechtlichen und der auf privatrechtlichem Vertrag beruhenden Dienstverhältnisse sind Rechtsansprüche der BeamtInnen bei der zuständigen Dienstbehörde, jene der auf privatrechtlichem Vertrag beruhenden Beschäftigten (auch des Bundes) bei den Arbeits- und Sozialgerichten geltend zu machen. Wie bereits ausgeführt, ist das Gleichbehandlungsgebot in beiden Gesetzen im wesentlichen gleich formuliert. Ähnlich verhält es sich bei den Rechtsfolgen einer Verletzung des Gebotes: in Fällen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes, bei der Begründung des Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses, bei der Festsetzung des Entgelts, beim beruflichen Aufstieg und bei sexueller Belästigung hat die



**Am Ausdruck des Gesichts läßt sich ablesen, ob die junge Dame interessiert oder teilnamlos, lebhaft oder gelangweilt ist, ob sie sich beherrschen kann oder sich gehen läßt.**

betroffene Person Anspruch auf Schadenersatz in unterschiedlicher Höhe; bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und bei den sonstigen Arbeitsbedingungen besteht ein Anspruch auf nachträgliche Gewährung bzw. Einbeziehung; bei Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses kann die Kündigung oder Entlassung angefochten werden. Frauenförderung Österreich hat sich durch die Ratifizierung der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (BGBl. Nr. 443, 1982) verpflichtet, durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung zu sorgen und mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen. Im Hinblick auf die in beiden Gleichbehandlungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen zur Frauenförderung ist insbesondere der Artikel 4 der Konvention bedeutsam, in dem statuiert wird, daß „vorübergehende Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichstellung von Mann und Frau“ nicht als Diskriminierung gelten, daß diese Maßnahmen aber aufzuheben sind, „sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind“. Im GIBG wird dazu lediglich festgehalten, daß in Gesetzen, Verordnungen, Instrumenten der kollektiven Rechtsgestaltung und generellen, mehrere Arbeitnehmerinnen umfassenden Verfügungen getroffene vorübergehende Sondermaßnahmen zur Frauenförderung keine Diskriminierung im Sinne des BGBl. darstellen, sondern vom Bund sogar finanziell unterstützt werden können. Im B-GBG hingegen sind besondere Frauenfördermaßnahmen für den Bund als Dienstgeber verpflichtend festgeschrieben mit dem Ziel der

Erreichung einer 40 Prozent-Quote für Frauen in all jenen Bereichen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind.

Weiters sind vom Ressortleiter Frauenförderpläne zu erlassen, in denen etappenweise Planziele vorgegeben werden. Die Mittel dazu sind bevorzugte Aufnahme, wobei die fachliche Qualifikation jedenfalls unerlässlich ist, sowie Bevorzugung beim beruflichen Aufstieg und bei der Aus- und Weiterbildung.

### Universitäten

Wichtigstes Organ zur Durchsetzung der Gleichbehandlung an den Universitäten sind die nach dem UOG (BGBl. Nr. 249/1993) an jeder Universität eingerichteten Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen, die zum einen die Bestimmungen des B-GBG anzuwenden haben, denen zum anderen aber auch im Rahmen des UOG spezielle Befugnisse in die Hand gegeben sind, um bei durch Kollegialorgane der Universität getroffenen Personalentscheidungen Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtes präventiv entgegenzuwirken. Um zwischen den an Universitäten tätigen Frauen und Männern ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zu erreichen, hat das oberste Kollegialorgan Frauenförderpläne zu erlassen, denen aber nur Empfehlungscharakter zukommt. Die im Verfassungsrang beschlossene Bestimmung, wonach vorübergehende Sondermaßnahmen der Universitätsorgane und des zuständigen Ministers im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG anzusehen sind, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit als notwendig erachtet.

**Mag. Christiana Huber ist als Juristin in der Bundesverwaltung tätig.**

**Für alle,  
die  
Beratung,  
Qualität  
und  
Service  
suchen:**

**Alles zum  
Aufrüsten,  
Umrüsten  
und  
Wegrüsten**



**CW Software  
Engineering**

1040 Wien, Große Neugasse 29  
Telefon 587 8890, Fax 586 6020

# Notwendige Synthese

Erna Appelt

**Differenz ist einer der wichtigsten Schlüsselbegriffe der gegenwärtigen feministischen Debatten und Diskurse<sup>(1)</sup>; es ist der Gegenbegriff zum universalistischen Gleichheitsprinzip, das über formale Gleichheit faktische Ungleichheit aufrecht erhält oder sogar erzeugt.**

An Hand etlicher Episoden der Geschichte der Frauenbewegungen in Amerika wie in den meisten europäischen Ländern ließe sich dreierlei nachzeichnen:

1. Die Gleichheit/Differenz-Debatte ist so alt wie die Frauenbewegung(en); d.h. sie reicht weit ins 19. Jahrhundert zurück.
2. Beide Prinzipien, das universalistische Gleichheitsprinzip und das Differenzparadigma können als konservativ bzw. als progressiv gedeutet werden und damit gegeneinander ausgespielt werden.
3. Aufgelöst kann das Gleichheit/Differenzdilemma nur in einer Synthese beider Prinzipien.

Eine integrierende Sicht findet sich schon in den 20er Jahren, bei jenen amerikanischen Feministinnen, die nach der Er-

langung des Wahlrechts um eine vollwertige Staatsbürgerschaft kämpften und darüber hinaus für einen feministischen Wohlfahrtsstaat kämpften.<sup>(2)</sup>

Nur als ein Beispiel sei der Kongreß der National Women's Party (NWP) 1923 erwähnt, der zwar einerseits durch die Polemik zwischen sozialistischen Feministinnen und Egalitaristinnen, die vordringlich die volle rechtliche Gleichstellung von Frauen forderten, gekennzeichnet war; den „Beziehungsfeministinnen“ standen die „Individualistinnen“ gegenüber. Andererseits zeigt ein genauerer Blick auf die Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Positionen, daß viele Feministinnen beide politischen Ziele verfolgten: soziale Reformen und rechtliche Gleichstellung bzw. eine Synthese von individualistischem mit Beziehungsfeminismus anstrebten.

Freilich sahen sich die Feministinnen auch in den USA in den Jahren nach der Erlangung des Wahlrechtes einem oft extrem feindlichen politischen Klima gegenüber. Gerade aus dieser defensiven Position beschränkten sich linke Feministinnen – in Fortführung der Tradition aus der Zeit vor der Erlangung des Wahlrechtes – auf Forderungen nach einem verbesserten Arbeitersinnenschutz, während die Egalitaristinnen weiterhin die verfassungsmäßige Verankerung der Gleichheit zwischen den Geschlechtern forderten. Einige feministische Reformerinnen entwickelte jedoch darüber



Bildtexte aus: Der neue Ellmayer. Gutes Benehmen wieder gefragt.

hinaus umfassendere gesellschaftspolitische Vorstellungen bzw. suchten sie nach einer theoretischen praktischen Synthese von Gleichheit und Differenz, und zwar durch die Verbindung eines feministischen Staatsbürgerschaftskonzeptes mit dem Konzept eines feministischen Wohlfahrtsstaates.

Am Beispiel der Auseinandersetzungen um staatliche Unterstützung für Mütter können die politischen Positionen jener Feministinnen nachgezeichnet werden, die bereits in den 20er Jahren einen feministischen Wohlfahrtsstaat anstrebten. Die Auseinandersetzungen um eine Mütterpension sind v.a. deswegen interessant, weil auch jene Feministinnen ihr zustimmten, die gegen spezifische Schutzgesetzgebung für Frauen waren; außerdem arbeiteten in dieser Frage linke Feministinnen mit Egalitaristinnen zusammen.

Neu war die Argumentation eines Teils der Aktivistinnen der NWP, daß die Mütterpension eine Vorreiterrolle für weitere Programme wie Arbeitslosenunterstützung, Gesundheits- und Altersversorgung spielen könnte und sollte. Das unterschied sie wesentlich von Forderungen, die sich – in erster Linie kompensatorisch – speziell auf Frauen bezogen (Mindestlohn, Maximalarbeitszeit für Frauen etc.).

In dem die Mütterpension als ein erster Schritt eines umfassenderen Sozialprogramms angestrebt wurde, konnte das Gleichheits/Differenz-Dilemma insofern umgangen werden, als dabei im Rahmen allgemeiner sozialpolitischer Programme Sensibilität für die spezifischen Bedürfnisse von Müttern hergestellt werden sollte.

Freilich präzisierten die Feministinnen die Voraussetzungen, unter denen eine Mütterpension realisiert und akzeptiert werden könnte:

- ◆ Die Auszahlung von Mütterpensionen dürfe nicht stigmatisierend sein;
- ◆ die Mütterpension müsse durch eine Mindestlohngesetzgebung ergänzt werden, die vor allem Frauen zugute kommen würde;
- ◆ Frauen müßten selbst das Programm kontrollieren. Dabei sollte die alte Armenfürsorge durch eine neue Struktur des Wohlfahrtsstaates ersetzt werden und dabei gleichzeitig eine potentielle Sphäre von Frauenmacht konstituiert werden.

Die Kritik der Feministinnen bezog sich explizit auf ein System, das sich an Bedürfnissen von Männern einerseits, an Bedürftigkeitsprüfung gegenüber Frauen andererseits orientierte.

Als Argument für die Einführung von Mütterpensionen wurde die „Gleichwertigkeit“ zwischen männlichen und weiblichen Diensten für den Staat angeführt. In den USA war dies deswegen ein gewichtiges politisches Argument, weil die ehemaligen Soldaten des Bürgerkrieges Pensionen bezogen. Dieser Vergleich bezog sich explizit nicht auf das Geschlecht, sondern auf ge-

schlechtsspezifische Tätigkeiten. Wenn es gerechtfertigt ist, daß Soldaten spezielle Pensionen beziehen, dann sollten auch Mütter in derselben Weise finanziert werden.

In dieser Argumentation wurde das Prinzip der formalen Gleichheit mit unterschiedlichen Rechtsansprüchen verbunden. Die Mutterschaftspension sollte ein Schritt sein in Richtung Gleichheit zwischen den Geschlechtern, in dem männliche Privilegien einer liberal/individualistisch konzipierten Staatsbürgerschaft zu Gunsten neuer Konzepte aufgelöst würden.

Im Rahmen dieser Auseinandersetzungen entwickelten die NWP-Feministinnen ein Konzept einer feministischen (Staats-)Bürgerschaft, das sowohl gleiche als auch verschiedene Rechte beinhalten sollte und damit das liberal/individualistisch (männliche) Bürgerschaftskonzept sprengte<sup>(1)</sup>:

Der politisch-rechtliche Status von Frauen, die eine Mütterpension beziehen, sollte vergleichbar mit anderen Bürger-Rollen sein und eine Differenzierung nach Status, Rechten und politischen Einfluß ermöglichen.

Die Feministinnen stellten so der liberalen Auffassung sozialpolitische Ansprüche und Rechte entgegen und zeigten damit auf, daß erst über die Berücksichtigung der Geschlechterdifferenz formale Gleichheit hergestellt werden könnte.

Wenngleich die sozialen und politischen Rechte von Frauen – national freilich sehr unterschiedlichem – seit dem Zweiten Weltkrieg substantiell erweitert worden sind, so gewinnen etliche Aspekte dieser historischen Debatte heute erneute Aktualität.

Mit diesem Rekurs in die Geschichte der Frauenbewegung möchte ich verdeutlichen, daß Gleichheit und Differenz nicht nur in einem dialektischen Spannungsverhältnis gesehen werden müssen, sondern daß das Differenzparadigma nur dann politische Sprengkraft besitzt, wenn Differenz vor dem Hintergrund formaler Gleichheit eingefordert wird. Ohne Bezugnahme auf den Rahmen des Gleichheitsparadigmas richten sich Differenzkonzepte mittel- bzw. längerfristig gegen die Interessen von Frauen. Ohne Bezugnahme auf das Differenzparadigma erzeugt formale Gleichheit faktische Ungleichheit. Eine feministische Rechtsauffassung, feministische Politik steht vor der Aufgabe, eine Synthese beider Paradigmen herzustellen.

(1) vgl. unter vielen anderen: mehrere Aufsätze in Cass R. Sunstein (Hrsg.), *Feminism & Political Theory*, Chicago 1990

(2) ausführlicher dazu: Wendy Sarvasy, *Beyond the difference versus Equality Debate*, in: *Signs Winter 1992*

(3) vgl. dazu auch: Helga Maria Hernes, *Wohlfahrtsstaat und Frauenmacht. Essays über die Feminisierung des Staates*, Baden-Baden 1989

Erna Appelt ist Universitätsassistentin am Institut für Politikwissenschaft in Innsbruck.

# Aktionen gültig bis 30.10.93:

## ELITEGROUP Mainboards

Preisgünstige schnelle Mainboards. Diese Boards finden Sie auch in unseren Tornado WorkAce Rechnern.

<b>Elite 486/8 Half VLB 256C</b>	
ohne Prozessor	2.940,-
mit 486DX/33	8.700,-
mit 486DX2/50	11.124,-
mit 486DX/50	11.892,-
mit 486DX2/66	13.320,-

## AMI Mainboards

Die besten Mainboards der Welt, für PC-Anwender, die von Hardware-Abstürzen die Nase voll haben.

<b>Super Voyager II VLB 256C</b>	
mit 486DX/33	19.824,- 16.512,-
mit 486DX2/66	25.452,- 21.204,-
<b>Enterprise III EISA/VLB 256C</b>	
mit 486DX2/66	30.672,- 25.560,-

## Sonstiges

<b>AMIDiag</b>	2.160,-	1.980,-
Diagnosesoftware der Extraklasse.		
<b>AMI Diagnostic Kit</b>	7.776,-	6.480,-
Soft- und Hardware für den umfangreichen Rechnerrest.		
<b>Hercules Dynamite HD-510</b>	3.972,-	2.994,-
Sehr schnelle VLB VGA-Karte, 1 MB DRAM, Bildwiederhol- frequenz bis zu 90 Hz, voll ET-4000 registerkompatibel.		
<b>Hercules Graphite HG-210</b>	5.220,-	4.428,-
Die schnellste ISA VGA-Karte derzeit, 1 MB VRAM, Bildwiederholfrequenz bis zu 120 Hz.		
<b>Hercules Graphite HG-720</b>	9.564,-	7.176,-
Irrwitzig schnelle VLB VGA-Karte mit 2 MB VRAM, Bildwiederholfrequenz bis zu 120 Hz.		
<b>DEC 1,2 GB</b>		19.992,-
5,25" Fast SCSI-2-Festplatte in voller Bauhöhe, 2,1 GB, 12 ms. Die ideale Harddisk für den leistungsfähigen Netzwerk-Server		
<b>HP DeskJet 510</b>	5.292,-	4.860,-
Der Tintenstrahldrucker schlechthin, 300 dpi und breiteste Treiberunterstützung.		
<b>HP DeskJet 500C</b>	6.990,-	5.724,-
Farb-Tintenstrahler, 300 dpi.		
<b>HP DeskJet 550C</b>		10.344,-
Farb-Tintenstrahldrucker, 300 dpi, echter 4 Farbdruk mit zusätz- licher schwarzer Patrone.		
<b>HP DeskJet 1200C</b>		23.952,-
Hochleistungs-Tintenstrahldrucker, bis zu 600 dpi, 2 MB RAM erweiterbar bis 18 MB, bis zu 7 Seiten/Min., 8000 Seiten/Monat.		
<b>HP LaserJet 4L</b>		10.632,-
Der preisgünstige und sparsame Laserdrucker, 300 dpi mit Kantenglättung, Microtoner, 4 Seiten/Min., 1 MB RAM mit Memory Enhancement Technology, EconoMode.		
<b>HP LaserJet 4</b>		24.960,-
Der preisgünstige Laserdrucker der 600 dpi-Klasse, Microtoner, 8 Seiten/Min., 2 MB RAM (erweiterbar bis auf 32 MB).		

Weiters finden Sie bei uns Komplettrechner, Festplatten bis zu 4 GB, SCSI Host Adapter, Netzwerkzubehör, Software und vieles mehr. Zu den meisten angeführten Produkten erhalten Sie Detailprospekte in unserem Geschäft (nur Abholung).

Alle Preise inkl. MwSt. ab Lager Wien. Gestrichene Preise sind die bei uns bisher gültigen Verkaufspreise. Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.



## CW Software Engineering

1040 Wien, Große Neugasse 29  
Telefon 587 8890, Fax 586 6020

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und das Bundesministerium für Justiz werden am 18. und 19. Oktober 1993 im Palais Trautson eine Enquete zum Thema „Frauen und Recht“ veranstalten – in Referaten und Diskussionen sollen Expertinnen und Experten die defizitären Rechtssituationen, mit denen Frauen allen Gleichheitsforderungen zum Trotz immer noch zu kämpfen haben, analysieren und Reformperspektiven erarbeiten. **Martina Thomasberger** sprach mit der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten **Johanna Dohnal**.

## Neue Fragen – alte Themen

*Ihr Ministerium ist auch als Veranstalterin von Tagungen und Symposien mit wissenschaftlich-theoretischem Inhalt aktiv – ich denke dabei an die Enquete zum Thema „Frau und Recht“, die im Oktober stattfinden wird. Es geht darum, die Gewaltstrukturen und die Demokratie-defizite, die zu Lasten von Frauen gehen, zu thematisieren und „die innerhalb und außerhalb der Institutionen entwickelten feministischen Lösungsvorschläge einer kritischen Analyse zu unterziehen und in konkrete Politik umzusetzen.“ Wird die Politik jetzt feministischer?*

Ich hoffe, die handelnden Personen in ihr werden es.

*Auch die Männer?*

Das könnte nicht schaden, das wäre sehr angebracht. Noch haben wir ja den Zustand, daß es Menschen gibt, die sich beim Wort Feminismus bekreuzigen, weil sie glauben, das sei etwas Übles.

*Die Papiere Ihres Ministeriums, besonders das Positionspapier der Expertinnengruppe zur Menschenrechtskonferenz im Juni lassen ja an*

*Radikalität keine Wünsche offen. Darin werden einige „Minimalforderungen“ aufgestellt – da ist zum Beispiel von der sprachlichen Gleichbehandlung die Rede oder von der Einrichtung der interdisziplinären Forschungs- und Lehrfächer Frauenforschung und Frauenrecht. Wieviel davon ist in konkrete Politik umsetzbar?*

Realistisch ist alles, es kommt nur auf den Zeitrahmen an – wie rasch ist es durchsetzbar. Was die sprachliche Gleichbehandlung, um bei diesem Beispiel zu bleiben, anbelangt, so ist ja einiges im Fluß, zum Beispiel die Änderung der Geschäftsordnung des Parlaments und der Verfassung in bezug auf die Funktionstitel, die Sanktionierung des Verbots der geschlechtsspezifischen Stellenausschreibung im Gleichbehandlungsgesetz. Die Errichtung von frauenspezifischen interdisziplinären Forschungseinrichtungen oder Lehrstühlen, das ist eine mühsame Angelegenheit. Aber auch da ist einiges in Fluß. So habe ich zum Beispiel eine Gastprofessur

zu diesen Themen an der Uni Wien initiiert, die mit Prof. Eva Kreisky besetzt ist. Ich muß sie auch aus meinem Budget finanzieren, weil es anders keine Bereitschaft gibt, und ich hoffe natürlich, daß dadurch ein Prozeß ausgelöst wird. Anhand dieser zwei Beispiele: Es hängt von den Rahmenbedingungen ab und von den politischen Verhältnissen, wie rasch und wieviel von als notwendig erkannten Inhalten, die dann Forderungen werden, umgesetzt werden können.

*Die Veranstaltungen ihres Ministeriums haben den Begriff der Geschlechterdemokratie in die politisch-theoretische Diskussion eingeführt. Was kann dieses Konzept beinhalten, und welche Forderungen sollen darin zusammengefaßt werden?*

Die Grundidee ist ganz simpel, nämlich daß Gleichheit vor dem Gesetz zu hinterfragen ist. Das heißt, die Mechanismen sichtbar zu machen, die wirksam sind, daß ein Gesetz, das zwar für alle gleich ist, trotzdem Ungleichheit schaffen kann, etwa durch den weiblichen Lebenszusammenhang, das ist so die Basis.

*Das bedeutet ein verstärktes Einbringen des Differenzgedankens in die Politik.*

Sichtbarmachen, denn drinnen ist er ja schon, nur geredet wird nicht drüber, und öffentlich machen, weil wenn ich es nicht anspreche, dann tue ich auch nichts, um es zu reduzieren und dem entgegenzuwirken.

*Was kann die Berücksichtigung des Konzepts der Geschlechterdemokratie für die Zukunft von Frauen bedeuten?*

Ja, man müßte eigentlich fragen, was kann es für die Zukunft der Welt bedeuten, weil die Feminisierung der Politik ist ja eine Überlebensfrage. Wenn die nicht gelingt, dann kann ich ja in vielen Bereichen voraussehen, zu was es führt.

Die sogenannten, die scheinbar natürlichen, vom Naturrecht abgeleiteten Mechanismen, die gegen Frauen wirken, gegen die muß man was tun. Pragmatisch: Bei einem Scheidungsverfahren hat eben klar zu sein, welche Hilfestellung Menschen brauchen, die für die Kinder zu sorgen haben, oder welche Auswir-

kungen das auf das berufliche Weiterkommen gehabt hat – diese Auswirkung ist nämlich da! Man kann in einem Scheidungsverfahren nicht ganz einfach sagen: Also gut, nach der Scheidung wirst Du wieder berufstätig, und damit bist Du versorgt.

*Soll das Konzept Geschlechterdemokratie also auch heißen, daß der Staat vermehrt in die feministische Pflicht genommen wird?*

Ja, er muß ja nicht einmal feministisch dazu sagen, er kann sich ja ruhig mit den Begriffen begnügen, die er kennt, zum Beispiel soziale Gerechtigkeit. Und das Erkennen von Problembe- reichen – das ist ja die primäre Aufgabe von Politik, ansonsten brauchen wir sie ja nicht.

*Verstärkt wird in feministischen Kreisen die Erneuerung des Grundrechtskatalogs und seine Neuformulierung zugunsten von Frauen gefordert. Sollte sich nach Ihrer Meinung die Frauenpolitik nicht auch um institutionelle Aspekte bemühen: Vor einem Männergremium wie dem Verfassungsgerichtshof würden wohl auch neue Grundrechte bald ihre feministische Sprengkraft verlieren?*

Ja, das ist ein Stützpfiler des gesamten Gebäudes, die Entwicklung der institutionellen Ausgeglichenheit, und es geschieht auch, zum Beispiel durch das Gleichbehandlungsgesetz auf Bundesebene, da fallen auch Gerichte hinein. Aber das allein ist es noch nicht; ein anderer Stützpfiler ist dann auch die Entwicklung des Bewußtseins. Ich gehe immer davon aus, daß Frau sein allein noch nicht das Denken ist.

*Im Zusammenhang der Diskussionen um Grundrechte und Geschlechterdemokratie wird ja auch intensiv das Problemfeld Gewalt gegen Frauen und sie bedingende Strukturen thematisiert. Allerdings ist die Zahl der nicht angezeigten Gewaltdelikte gegen Frauen extrem hoch, unter anderem auch weil die Frauen gegen sie ausgeübte Männergewalt gar nicht als juristisch relevante Fakten erfahren und weil sie kein Vertrauen in die Justiz haben. Was könnte eine engagierte Frauenpolitik in diese Richtung unternehmen, gibt es da Ideen?*

Diese Antwort erwarte ich mir von der Enquete – genau das hoffe ich, daß nicht nur die Fra-

gen wieder einmal gestellt werden, eventuell auch neu gestellt werden und daß sich Handlungsbereiche ergeben, die die Politik dann zu sehen und auch auszufüllen hat. Meinen kleinen Einfluß werde ich entschieden geltend machen, damit das auch passiert – wobei ich die Betonung auf klein lege.

*Wie könnte nach Ihren Vorstellungen von Gewalt betroffenen Frauen konkret in stärkerem Maße geholfen werden?*

Durch gesetzliche Möglichkeiten, die einerseits den Wohnungsverweis für den gewalttätigen Ehemann oder Partner ermöglichen, denn das liegt im Argen. Durch Hilfestellung, nicht nur von der Polizei, sondern vom ganzen Umfeld, es bräuchte dazu solche Projekte, wo alle Institutionen der Gesellschaft zusammenwirken, um dieser Frau in der Bedrohung und danach zu helfen. Da gibt es bereits ausländische Modelle, bei Test the West haben wir ja das Duluth Project vorgestellt. Und ich erhoffe mir, daß es zu einer Bewegung kommt, auch in den Bundesländern. Es ist ja nur in

Zusammenarbeit aller Gebietskörperschaften möglich, da man mit solchen Modellprojekten nun einmal neue Wege geht.

*Das ist natürlich eine Finanzierungsfrage.*

So ist es, das Wort „Geld“ kann ich sowieso überall drüberschreiben. Das ist ein ständig schwebendes Wort.

*Es gibt ja viele „kleine“ autonome Frauenprojekte, die in solche Betreuungsarbeiten einbezogen werden könnten, die aber alle unter Finanzierungsnöten leiden.*

Ja, und die Kompetenzen für deren Arbeit liegen bei allen möglichen Ministerien oder bei den Ländern, nur nicht bei mir, ich habe nur die Kompetenz mitzuleiden, und dann auch noch den ganzen Frust auf mich zu ziehen – aber da kann man nichts machen, das ist so.

*Wie könnte eine Stärkung des Vertrauens von Frauen ins und eine Erweiterung ihres Zugangs zum Justizsystem erfolgen?*

Also ich werde da jetzt keine Einzelbeispiele geben. Das fängt bei der Sprache an, und

dabei, daß es sehr viel mehr verpflichtende Fortbildung – Stichwort Richterfortbildung, von der ich überzeugt bin, daß es sie geben sollte, aber da sind wir wieder bei den finanziellen Problemen – geben müßte. Aber Vertrauen selbst kann nur durch das Erleben geschaffen werden.

*Bei der Enquete und im Expertinnenpapier werden ausdrücklich Reformwünsche zum Ehe- und zum Scheidungsrecht formuliert. Ist die Familienrechtsreform der Siebziger Jahre überholt?*

Nein, auf dem Standpunkt stehe ich überhaupt nicht, wenn ich mir einige Vorschläge anschau, die in den letzten Wochen und Monaten diskutiert wurden, dann komme ich immer mehr drauf, daß das damals schon sehr weise gedacht wurde, und daß wir gut beraten sind, wenn wir bei dem bleiben, was damals beschlossen wurde. Ich sage nur einmal Stichwort Sorgerecht: Was da jetzt an Ideen und Gedanken kommt, da kann ich nur warnen davor. Wer das Kind betreut und immer betreut hat, soll auch das Sorgerecht allein bekommen. Alles andere kann un-

endlich viele Schwierigkeiten machen, unendlich mehr Schwierigkeiten als es sie angeblich mit den derzeitigen Lösung gibt, was meines Erachtens ohnehin nicht zutrifft. Überall dort, wo die Beziehung auch nach der Scheidung funktioniert, sind diese Schwierigkeiten nicht da, und dort wo sie nicht mehr funktioniert, da fängt die Problematik an.

*Das gemeinsame Sorgerecht ist also kein Thema?*

Alles ist ein Thema, man kann über alles reden. Aber wenn andere Absichten mit so etwas verfolgt werden, dann müssen die Verfechter das auch sagen, damit alle sich darauf einstellen können. Einen Zwang zur Nicht-Scheidung werden wir nicht einführen.

Das ist jetzt nur ein Beispiel. Das schließt nicht aus, daß man nicht für eine positive Weiterentwicklung eintritt – in dem Sinne, daß weibliche Lebenszusammenhänge berücksichtigt werden. Beispiel Familienrecht und persönliche Rechtswirkungen einer Ehe: Man darf ja nicht vergessen, was das für ein politi-

Komm´wir gehen ins ...

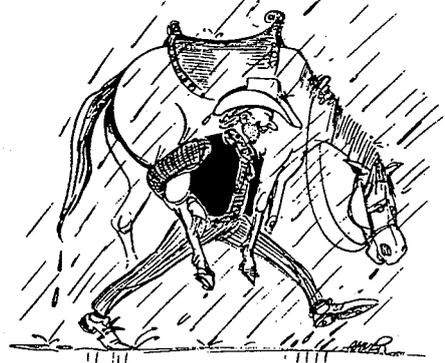


**AMERLINGBEISL**

1070 WIEN STIFTGASSE 8 TEL. 526 16 60  
TÄGLICH 9<sup>00</sup> bis 2<sup>00</sup>

Wetterfester Gastgarten  
Ordentliche Küche von 9<sup>00</sup> bis 1<sup>00</sup>  
... und überhaupt!

## Wie kommst Du trockenen Fußes durch den Regen?



Mit dem FLEX MUSTANG  
aus der Waldviertler Schuhwerkstatt.  
Schaut aus „wie ein nasses Roß“.

Mit hydrophobem Leder: Wasser von außen wird abgewiesen,  
die Luft von innen geht frei durch. Trocknet schnell und weich.  
Bitte nicht putzen! Höchstens striegeln!

**GEA**

GehenSitztenLiegen

1010 Wien, Himmelpfortgasse 26, 1080 Wien, Lange Gasse 24,  
2700 Wr. Neustadt, Bahngasse 38, 3950 Gmünd, Bahnhofstraße 5,  
4020 Linz, Pfarrplatz 1, 4400 Steyr, Haratzmüllerstraße 12,  
6020 Innsbruck, Maximilianstraße 25, 8010 Graz, Klosterwiesg. 1,  
9020 Klagenfurt, Herbertstraße 16

scher Kampf war, das Familienrecht, so wie es jetzt formuliert ist, in den achtziger Jahren gesellschafts- und konsensfähig zu machen. Manche Formulierungen könnte man heute enger fassen, ich denke, daß sich da auch im „Breiten“-Bewußtsein etwas verändert hat. Zum Beispiel die verpflichtende partnerschaftliche Mitarbeit bei der Hausarbeit und in der Kindererziehung, da gibt es natürlich eine sehr weite Formulierung, und die gehört enger gefaßt.

*Und in irgendeiner Weise sanktioniert?*

Ja, da sagen mir Juristinnen, daß das gar nicht so schwer ist. Ich hoffe, daß da von den Expertinnen und auch von den Experten etwas kommt.

*Gibt es konkrete Pläne zur Absicherung bzw. Anerkennung familiärer Betreuungsarbeit, im Sinne zum Beispiel der Regelung der BRD, wo die Ansprüche gesplittet werden.*

In Wirklichkeit haben wir das schon, sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung. Nun ist es mein tägliches

Brot, zu schauen, was zu verbessern ist, weil ich ja auch dauernd mit den Defiziten konfrontiert bin. Wir haben die Absicherung, nur nach einem Grundsatz, der natürlich in einem Widerspruch zur Realität steht, nämlich Absicherungsmodell ist die Ehe, und solange die besteht, und solange die Frau nicht schuldig geschieden wurde, gibt es die Absicherung auch über den Tod des Mannes hinaus für ihr eigenes Pensionsalter. Die Probleme nach einer Trennung oder Scheidung, die sind noch zu lösen. Sehr konkret, ist noch nichts in Sicht, aber wir arbeiten darauf hin. Vor allem ist noch sehr viel Bewußtseinsarbeit zu leisten. Konkret bin ich im Moment hauptsächlich damit beschäftigt, die Sozialabbau-Wahnsinnigkeiten abzuwehren.

*Stichwort Zweites Karenzjahr, das zuerst als sozialpolitische Errungenschaft gegolten hat. Jetzt allerdings werden die Frauen verbal geprügelt, weil sie es in Anspruch nehmen.*

Ja, und eindeutig diskriminiert, das gilt auch für das erhöhte Karenzgeld für Alleinstehende.

*Warum werden gerade die Frauen jetzt Opfer der SozialschmarotzerInnendebatte?*

Ich habe da eine ganz pragmatische Erklärung dafür: Ich habe den Eindruck, daß das die Rache und die Retourkutsche für das im vergangenen Jahr durchgekämpfte Gleichbehandlungspaket ist. Ich will jetzt keinen der Erfolge schmälern, aber so weltumwälzend waren die Erfolge, die wir dabei gehabt haben – rein materiell – nicht, daß das gerechtfertigt wäre, und außerdem fängt man ja immer bei den Schwächsten an, das ist in der gesamten Geschichte der Menschen nachvollziehbar.

*Die Familienministerin hat angekündigt, in Zukunft bei Trennungen und Scheidungen verstärkt auf das sogenannte Mediationsmodell setzen zu wollen, das von deutschen Feministinnen sehr kritisch beurteilt wird, weil die Mediation auch trotz guter Ausbildung der BeraterInnen sehr oft parteilich erfolgt und zu Lasten der Frauen ausgeht. Wie stehen Sie dazu?*

Betrachten wir das ganz pragmatisch: Erstens habe ich mir von

ExpertInnen des Justizministeriums sagen lassen, daß dieses Modell, das da jetzt begonnen werden soll, mit Mediation überhaupt nichts zu tun hat. Zweitens ist das genau auch ein Grund, warum solche Dinge bei der Enquete diskutiert werden sollen, weil ungeschauter, nur einfach weil etwas schick ist, Dinge über Bord zu werfen oder in eine andere Richtung zu entwickeln, wo ich dann eine ganze Gesellschaft psychologisiere, das möchte ich nicht unbedingt haben.

Ich sage jetzt vielleicht etwas Gewagtes, aber gerade bei einer Scheidung ist es wichtig, daß JuristInnen tätig werden, denn die halten sich wenigstens an etwas, an Regeln. Ich könnte mir schon vorstellen, daß da in der Ausbildung und in der Bewußtseinsbildung noch viel zu tun ist, aber ich glaube nicht, daß wir vom Modell der durchsetzbaren und einklagbaren Regeln – so mühsam das auch oft sein mag – weggehen sollten. Regeln sind auch ein Vorteil. Irgendwelche persönlichen Einstellungen von irgendwem kann ich nicht einklagen.



- ☐ SIE will wieder berufstätig sein
- ☐ SIE möchte mit anderen Frauen eine Reise machen
- ☐ SIE braucht eine kostenlose Rechtsberatung
- ☐ SIE will nicht nur auf Kochtöpfen trommeln

Die Fraueninfothek bietet:  
**INFORMATIONEN** über Frauenaktivitäten, Frauengruppen, Frauenprojekte, Veranstaltungstermine  
**ERSTBERATUNG** über Rechtsfragen, beruflichen Wiedereinstieg und Weiterbildung, Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Gesundheits- und Therapieangebote u.v.m.  
**KONTAKTE** zu Handwerkerinnen, Künstlerinnen, Wissenschaftlerinnen u.v.a.  
 ein **FREIZEIT- UND REISESERVICE** für Frauen und die **DREHSCHIEBE**, Österreichs erste Informationszeitschrift für Frauen (4 Nummern /Jahr)

**ÖFFNUNGSZEITEN: MO - FR 9 - 18 UHR**  
**☎ 0222/ 545 20 03**  
**SIEBENBRUNNENGASSE 37 / 27**  
**1050 WIEN**

**[sic!]**  
**FORUM FÜR FEMINISTISCHE GANGARTEN**

Die Zeitschrift der Frauen ist die, die sie selbst machen!  
 Kritisch bleiben, jetzt abonnieren.  
 Ein Forum für feministische Gangarten

[sic!] erscheint zweimonatlich, behält aber ihre Aktualität.

Frauen kommen immer auf ihre Kosten und nehmen sich, was ihnen gefällt. Ein Grund mehr, [sic!] zu abonnieren.

Name .....

Adresse .....

- Jahresabonnement, öS 300,-
- ein Probeexemplar gratis

Redaktionsadresse: Salzergasse 29, 1090 Wien



## Der Tod der Olympe de Gouges

200 Jahre Kampf um Gleichberechtigung und Grundrechte

bürgerlichen Gesellschaft zu erkämpfen, ihre Erfolge und ihr Scheitern diskutiert werden.

Zum anderen sollen die Defizite der gegenwärtigen Situation aufgezeigt und – in Anlehnung an das Manifest Olympes – ein Grundrechtekatalog für das ausgehende 20. Jahrhundert erstellt werden. Wir wollen gemeinsam überlegen, welche Maßnahmen notwendig sind, um den Gleichheitsgrundsatz, den unsere Verfassung auch in

der Veranstaltung (siehe unten) zu beteiligen. Wir wenden uns mit dieser Einladung vor allem an alle mit der jetzigen Situation unzufriedenen Frauen als Bürgerinnen dieser Gesellschaft und als Staatsbürgerinnen, möchten aber solidarische Männer keinesfalls ausschließen. Adressatin unseres Forderungskatalogs soll

vor allem die Grundrechtekommission beim Bundeskanzleramt sein, aber auch eine politische Öffentlichkeit, für die die gleichberechtigte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger an Politik, Staat und Gesellschaft ein Anliegen sein sollte.

Maria Mesner

# Grundrechte für Frauen

Das Renner-Institut möchte den 200. Todestag von Olympe de Gouges, jener Frau, die in ihrem Manifest die „Bürger“-Rechte der Revolutionäre des Jahres 1789 auch für die Bürgerinnen gefordert hatte, zum Anlaß nehmen, jenes Politikmodell, das die Französische Revolution propagierte und auf das sich moderne parlamentarische Demokratien noch heute berufen, vom Standpunkt der Frauen aus einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Die französischen und in ihrer Folge viele Revolutionäre in den europäischen Monarchien hatten gefordert, daß jeder Bürger das Recht haben müsse, an politischen Entscheidungen zu partizipieren. Im Zuge der Veranstaltung sollen zum einen die Strategien, die Frauen in den letzten zwei Jahrhunderten entwickelt haben, um „ihren“ Teil an der

Bezug auf das Geschlecht formuliert, vom bloßen Papier zu gesellschaftlicher Realität werden zu lassen. Denn die geringe Repräsentanz von Frauen in allen gesellschaftlichen Positionen, die mit Entscheidungskompetenz verbunden sind, die Tatsache, daß Frauen im Durchschnitt unverändert deutlich weniger als Männer verdienen, daß sie aber ebenso unverändert den Großteil der gesellschaftlich notwendigen, unbezahlten Reproduktionsarbeit zu leisten haben und ähnliches mehr, weist unmißverständlich darauf hin, daß die Forderung nach Gleichberechtigung heute weniger denn je obsolet geworden ist.

Wir möchten daher alle Interessierten herzlich einladen, sich an der Erarbeitung des Grundrechtekatalogs für Frauen am 3. und 4. November 1993 (detailliertes Programm und Ort

## Symposium

*Der Tod der Olympe de Gouges 200 Jahre Kampf um Gleichberechtigung und Grundrechte*  
3. und 4. November 1993, Trend-Hotel Favorita, Laxenburgerstraße 8-10, 1100 Wien

### Mittwoch, 3. November 1993

Vormittag Moderation: Dr. Susanne Feigl  
9.00 Uhr Begrüßung  
9.15 Uhr Univ. Prof. Dr. Ute Gerhard, Universität Frankfurt  
Vom bürgerlich-patriarchalen Politikbegriff der Französischen Revolution zur Forderung nach Aufnahme der Frauenrechte in die Verfassung (Arbeitstitel)  
9.45 Uhr Diskussion  
10.30 Uhr Dr. Gabriella Hauch, Universität Linz  
Frauen und Frauenrechte in Österreich um 1848  
11.15 Uhr Diskussion  
11.45 Uhr Univ. Prof. Dr. Ursula Flossmann, Universität Linz  
Grundrechtssubjektivität, Gleichheit in der österreichischen Verfassung, Strategien der Männer gegen die Gleichheit  
13.00 Uhr Mittagessen  
Nachmittag Moderation: Dr. Helga Konrad  
15.00 Uhr Dr. Brigitte Hornyk, Wien  
Sind Männer gleicher? Die Judikatur des VfGH zur Gleichheit von Frau und Mann als Spiegel gesellschaftlicher Wertmaßstäbe und ihrer Veränderungen (1919-1993)  
15.45 Uhr Diskussion  
16.30 Uhr Univ. Prof. Dr. Spiros Simitis, Universität Frankfurt  
Von der Gleichberechtigung zur

Gleichstellung – am Beispiel der BRD

18.00 Uhr Ende Donnerstag,

### 4. November 1993

Vormittag  
Moderation: N. N., Redaktion WIR-Frauen  
9.00 Uhr Mag. Anna Sporrer, Verfassungsgerichtshof Wien  
UNO-Konventionen, Grundrecht auf Gleichbehandlung beim Europarat und in der EG  
Moderation: Dr. Trautl Brandstaller  
10.00 Uhr Workshop  
Wir schreiben die Grundrechte neu: Ein Forderungskatalog entsteht  
12.30 Uhr kleines Buffet  
Nachmittag Moderation: Dr. Lilian Hofmeister  
13.00 Uhr Eva Kampmeyer, stv. Jusvorsitzende BRD  
Das „Frankfurter Manifest“, „Frauen für eine neue Verfassung“ in der BRD  
anschl. Podiumsdiskussion  
Grundrechte für Frauen und ihre Realisierung in Österreich  
TeilnehmerInnen: Dir. Dr. Josef Czerny, Bundesarbeitskammer Wien, Prof. Dr. Ursula Flossmann, Dr. Brigitte Hornyk, Eva Kampmeyer, Prof. Dr. Eva Kreisky, Prof. Dr. Theo Ohlinger, Universität Wien  
15.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Nähere Auskünfte bei Hildegard Steger-Mauerhofer, RI/frauenpolitische Abteilung, 804 65 01-0 oder Mag. Maria Mesner, RI/Abteilung Geschichte und Sozialwissenschaften, 545 57 35/38.

HOWARD ■ ■ BARKER

# DIE EUROPAER

in der Sargfabrik  
Matznergasse 8, 1140 Wien

THEATER m. b. H.

Tel.: 523 18 334  
und 0663 02 07 34

bis 16. Okt.

„RECHT“ HEIßT NOCH LANGE NICHT „ANSPRUCH“

# Der Buchstabe des Gesetzes

Helga Hieden-Sommer

## Weibliche Funktionsbezeichnungen, weibliche akademische Grade – patriarchale Rechtssystematik als Mittel des Verhinderns von Gleichheit von Frauen?

Die Begründung der Herren Verfassungsrichter für die Ablehnung des Rechts auf die Verleihung des akademischen Grades in Form von „Magistra der Rechtswissenschaften“ ist aufschlußreich.

„Aus dem Recht, einen akademischen Grad in weiblicher Form zu verwenden, ergibt sich kein Anspruch darauf, daß dieser auch in weiblicher Form verliehen wird.“ Dies wird mit dem Hinweis, daß die Verfassung den Begriff „Bundesbürger“ als Oberbegriff für alle Bürgerinnen und Bürger verwendet, und mit der 1988 in das Bundesverfassungsgesetz auf Drängen von Parlamentarierinnen aufgenommenen Ergänzung begründet; diese Ergänzung lautet: „Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringen. Gleiches gilt für Titel.“ Diesen Vorstoß, weibliche Funktionsbezeichnungen, Amtsbezeichnungen bzw. Titel für Frauen einzuführen, deuten die obersten Rechtshüter folgender Weise (um): „Die Art und Weise, in der die Bundesverfassung das Problem geschlechtsspezifischer Bezeichnungen löst, ist als ein die gesamte Rechtsordnung beherrschender Grundsatz anzusehen, derart nämlich, daß der geschlechtsneutrale Gebrauch der männlichen Sprachform durch den Gesetzgeber zulässig ist, einer Verwendung der Bezeichnung in einer das Geschlecht betroffenen Person zum Ausdruck bringenden Form aber nicht entgegensteht.“

1.000 Kindergärtnerinnen und ein Kindergärtner sind nach dieser männlichen Logik eintausend Kindergärtner! Jetzt verstehe ich, warum die Juristen des Unterrichts-

ministeriums nach der Zulassung von Burschen die Ausbildungsstätte „Bildungsanstalt für Kindergärtner“ nennen wollten.

Interessant ist im Zusammenhang mit der Argumentation, daß der jetzige Präsident des Verfassungsgerichtshofes, damals Sektionschef im Bundeskanzleramt, Dr. Ludwig Adamovich bei der zweiten Rechtsenquete des Frauenstaatssekretariats zum Thema „Frauendiskriminierung – Schutz und Förderung der Gleichbehandlung durch das Recht“ im Februar 1983 kein Problem in der Einführung weiblicher Amtstitel durch die einfache Gesetzgebung gesehen hat, aber andererseits betonte: „Ich persönlich ... kann mir nicht vorstellen, daß man eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung schafft des Inhaltes, daß diese Funktionsbezeichnungen nun geschlechtsspezifisch wären. Die bisherige Auslegung ist dahin gegangen, daß es sich eben um Funktionsbezeichnungen handelt, die von Haus aus nicht geschlechtsspezifisch sind, wenn sie auch so klingen, und daß es sich daher weiter um kein Problem handelt.“ Er regte aber an, internationale Erfahrungen zum Problem zu sammeln.

### Hindernislauf

Da ich 1987/88 diese Verankerung der Möglichkeit der weiblichen Funktionsbezeichnungen im Zusammenhang mit der neuen Geschäftsordnung des Bundesrates vorangetrieben habe – ich war in der zweiten Jahreshälfte 1987 Vorsitzende des Bundesrates –, weiß ich, warum nicht der Rechtsanspruch auf die Verleihung, Führung, ... weiblicher Funktionsbezeichnungen, Titel, Amtsbezeichnungen, usw. „die Art und Weise ist, in der die Bundesverfassung das Problem löst“: weil nämlich viele Männer – nicht nur Parlamentarier – einen Rechtsanspruch auf weibliche Bezeichnungen offen oder unausgesprochen ablehnen, und was noch entscheidender ist, weil die Vertreter des männlich beherrschten Rechtsbereiches eine solche Regelung – ich bin versucht zu sagen, mit allen Mitteln – zu verhindern such(t)en.

Ich möchte blitzlichtartig einige meiner Erfahrungen und Beobachtungen aufzeigen.

Der Vorsitzende des Bundesrates an den Minister: Der Schriftverkehr zwischen dem Bundesrat und den Ministerien wurde von den zuständigen Beamten (Beamtinnen?)

ohne namentliche Nennung der Funktionsträgerinnen durchgeführt; dieser Schriftverkehr sah also beispielsweise zwischen mir als Vorsitzender des Bundesrates und der damaligen Ministerin Dr. Fleming so aus: Der Vorsitzende des Bundesrates an den Minister für Umwelt, Jugend und Familie bzw. umgekehrt. Durch die männliche Funktionsbezeichnung wurde unsichtbar gemacht, daß zwei Frauen die Funktionen inne hatten. Diese und ähnliche Beispiele haben auch Frauen von der Notwendigkeit weiblicher Bezeichnungen überzeugt, die vorher durch männliche Einschüchterungsversuche wie Aussagen, „Habt ihr keine wichtigeren Probleme“ beeinflusst waren, genauso wie jene Frauen, die im Sinne des gängigen Sprachgebrauchs, der für die Ehegattinnen der männlichen Funktionsträger die weibliche Sprachform vorsieht, zunächst meinten: Ich bin lieber Präsident als Präsidentin.

Der damalige Justizminister Dr. Foregger hat als gewissenhafter Jurist die Funktionsbezeichnungen nach dem Buchstaben des Gesetzes auch mündlich verwendet und mich im Plenum des Bundesrates immer mit „Frau Vorsitzender“ angesprochen. Bis zur ausdrücklichen Aufforderung, wörtlich zu protokollieren, korrigierten die Stenographinnen und Stenographen für das Protokoll die Anrede auf „Frau Vorsitzende“; sie dachten, der Minister habe sich versprochen bzw. sie hätten sich verhöhrt. Der damalige Justizminister hat so durch die gesetzeskonforme, das Sprachgefühl aber verletzende Anrede „Frau Vorsitzender“ die Unsinnigkeit männlicher Bezeichnungen für Frauen dankenswerter Weise sichtbar gemacht.

Das entsprechende Sprachgefühl kann bei lateinischen Wörtern wie Magistra keine Hilfe für die Bewußtseinsbildung sein. Das Abweichen von einer gewohnten Sprachnorm wird zunächst vielfach als komisch empfunden. Die Gewöhnung an die weiblichen Bezeichnungen geht aber rasch vor sich, wie der jetzt selbstverständliche Gebrauch von Gemeinderätin, Ministerin, Obfrau usw. zeigt.

In der Anfangsphase der Gespräche zur beabsichtigten Einführung der weiblichen Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung des Bundesrates und im Bundesverfassungsgesetz sagten mir mehrere Männer der SPÖ-Fraktion „im Vertrauen“, daß die damalige zweite Nationalratspräsidentin gegen weibliche Funktionsbezeichnungen wäre. Den Versuch, die Parlamentarierinnen der verschiedensten Parteien gegeneinander auszuspielen, unterlief ich: ich erzählte der Nationalratspräsidentin von diesen Mitteilungen und machte gemeinsam mit ihr und einer Sprachwissenschaftlerin und einem Sprachwissenschaftler eine Pressekonferenz zum Thema „Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann“.

Im Ausschuß zur Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates und der damit zusammenhängenden Änderung von Verfas-

sungsbestimmungen waren nur zwei Frauen vertreten, nämlich zwei SPÖ-Bundesrätinnen: Dr. Eleonore Hödl und ich. Mit Geduld und Beharrlichkeit brachten wir in den Verhandlungen zunächst folgendes als Kompromiß durch:

- ◆ eine Generalklausel, die geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnungen für den Bundesrat vorsieht,
- ◆ die „Kann-Bestimmung“ für die Bundesverfassung, und
- ◆ konkrete weibliche Funktionsbezeichnungen in den Überschriften des Textes der Geschäftsordnung.

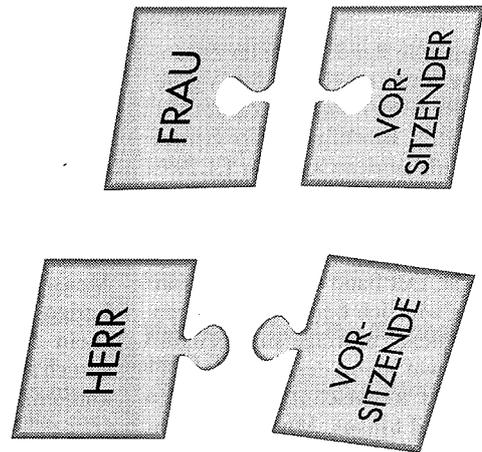
Die ausgehandelte Geschäftsordnung wurde erst zwei Monate später im Bundesrat beschlossen, zugleich mit den erforderlichen Änderungen des Bundesverfassungsgesetzes. Zu meiner Überraschung stellte ich bei der Besprechung der Tagesordnung im SPÖ-Klub vor jener Bundesratssitzung fest, daß der im Geschäftsordnungsausschuß ausgehandelte Text verändert worden war: die weiblichen Überschriften des Textes fehlten! Meine Kollegin Hödl und ich begehrten auf; man sagte uns, daß in einer nachträglichen Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses, bei der wir „gefehlt“ hätten, eine Angleichung an die Rechtssystematik, ein „formaler Reinigungsprozeß“, durchgeführt worden wäre – angeblich aufgrund einer Aufforderung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes: die systematische Ordnung unserer Gesetze, die vorsieht, nur die männliche Form der Funktionsbezeichnung anzuführen, sollte nicht durchbrochen werden. Außerdem hätte dies für die Praxis keine Relevanz.

Übrigens: die Feststellung von uns zwei Frauen, wir hätten nie eine Einladung zu jener zusätzlichen Sitzung bekommen, wurde mit dem Bedauern quittiert, unsere Einladungen müßten auf dem Postweg verloren gegangen sein.

Mein Ärger war groß. Ich beschloß zu versuchen, die Gegner der weiblichen Funktionsbezeichnungen mit ihren Methoden zu schlagen. Bei der Beratung im zuständigen Ausschuß des Bundesrates, fragte ich den Beamten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes, warum die Bezeichnung Präsident/Präsidentin statt Vorsitzender des Bundesrates in einer vom System abweichenden Weise in die Verfassung komme, aber gleichzeitig die weiblichen Bezeichnungen mit der Begründung der Systemwidrigkeit entfernt wurden. Der Beamte reagierte, wie ich es erwartet hatte: er wies jede Verantwortung von sich; die Änderungsvorschläge zum ursprünglichen Entwurf der Geschäftsordnung seien vom Parlament gekommen. D.h., Verfassungsjuristen der Parlamentsdirektion und der Klubs hatten im Einverständnis der Mehrheit der Männer im Bundesrat, die im Text vorgesehenen weiblichen Bezeichnungen „weggereinigt“. In der entstandenen Verwirrung nach dieser Klarstellung über die Urheberschaft wurde

**Bilderrätsel:**

**Wer findet den Fehler?**



sozusagen in letzter Sekunde vor der Beschlußfassung im Plenum des Bundesrates der Text der Geschäftsordnung in Art. 1 Abs. (1) derart abgeändert, daß die Mitglieder des Bundesrates den Titel „Bundesrat“ bzw. „Bundesrätin“ führen.

Mir als Nicht-Juristin wurde erst angesichts der Argumentation der Herren Verfassungsrichter zur „Magistra der Rechtswissenschaften“ bewußt, wie wichtig die konkrete Aufnahme der weiblichen Sprachform „Bundesrätin“ in den Geschäftsordnungstext war. Es wurde mir auch klar, daß das Vertrauen in männliche Juristen oft unangebracht ist, sie würden eine sinngemäße Vereinbarung so formulieren, daß keine einschränkende Interpretation möglich wird – z.B. „Recht, zu verwenden“ ist nicht „Anspruch auf Verleihung“.

Meine Beharrlichkeit und der schließliche Teilerfolg erzürnte einige Männer sehr: Ein paar Monate später, als ich in Kärnten um Positionen für Frauen kämpfte, stellte sich heraus, daß ein SPÖ-Bundesrat am Tag der Beschlußfassung der Geschäftsordnung im Bundesrat den damaligen Kärntner Parteivorsitzenden aufgefordert hat, mir das Bundesratsmandat zu entziehen, da ich gegen die eigene Fraktion arbeitete. Der Brief wurde nun als „Argument“ gegen meine Forderung angeführt.

**Die Macht der Männerbünde aufbrechen**

Der Spruch des verfassungsrichterlichen Männergerichtshofes, die Vorgangsweise der männerdominieren Gremien und Männer in den Entscheidungspositionen in ihrem Zusammenspiel machen meines Erachtens u.a. folgendes deutlich; im gesamten Rechtsbereich – in der Gesetzgebung, in den Rechtsabteilungen der Verwaltung, im normsetzenden und normkontrollierenden Verfassungsgerichtshof – müssen Frauen als Entscheidende, also als Machtträgerinnen, in repräsentativer Zahl vertreten sein. Dann können jene Frauen, die sich mit den Erscheinungsformen und Wirkweisen des Patriarchalis-

mus auseinandersetzen, den entscheidenden Anstoß geben, gegen patriarchalische Praxis vorzugehen; „Viele“ können verhindern, daß zwei einzelne Frauen zu einer entscheidenden Sitzung nicht eingeladen werden, oder daß ein reiner Männergerichtshof die Rechtmäßigkeit patriarchalischer Normen festschreibt oder propagiert.

Die aufgezeigten Erfahrungen verweisen auf einen zweiten wichtigen Gesichtspunkt für die Entwicklung erfolgreicher Strategien seitens der Frauen: Streitpunkte müssen öffentlich diskutiert werden, es muß zumindest die Teilöffentlichkeit eines Fachbereiches, einer Institution usw. gesucht werden: aufgeschlossene und zögernde Männer können dann von den Patriarchen nicht so leicht unter Druck gesetzt und Frauen nicht so leicht gespalten und gegeneinander ausgespielt werden.

**Dr. Helga Hieden-Sommer ist Soziologin und war Bundesrätin bzw. Abgeordnete zum Nationalrat.**

**Heureka**

Ab 1. Oktober 1993 wird allen Absolventinnen der Studienrichtungen, für die das AHSIG gilt und der Kunsthochschule der akademische Titel der Magistra bzw. der Doktorin verliehen werden. Eine Gleichbehandlung ohne Wenn und Aber beschloß der Nationalrat im Juli 1993. § 34 Abs. 6 AHSIG wurde um den Satz ergänzt: „Kandidatinnen sind akademische Grade in weiblicher Form zu verleihen.“

Die Novelle geht auf einen gemeinsamen Initiativantrag der Abg. Univ.-Prof. Dr. Brunner (ÖVP) und Abg. Dr. Stippel (SPÖ) zurück und darf als Reaktion auf die Beschwerde und das VfGH-Erkenntnis zur „magistra“ verstanden werden (siehe Juridikum 3/93, S. 41 f.). Da ein Abänderungsantrag der Abg. Heindl (GRÜNE) die Mehrheit fand, wird die Novelle auch rückwirkend gelten, d.h. bereits männlich akademisch befähigten Frauen ist auf Antrag die Verleihungsurkunde entsprechend zu ändern.

**Marlies Meyer**

## Haft- und Rechtsschutz

**D**er vorliegende Band wurde im Zusammenhang und zur Unterstützung der gesetzlichen Reformen im Bereich der Untersuchungshaft – Einführung der Grundrechtsbeschwerde an den OGH mit 1.1.1993; das inzwischen mit BGBl 526/1993 beschlossene und mit 1.1.1994 in Kraft tretende Strafprozeßrechtsänderungsgesetz 1993 – zusammengestellt. Der Band enthält 14 Aufsätze einschlägig wirklich berufener Autoren. Die Themen dieser Beiträge sind genauso weit gesteckt, wie schon der Titel des Buches „Haft- und Rechtsschutz“, sie gehen darüber zum Teil hinaus. Mit der Aufzählung aller Titel wäre der hier zur Verfügung stehende Raum bereits erschöpft, daher sollen hier nur einige Einzelpunkte besonders hervorgehoben werden und vor allem, was der Praktiker in diesem Buch finden kann.

So erscheint sehr wertvoll der Beitrag von Unterwiesing zu den „arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüchen von Untersuchungsgewohnten“. Wie sich nämlich die Untersuchungshaft auf bestehende Dienstverhältnisse und auf sozialversicherungsrechtliche Ansprüche auswirkt, ist eine Frage, die z. B. an Sozialarbeiter in den Gefängnissen regelmäßig herangetragen wird; diese Fragen sollten aber auch von einschlägig befähigten Anwälten nicht übersehen werden. Es ist daher schon nützlich, daß hier auf den Zusammenhang der strafprozessualen Zwangsmitteln einerseits, Arbeits- und Sozialrecht hingewiesen und diesbezüglich eine Zusammenstellung geboten wird.

Zur Grundrechtsbeschwerde findet man zunächst die Zusammenfassung der Gesetzeslage von Graf (bereits erschienen in ÖJZ 1992, 777, aber ergänzt). Dieser Aufsatz findet seine sinnvolle Ergänzung im Beitrag von Ainedter, der die Praxis – also die einschlägigen bisherigen Entscheidungen des OGH – darstellt.

Stellt sich die Untersuchungshaft (über-

haupt oder in ihrer Dauer) als unberechtigt heraus, so stellt sich die Frage nach der Haftentschädigung. Hierzu bringt Lansky etwas Licht in den Dschungel konkurrierender Anspruchsgrundlagen (MRK, AHG und StrEG). Er bringt praktische Beispiele und fordert gesetzliche Änderungen, die zu einer gesetzlichen Vereinfachung und zur Erweiterung der Ersatzansprüche führen. Ausdrücklich verwiesen sei auf die von Lansky erwähnte Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach die bisherige Judikatur zu § 2 Abs. 1 lit. b StEG (kein Entschädigungsanspruch bei Freispruch im Zweifel) nicht mehr konventionskonform erscheint.

Für Haftbeschwerden nützlich ist der Beitrag von Steininger „zur Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft“, vorallem weil er sonst weit verstreute und auch ausländische Entscheidungen darüber zusammenfaßt, ab wann eine Untersuchungshaft als „unangemessen“ gelten muß.

Kommt es schließlich zum Vollzug einer Freiheitsstrafe, so informiert der Beitrag von Soyer vollständig über die Beschwerdemöglichkeiten des Strafgefangenen.

Josef Lachmann

**Haft- und Rechtsschutz – Beiträge zur Haftreform, hrsg. von Walter Schuppich und Richard Soyer, Wien 1993, Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei.**

nen als Grund und Legitimation für ihre Belästigungen, die sich in sexistischen Blicken, in sexistischem Sprachgebrauch, in Drohungen und in Übergriffen auf Frauen bis hin zur Vergewaltigung äußern. Neben diesen Gründen, gibt es aber auch reale Ängste der Männer: der Verlust ihrer Privilegien, denen wir Frauen Rechte und Wissendurst gegenüberstellen“, schreibt Margit Brunner, Autorin des Buches: Ursachen sexueller Belästigung von Frauen an der Universität. Wer glaubt diese sei ausgestorben wird in Argumentationsnotstand geraten, wenn er die lächerlichen 3% Frauenanteil bei den Uniprofessoren begründen will. Das ist sexuelle Belästigung gesteigert zur Diskriminierung.

Margit Brunner schließt somit einen weißen Flecken jener Landkarte, der Frauengeschichte und Frauenlebenszusammenhang heißt. Auf 188 Seiten analysiert sie ein dunkles Kapitel Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, daß bis heute nicht zu Ende ist. Sie definiert sexuelle Belästigung, macht diesen Begriff faßbarer. Sie spürt den verschiedenen Mythen und Vorurteilen nach, die in den Männergehirnen herumsputzen, widmet sich ausgiebig der Geschichte von Pygmalion und erweist sich in ihren Recherchen der Akribie einer Privatdetektivin würdig. Um geistigen Mord geht es schließlich, leider auch um tatsächlichen, wie frau seit dem Massaker von Montreal weiß.

Erhellend sind die Wortmeldungen diverser Würdenträger um 1900 zum Frauenstudium. Selbst die positivsten Stellungnahmen spiegeln einen Geist wider, der sich Frauen an den Unis nur funktionalisiert vorstellen konnte. Sei es, daß sie dort für die jungen Männer moralisch stabilisierend wirken oder einfach nur einen hübschen Anblick abgeben. Weiblicher Wissendurst alleine war jedenfalls kein Grund, brachte er doch unmittelbar nichts für die Männer. Herausragend und bewußtseinserschellend ist das Kapitel: „Der herrschende Blick.“ Hier

## Sexuelle Belästigung

**D**ie Ursachen der sexuellen Belästigung von studierenden Frauen an den Universitäten liegen in den Belästigern begründet. Unsere patriarchale Gesellschaftsordnung impliziert Frauenverachtung und den Zwang zur Heterosexualität. Männer fühlen sich dadurch sexuell belästigt. Dies dient ih-

## Doonesbury

von G. B. Trudeau



wird einfach klar, was da jahrhundertlang wertfrei als Kunst und Kultur verkauft wurde und wird. Vor allem wie unverföhren der Sexismus aus den Werken der Hochkultur (wessen?) hervorleuchtet. Wie frau ihren Blick erst wieder schulen muß, um die sexistische Propaganda, die sich als epochales Kunstwerk tarnt, zu dechiffrieren. Wie groß die Unterschiede sein können wenn eine Künstlerin wie Artemisia Gentileschi das Judith und Holofernes-Thema aufgreift, oder ein Lukas Cranach oder ein Gustav Klimt und wer was sieht. Margit Brunner widmet sich in ihrem Buch auch dem Thema der sprachlichen Ausgrenzung von Frauen, vor allem bei der Verleihung akademischer Titel. Daß dies nicht immer so war, beweist das Beispiel der Elena Lucretia Corparo Piscopia, die am 25. Juni 1678 an der Universität von Padua zur Magistra sponsierte. Heute ist das, wie frau weiß, nicht mehr so einfach.

Brunners umfassende Analyse ist Pflichtlektüre für jede(N), der Feminismus ein Thema ist und im Kampf um die Gleichberechtigung auch an Universitäten überzeugend argumentieren will.

Iris Kugler

**Margit Brunner, Ursachen sexueller Belästigung von Frauen an den Universitäten, Verlag Gmbh München Wien, 2. Auflage, 1992, Hrsg.: Werner Lenz Michael Schraetz**

## Frauenrechtstribunal

Im Juni 1993 fand bekanntlich in Wien – auch als großes Medienspektakel – die Weltkonferenz für Menschenrechte der UN statt. Unter deren Ägide stand auch ein Tag, der sich mit der Menschenrechtssituation von Frauen in der ganzen Welt beschäftigen wollte und sollte. So präsentierten am 15. Juni 1993 33 Frauen aus verschiedensten Teilen dieser Welt ihre eigene Geschichte oder die anderer Frauen und die damit verbundenen Verletzungen ihrer Menschenrechte als Frauen. Die Zeuginenschaft, die von den Frauen abgelegt wurde, bezog sich auf 5 Themenkreise und zwar Menschenrechtsverletzungen an Frauen in der Familie, Kriegsverbrechen gegen Frauen, Verletzung der körperlichen Integrität, die Bedeutung der sozioökonomischen Rechte für die Menschenrechte von Frauen und politische Verfolgung und Diskriminierung.

Die Zeuginenschaft, die von den Frauen abgelegt wurde und die eine ZuhörerInnenschaft von über 1000 Frauen und Männer angezogen hatte, war zum Teil überaus persönlich und dadurch sehr berührend, verlor deswegen aber nicht an analytischer Schärfe. Jede einzelne Frau zeigte in aller Klarheit auf, daß die vielfältigen Formen von Menschenrechtsverletzungen an Frauen

auf der ganzen Welt systematisch strukturell und in der gnadenlosen Härte des Patriarchats gesetzt werden. Berichtet wurde beispielsweise von Mißbrauch an Mädchen durch Verwandte, (Massen-)Vergewaltigungen, Zwangsprostitution, Klitorisbeschneidungen und über die Verfolgung und Diskriminierung von lesbischen Frauen.

Neben den über 1000 ZuhörerInnen saßen auch 4 RichterInnen den ganzen Tag im Saal, deren Aufgabe es war, am Ende dieses Tages eine urteilende Stellungnahme sowie Empfehlungen an die Weltkonferenz abzugeben.

So waren Elizabeth Odio, Justizministerin von Costa Rica, Gertrude Mongella, ehemalige High Commissioner to India aus Tanzania und designierte Generalsekretärin der vierten UN-Welt Frauenkonferenz 1995, Edward Broadbent, Präsident des International Centre for Human Rights in Montreal sowie Justice P.N. Bhagwati, ehemaliger Richter des Höchstgerichtes von Indien aufgerufen, nach Anhörung der Zeuginnen die Vielfalt der Menschenrechtsverletzungen an Frauen aufgrund ihres Geschlechtes festzuhalten und Forderungen an die UN-Organisation zu formulieren.

Im richterlichen Schlußstatement wiederholte Gertrude Mongella die Worte, die alle Frauen in Beschreibung ihrer Situation immer wieder verwendet hatten: Schmerz, Gewalt, Vergewaltigung, Folter, Erniedrigung, Mißbrauch und Qualen und daraus resultierend Ärger, Depression und Verzweiflung. „Und von allen diesen Worten“, sagte sie, „war das betäubendste die ständige Wiederholung des Wortes Schweigen, das Schweigen der weltweiten Gemeinschaft“.

Am Schluß der Veranstaltung standen dann 7 Forderungen der 4 RichterInnen unter denen die erwähnenswertesten folgende sind:

- 1.) die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofes für Frauen, um die Menschenrechte von Frauen zu schützen und zu stärken;
- 2.) die Stärkung und wirkliche Inkraftsetzung der Konvention zur Eliminierung aller Formen von Diskriminierung von Frauen (CEDAW) durch allgemeine Ratifizierung; durch das Aufgeben der Vorbehalte zur Konvention, die dazu beitragen, daß die Unterdrückung von Frauen perpetuiert wird; sowie die Forderung, daß neben der effektiven Inkraftsetzung dieser Konvention kulturelle, religiöse und traditionelle Stereotypen und Praktiken, welche die Inkraftsetzung verhindern, eliminiert werden.

Weiters sollen Frauen, die in Ländern leben, in denen ihnen der Zugang zum Recht verweigert wird, in die Lage versetzt werden, ihre Beschwerden direkt beim Komitee für die Eliminierung der Diskriminierung von Frauen einbringen zu können. Das soll

auch die direkte Behandlung von Menschenrechtsverletzungen an Frauen vor dem Komitee beinhalten.

Ganz wichtig erscheint auch, daß von den RichterInnen gefordert wurde, daß im „Jahr der Familie 1994“ alle anderen Formen von Beziehungen, welche in- und außerhalb institutionalisierter Familienstrukturen existieren, anerkannt werden, da viele der Menschenrechtsverletzungen an Frauen ebendort, im privaten Raum der institutionalisierten Kernfamilie, stattfinden.

Nadja Lorenz

**Weltweites Tribunal über Menschenrechtsverletzungen an Frauen**

## Fremdenrecht

Die vorliegende Ausgabe enthält den Text der wichtigsten fremdenrechtlichen Bestimmungen sowie die relevanten Materialien und einige Anmerkungen. Da es gerade im Bereich des sogenannten „Fremdenrechts“ in jüngster Zeit besonders viele Neuregelungen gegeben hat, ist diese Zusammenfassung von Meldegesetz, Fremden-gesetz, Aufenthaltsgesetz, Grenzkontrollgesetz, Asylgesetz, Bundesbetreuungsgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz, Genfer Flüchtlingskonvention und anderen wesentlichen Normen in einem Band sehr verdienstvoll und will damit den Zugang zu den wichtigsten fremdenrechtlichen Bestimmungen erleichtern.

Für jeden Juristen und jede Juristin – das entsprechende Interesse für „Fremdenrecht“ vorausgesetzt – erfüllt diese Textausgabe einwandfrei die angesprochene Zielsetzung, indem sie alle wesentlichen Regelungen einwandfrei wiedergibt und auch hilfreiche Auszüge aus den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zu den Gesetzen bzw. aus den jeweiligen Ausschlußberichten enthält. Doch auch denen, die zwar über keine juristische Ausbildung verfügen, aber häufig in der Praxis mit der Materie zu tun haben, bringt diese Neuerscheinung wesentlichen Nutzen.

Noch wertvoller wäre wohl ein Kommentar zu den jeweiligen Bestimmungen, der auch die Auslegung der Verwaltungspraxis und die Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts miteinbezieht. Dies aber konnte zum Erscheinungszeitpunkt natürlich noch nicht geleistet werden, weil die betreffenden Rechtsnormen noch zu jungen Datums sind, doch wäre es für alle Rechtsanwendenden vorteilhaft, wenn diesem wichtigen Werk schon in absehbarer Zeit in der einen oder anderen Art eine kommentierte Ausgabe nachfolgen könnte.

Martin Fill

**Schmidt – Aigner – Taucher – Petrovic, Fremdenrecht, Stand 1.2.1993, Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 490 Seiten, S 798,-**

# **Datenspiegel der österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte**

**Detaillierter Überblick aller relevanten Daten der  
Rechtsgeschichte (incl. Privatrecht und österreichischer  
Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte) von der  
Völkerwanderung 375 n. Chr. bis über den Österreichischen  
Staatsvertrag 1955 hinaus**

**Preis 80,-**

**Erhältlich im Juristen - Shop des Juridicums und per Bestellung bei  
CONTEXT, Verein für freie Studien und brauchbare Informationen,  
Bergsteiggasse 43/16, 1170 Wien, Tel.: 4036 993**

**Herausgegeben von CONTEXT  
Verfasserin: Barbara Steiner**



von Barbara Steiner

auch nur) theoretische Anerkennung so mancher existierender Machtsysteme und der ihnen zugrundeliegenden Ideologien macht doch den geringen Wert von Erklärung aus, denen jede effektive rechtliche Durchsetzung verweigert wird.

Vor allem die immer wiederkehrende Unterstreichung der Abhängigkeit von wirtschaftlicher und politischer Entwicklung und Respektierung von Menschenrechten öffnet sämtlichen Staaten alle Türen und Tore aus noch dazu gerechtfertigten oder gebilligten Gründen, die Menschenrechte über den Haufen zu schmeißen.

Die Garantie der Menschenrechte müßte so beschaffen sein,

Nationen statt, die „Deklaration von Mexiko über die Gleichberechtigung der Frauen und ihr Beitrag zu Entwicklung und Frieden“ bringt die Widersprüchlichkeit der UNO-Deklarationen auf eine Punkt: Da wird das „Problem“ der Frauen zum „Problem der Gesellschaft“ und gleich der ganzen Welt. Aber wessen Problem stellt die Gleichberechtigung der Frau eigentlich dar?

### ...die Probleme bereiten

Angesichts der vielen nicht realisierten Deklarationen der UNO, die das Recht der Staaten auf Entwicklung und das der Frauen auf Gleichberechtigung betrifft, wäre eine interessante Rechnung aufzustellen: Die „unterentwickelten“ Länder beherbergen ungefähr 2/3 der Weltbevölkerung, Frauen machen die Hälfte aus. Es würde wohl eine im wahrsten Sinne des Wortes nicht mehr zu beherrschende wirtschaftliche und soziale Veränderung der „Weltordnung“ hervorrufen, würde die UNO die von ihr zugestanden Rechte auch verwirklichen, also die Möglichkeit schaffen, die Ausbeutung der „Dritte Welt“-Staaten (ohne der das Wirtschaftssystem der Industriestaaten zusammenbrechen würde), zu beenden und wirklich effektive Entwicklungshilfe zu organisieren und auch den Frauen Mitteln zur Durchsetzung ihre Gleichberechtigung geben, also u.a. Unmittelbarkeit der Rechte und die Möglichkeit der Individualbeschwerde. Diese Entwicklung würde – führt frau/man die Rechnung zu Ende – 5/6 der Weltbevölkerung den Regierenden, also der herrschenden männlichen, absoluten Minderheit, rechtlich gleichstellen.

Die rechtliche und politische Gleichheit ist vor allem deshalb nicht in die Praxis umsetzbar, weil kein Herrschender dieses innen- und außenpolitische so wichtige Macht- und Manipulationsinstrument aus der Hand gibt.

Weitere gutklingende Erklärungen in der Deklaration von Mexiko über gleiche Rechte und Chancen der Frauen werden – wenn nicht schon ihre in sich selbst enthaltende Wider-

sprüchlichkeit die gute Absicht in ihr Gegenteil umdreht – durch Relativierungen zu Nichtigkeiten.

Die Wiener Deklaration reicht gerade, um die Hoffnung auf eine Weiterentwicklung nicht zu verlieren und das Gefühl zu geben, daß zumindest ein Bewußtsein für Probleme vorhanden ist. Vage Formulierungen wie „Menschenrechte der Frauen sollten ein integraler Teil der Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen sein, inbegriffen die Förderung aller Menschenrechtsinstrumente die Frauen betreffend“, „Menschenrechte von Frauen und Mädchen sind ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Teil der universalen Menschenrechte“ oder „geschlechtsbegründete Gewalt und alle Formen sexueller Schikanierung und Ausbeutung, inbegriffen jener, die aus kulturellen Vorurteilen und internationalem Handel resultieren sind unverträglich mit der Würde und dem Wert eines Menschen(...)“ tragen hiezu bei.

### Ermunterungen

Vom großen Erfolg, wie es von den Medien und natürlich der UNO selbst gepriesen wird, kann wohl kaum die Rede sein, wenn frau/man sich der Realität bewußt ist und diese in Relation zu den zahlreichen schon existierenden Abkommen und Deklarationen stellt, wenn die Staaten von der UNO nur „ermuntert“ werden, internationale Abkommen zu ratifizieren, wenn die Einrichtung eines Hochkommissars für Menschenrechte an die UNO-Vollversammlung weiterverwiesen wird und wenn die Ressourcen des UN-Menschenrechtszentrums nur innerhalb des bestehenden regulären Budgets, das weniger als 1% des gesamten UNO-Budgets ausmacht, vergrößert werden soll. ■■■

#### Literatur:

Heidlmayer (Hrsg.), *Die Menschenrechte*, 3. Aufl. 1982, Birkhäuser Verlag Basel u. Stuttgart  
Jürgens, Thomas u. Löper, *Maria-Luise (Hrsg.), Rechte der Frau – ihr internationaler Schutz*, Text- u. Dokumentensammlung, Verlag V. Florentz GmbH, München 1986  
*Vienna Declaration and Programme of action*, 25 June 1993

# Weltbewegende Wiederholungen

Die „Wiener Deklaration“ der Menschenrechtskonferenz vom Juni 1993 beinhaltet eigentlich nichts, was neu wäre. Angefangen bei Verurteilungen der Menschenverfolgung aus religiösen, ethnischen und politischen Gründen, über die Betonung des besonderen Schutzes von Frauen und Kindern in Kriegssituationen (wobei dies den NGO's gegenüber vertretenen UNO-Konzept widerspricht, während der Konferenz keine länderspezifischen Themen zu behandeln!) bis zur Hervorhebung der Frauenrechte.

Wozu eigentlich das ganze Theater?

Aber wenn schon unfähig zur Realisierung von effektiven Maßnahmen zu Durchsetzung der Menschenrechte, so muß doch zumindest in der Öffentlichkeit die gute Absicht betont werden.

Der Inhalt der Deklaration ist nichts anderes als der kleinste gemeinsamen Nenner, der die verschiedensten politischen und ideologischen Ansichten unter einen Hut bringt. Weit entfernt davon, daß Demokratie und Entwicklung ein Garant für die Durchsetzung der Menschenrechte wäre, aber die (wenn

daß sie in jedem Staatsbild gleichmäßig Bestand hat – also keine Abhängigkeit der Gültigkeit der Menschenrechte von Demokratie und Industrie.

### Frauenrechte, ...

Bis heute gibt es etwa 54 Deklarationen und andere Dokumente der UNO, die sich speziell mit Frauenrechten befassen. Eigentlich reicht es, eine dieser Erklärungen zu lesen, um den generellen Inhalt aller zu kennen. Die UNO fordert Regierungen, regionale und internationale zwischenstaatliche Organisationen auf, in den verschiedensten Lebensbereichen die Gleichberechtigung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln voranzutreiben, diese beinhaltet z.B. das Recht auf gleiche politische Rechte, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, gleicher Zugang zu Bildung und zu öffentlichen Ämtern usw. (um nur einige Beispiele von Gleichheitsgrundsätzen zu nennen, die auch in unserem demokratischen und industrialisierten Österreich keine allzu große Berücksichtigung finden).

Von 1975-1985 fand die Frauendekade der Vereinten

## HINWEISE

## UNIVERSITÄT WIEN

## Rechtswissenschaften

- \* SE+AR (303 020) Frau und Ehe, n.Ü., p.A., N. Benke, I. Reiter
- \* SE (303 015) 500 Jahre Conquista Amerikas IV: Lateinamerikanische Indianergesetzgebung/-Politik im 20. Jhd., Blockveranstaltung: Vorbesprechung am 14. Oktober, 17.15, Inst.f. Kirchenrecht, R. Potz gemeinsam mit Kuppe
- \* VO (308 012) Einführung in die Rechtstheorie: der nachpositivistische Diskurs (soziologische Systemtheorie, Neopragmatismus, Demokratietheorie), Di 10.00-12.00, U 16, A. Somek
- \* SE (308 034) Faktizität und Geltung. Zur Rechtsphilosophie von Jürgen Habermas, n.Ü., Blockveranstaltung, p.A., G. Luf, P. Böhm und A. Somek gemeinsam mit Chr. Stadler
- \* SE (308 016) Seminar: Ist Euthanasie menschlich?, n.Ü., Blockveranstaltung: 13. Oktober/16.00, 12. und 13. November, 14. und 15. Jänner, Dachgeschoß d. Juridicum, s. Anschlag, p.A. (begrenzte Teilnehmerzahl), G. Luf gemeinsam mit Virt und Pölner
- \* SE (303 010) Seminar Islam und Europa: Die Religionen im Osmanischen Reich und in der modernen Türkei, n.Ü., Blockveranstaltung, Vorbesprechung: 12. Oktober, 17.00, Dachgeschoß d. Juridicum, p.A., G. Luf, R. Potz
- \* SE (308 008) Recht-Gesetz-Wahrheit. Fragen der Rechtsanwendung, n.Ü., Blockveranstaltung, p.A., H. Hoyer, G. Luf, P. Böhm
- \* SE (309 244) Seminar aus Mietrecht, Mi (pünktl.) 16.00-18.15, Sem 42, G. Iro
- \* VO (310 012) Europäisches Gesellschaftsrecht. EG-Richtlinien und Gesellschaftsformen, Mi (pünktl.) 17.00-17.45, Sem 52, M. Straube

- \* SE (310 014) Seminar aus Wirtschaftsrecht: Neues Kartellrecht, Fr (pünktl.) 16.00-17.30, Sem 44, H. Hanreich
- \* KO (310 003) Kartellrecht, Mi 17.30-19.00, Sem 51, Blockveranstaltung: 13. und 27. Oktober, 10. und 24. November, W. Knecht
- \* VO (311 020) Europarecht VIII (Arbeits- und Sozialrecht in EWR und EG), n.Ü., Blockveranstaltung ab 23. November, G. Winkler
- \* SE+EX (303 194) Interdisziplinäres Seminar aus Rechtsgeschichte und zivilgerichtlichem Verfahren: Gerichtsverfassung und Prozeßgrundsätze im österreichischen und deutschen Zivilprozeß mit besonderer Berücksichtigung der neuen deutschen Bundesländer, n.Ü., Blockveranstaltung; Exkursionsseminar in Leipzig und Halle voraussichtlich im November 1993, p.A., H. Hofmeister, W. Rechberger
- \* VO+PR (594 626) Die Behandlung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher, n.Ü., Justizanstalt Göllersdorf (2013 Göllersdorf 17), Blockveranstaltung, p.A.: 02954/2411-305, H. Schanda
- \* VO+PR (524 220) Schizophrene Straftäter, n.Ü., Justizanstalt Göllersdorf (2013 Göllersdorf 17), Blockveranstaltung, p.A.: 02954/2411-305, H. Schanda, G. Knecht
- \* VO (316 011) Einführung in das islamische Recht (Geschichte; Familien- und Erbrecht), Fr 16.30-18.00, Sem 31, Blockveranstaltung: November und Dezember, H. Zemen
- \* VO (318 049) Minderheitenschutz und Volksgruppenrecht, Di (pünktl.) 15.00-16.30, U 15, F. Ermacora
- \* VO (318 057) Europarecht IV (EG-Recht – innerstaatliches Recht aus gemeinschaftlicher und

- österreichischer Sicht), n.Ü. Blockveranstaltung ab 23. November, T. Ohlinger
- \* VO+KO (318 037) Grundrechte, Di+Do 10.00-12.00, U 17, M. Stelzer
- \* KO (319 033) Theorie und Praxis der Europäischen Menschenrechtskonvention, n.Ü., siehe gesonderten Aushang, p.A., C. Grabenwarter
- \* VO (321 244) Die chinesische Menschenrechtskonzeption, Do (pünktl.) 11.00-12.30, Sem 42, G. Kaminski
- \* KO (321 049) Die Rechte der Frauen im Rahmen des Völkerrechts, n.Ü., Blockveranstaltung, L. Sucharipa

## Nationalökonomie

- \* VO+UE (402 392) Wirtschaftspolitik zwischen "Organisiertem Kapitalismus" und "Sozialer Marktwirtschaft" (ca. 1880-1960), Di 16.30-18.00, Hs 24, p.A., F. Baltzarek
- \* VO (452 364) Einführung in die Finanzwissenschaft, Do 9.30-12.00, Hs 26, A. Van der Bellen
- \* VO (402 655) Finanzwissenschaft II: Öffentliche Ausgaben und Kosten-Nutzen-Analyse, Fr (pünktl.) 10.00-11.30, Hs 29, A. Van der Bellen
- \* VO (402 019) Theoretische Grundlagen der Verwaltungsökonomie, Fr 17.30-18.15, Hs 24, W. Weigel
- \* VO (402 183) Historische und aktuelle Probleme des Genossenschaftswesens, Mo 14.00-16.00, Hs 29, F. Baltzarek, J. Brazda
- \* VO (402 118) Wirtschaftspolitik vom "Organisierten Kapitalismus" zur "Sozialen Marktwirtschaft" (ca. 1880-1960), Mi 10.15-11.45, Hs 24, F. Baltzarek

## Soziologie (SOWI-Fak.)

- \* VO (403 535) Frauenrechte internationale Standards: Sozialwissenschaftliche Beiträge und

Perspektiven, Mi (pünktl.) 11.00-12.30, Seminarraum d.Inst., D. Gaudart

## Betriebswirtschaftslehre

- \* VO (454 223) Betriebswirtschaft der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen 1, Di 9.00-10.30, Hs 25, J. Finsinger
- \* VO (404 091) Betriebswirtschaft der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen 3, Do 16.30-18.00, Hs 29, W. Schwab

## Philosophie

- \* VO+UE (601 305) Zur Rekonstruktion der Marx'schen Theorie, Fr (pünktl.) 13.00-14.30, Hs 33, J. Rhemann
- \* SE (601 398) Grundgedanken in Hegels "Philosophie des Rechts", n.Ü., Blockveranstaltung, H. Hofmeister
- \* VO (651 529) Einf. i.d. griech. Philosophie: Platon, der Staat, Bücher I-IV, Mo 18.00-20.00, gr.Hs.d.Inst., W. Schwabe
- \* UE (601 411) Texte zur Epochentheorie: Augustinus, De Civitate Dei, n.Ü., Blockveranstaltung, Vorbespr.: 15.10.93, 9.15, kl.Hs.d.Inst., L. Schmeiser
- \* VO (681 933) Die Natur der Gesellschaft (Naturordnung als Friedensordnung mit Berücksichtigung der Naturrechtslehre Johannes Messners), Do (pünktl.) 17.00-18.30, Hs 46, E. Bader
- \* SE (601 205) Philosophie und Programmatik polit. Parteien, Mi 13.00-15.00, gr.Hs.d.Inst., N. Leser gem. mit E. Bader
- \* SE (601 423) Politik und Gesellschaft: Fichtes Geschlossener Handelsstaat, Do (pünktl.) 16.00-19.30, kl.Hs.d.Inst. (jede 2. Woche), M. Benedikt
- \* VO (601 426) Philosophie des modernen Rechts: Recht und Moral, Fr (pünktl.) 14.00-15.30, Hs 32, B. Schullheis

## Aus dem Inhalt:

## Das Sicherheitspolizeigesetz

## Die besonderen Rechte der Betroffenen

## Der Rechtsschutz

## Personenbezogene Daten

## ...und wie verhalte ich mich im Ernstfall

Diese Broschüre (A6, 66 Seiten) erhalten Sie zum Preis von ÖS 15,- (zuzügl. Porto; ab 50 Stück portofrei). Bitte benutzen Sie den Bestellschein auf Seite 49.

## HINWEISE

- \* VO+UE (601 427) Probleme politischer Philosophie, n.U. (jede 2. Woche), G. Boran-Ambros
- \* VO (601 428) Medizinische Ethik und Recht, Blockveranstaltung: 6. und 13.11.93, 9.00-14.00, gr.Hs.d.Inst., D. Kindel
- \* VO (601 429) Philosophie der Politik: Begriff und Theorie der Nation, n.U., O. Pfersmann
- \* SE (601 225) Feministische Vernunftkritik, Mi 10.00-12.00, gr.Hs.d.Inst., H. Nagl
- \* VO (601 440) Rechtsphilosophie, Mi (pünktl.) 18.45-20.15, gr. Hs d. Inst., D. Kindel
- \* VO (602 082) Wissenschaft, Modernisierung und Politik im 20. Jh., Mo 13.30-15.00, Hs 32, M. Ash
- \* VO (602 005) Einführung i.d. Wissenschaftstheorie (f. HörerInnen aller Fakultäten), Di 14.30-16.00, Aud. max., Beginn: 12.10.93, F. Wallner
- \* SE (601 395) Ansätze feministischer Wissenschaftstheorie, Fr 10.00-12.00, IWF, Senseng. 8, Seminarraum, Parterre, M. Costazza

### Politikwissenschaft (SOWI- und GRUWI-Fak.)

- \* UE (602 691) Nationalstaat, Do 16.00-18.00, Seminarraum d.Inst., J. Dvorak
- \* UE (603 053) Antidemokratische Konzeptionen im 19. und 20. Jh., Di (pünktl.) 15.00-16.30, Hs 7, I. Etzersdorfer-Plabigan
- \* UE (407 009) Demokratietheorien, Di (pünktl.) 18.00-19.30, Hs 24, W.C. Müller
- \* UE (602 130) Rousseau, Gesellschaftsvertrag, Fr (pünktl.) 9.00-11.00, Hs.d.Inst., Blockveranstaltung vorgesehen, W. Pesendorfer gem. m. Morawek und Stürzer
- \* UE (603 070) Politische Utopien, Mo (pünktl.) 17.00-18.30, Hs.d.Inst., W. Pleschberger
- \* SE (603 226) Denkgewalt und Herrschaftsform, n.U., W. Ernst
- \* SE (603 005) Staat II (Gewaltenteilung), Fr 14.00-16.00, Hs.d.Inst., Blockveranstaltung vorgesehen, W. Pesendorfer
- \* SE (407 144) Demokratie- und Legitimationstheorien, Mi 9.30-11.00, Sitzungssaal der SOWI-Fak., p.A., K. Ucakar
- \* UE (407 010) Sozialpolitik für Frauen/zwischen Gleichbehandlung, Schutz und Förderung, Mi 18.30-20.00, Hs 26, I. Rowhani
- \* VO (603 106) Grundzüge der Verwaltungspolitologie, Mo 8.30-10.00, Seminarraum, Vortrakt, H. Neisser
- \* UE (603 203) Wahlrechtspolitik und Österr. Politisches System, n.U., F. Frischenschlager
- \* UE (603 067) Die Aufarbeitung der österreichischen Beteiligung am NS-System an Hand der Volksgerichtsprozesse 1945-1955, Do (pünktl.) 17.00-18.30, Hs 42, W. Manoschek
- \* SE (603 228) Österreichische Kommunalpolitik, n.U., H. Bauer
- \* SE (603 008) Privatisierungs- und Deregulierungspolitik, Di 9.00-11.00, Seminarraum, Vortrakt, I. Morawetz-Karazman
- \* SE (602 404) Verfassung und politische Systeme der Bundesländer, Mi 13.00-15.00, Hs.d.Inst., p.A., F. Windhager
- \* VO (602 745) Die Amerikas. Vergleich politischer Systeme und politischer Kulturen Anglo- und Lateinamerikas, Do 15.00-17.00, Hs 41, C. Teuber-Weckersdorf
- \* VO (652 465) Rechtstradition in Frankreich, n.U., M. Cullin
- \* UE (603 209) Afrikanische politische Systeme, 2 st,

- Mo 14.00-16.00, Seminarraum, Vortrakt, R. Akiyemi
- \* UE (407 008) Westeuropäische Regierungssysteme, Mo (pünktl.) 18.00-19.30, Hs 24, W. C. Müller
- \* UE (602 778) Deutsche Wiedervereinigung und Europäische Integration, Di 15.00-17.00, Hs.Inst., p.A., G. Stimmer
- \* UE (407 221) Das politische System und die politische Kultur Italiens, Di 16.30-18.00, Hs 25, H. Wintersberger
- \* UE (407 018) Das politische System EG, Do 8.30-10.00, Hs 21, G. Falkner
- \* UE (603 140) Ausgewählte Probleme der europäischen Integration, Mo 18.00-20.00, Hs 34, P. Jankowitsch
- \* UE (603 222) Verbandsstrukturen und -politik EG/EWR, Do 9.00-11.00, Hs.d.Inst., H. Pribyl
- \* UE (603 143) Regionalismus, Mo 12.00-14.00, Seminarraum, Vortrakt, F. Quendler

### Psychologie

- \* UE (603 692) Psychologische Arbeit im Strafvollzug I, Fr 10.00-12.00, Hs.d.Evang.Theol.Fak., W. Werdenich
- \* SE (604 079) Zur Psychologie der Folter I, Fr 11.00-14.00, Inst.f. Wissenschaft und Kunst, 1090, Berggasse 17, K. Fallend
- \* UE (653 697) Rechtspsychologie I, n.U., Blockveranstaltung, p.A., S. Sporer

### Pädagogik

- \* VO (605 140) Die Veränderung des Verwahrlosungsparadigmas I, Sa (pünktl.) 9.00-10.30, Hs 41, W. Eichmann
- \* SE (605 208) Gewalt gegen Frauen in der Familie, n.U., R. Egger

### Soziologie (GRUWI-Fak.)

- \* SE (608 027) Alexis de Tocqueville und die Demokratie heute, Di 16.00-19.00, Leseraum d.Inst., Blockveranstaltung: 11. Oktober bis 14. November und 10. bis 23. Jänner, J. Papalekas

### Geschichte

- \* VO (704 287) Geschichte der Menschenrechte und der modernen Demokratie I, Do 11.00-13.00, Hs 41, G. Stourzh
- \* VO (704 161) Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte I: Mittelalter, Di 11.00-13.00, Hs.d.Inst.f. Österreichische Geschichtsforschung, H. Dienst
- \* SE (704 637) Norm als Illusion? Gesetzbücher des Frühmittelalters, n.U., Blockveranstaltung, p.A., W. Pohl
- \* SE (704 946) Revolution und Verfassung in Frankreich 1789-1791, Di 11.00-13.00, Hs 45, p.A., G. Stourzh gemeinsam mit Angerer und Grandner
- \* SE (704 979) Zur Struktur des NS-Staates, Di 9.00-11.00, Gemeinsamer Seminarraum Geschichte, p.A., W. Bihl
- \* SE (754 017) Bündnis- und Ordnungssysteme in Europa seit 1945, Di 9.00-11.00, Hs.d.Inst.f. Zeitgeschichte, p.A., E. Sauer
- \* SE (704 648) Die Landtage der österreichischen Länder, Do 15.00-17.00, Gemeinsamer Seminarraum Geschichte, p.A., G. Burkert
- \* SE (704 649) Übungen über die Tätigkeit österreichischer Mittel- und Unterbehörden (vornehmlich für die Teilnehmer am Ausbildungskurs des Instituts für österreichische Geschichtsforschung...),

- Di 15.00-17.00, Hs.d.Inst.f. österreichische Geschichtsforschung, p.A., H. Feigl
- \* AR (704 666) Gerichtsverfahren als historische Quelle am Beispiel der juristischen Aufarbeitung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, n.U., Hs.d.Inst.f. Zeitgeschichte, p.A., F. Freund, B. Perz
- \* UE (704 668) Übungen zur spätmittelalterlichen Verwaltungsgeschichte der österreichischen Länder, Do 11.15-12.45, Hs.d.Inst.f. Österreichische Geschichtsforschung, p.A., C. Lackner
- \* AR (704 671) Bürgerrechtsbewegungen in den USA nach dem Zweiten Weltkrieg, n.U., p.A., R. Mitten
- \* AR (704 042) Frauengeschichte in der frühen Neuzeit: Liebe außerhalb der Ehe, Liebe außerhalb der gesellschaftlichen Norm, Di 16.00-18.00, Hs 32, M. Kurzel-Runtscheiner

### DIVERSE

- \* Verein österreichischer Juristinnen – Terminübersicht 1993:
16. 9.: Stammtisch im LUX
30. 9.: Informationsblatt, Bundesländervernetzung
14. 10.: Stammtisch im LUX
28. 10.: Vorschlag eines neuen Grundrechtskataloges für das Symposium anlässlich des 200jährigen Todestages von Olympe de Gouges.
23. 11.: X-mas
- Die Veranstaltungen des Vereins finden jeweils um 19.30 im Amerlinghaus/Raum 4, Stiftgasse 6, 1070 Wien statt. Unseren Stammtisch haben wir im LUX,

- Schranggasse 4, 1070 Wien, gleichfalls ab 19.30.
- \* Frauen und Recht – Eine Enquete der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und des Bundesministers für Justiz: Mo, 18. 10., ab 9.00: Begrüßung, Eröffnungsreferate; ab 14.00: Gewalt gegen Frauen: Welchen Schutz bietet das Recht
- Di, 19. 10., ab 9.00: Reformperspektiven im Familien-, Ehe- und Scheidungsfolgenrecht; ab 14.00: Anforderungen an eine geschlechterdemokratische Rechtsordnung.
- Ort: Palais Trautson, Museumstraße 7, 1070 Wien.
- \* ARGE Daten Herbst 1993:
14. 10.: Datenschutz bei Kundendateien und Mitgliedererwartungen;
11. 11.: Telekommunikation, ISDN und Datenschutz;
2. 12.: Revisionsverfahren und Datensicherheit.
- Detailinformationen bei ARGE Daten, 1090 Wien, Liechtensteinstraße 94, Tel. 310 77 40, Fax 310 31 02.

### ARBEITSKREIS JUS

- Informations- und Diskussionsabende zu aktuellen rechtspolitischen Fragen:
11. Oktober
8. November
22. November
- Beginn jeweils um 19.30 im Amerlinghaus, Veranstaltungsraum (bzw. Amerlingbeisl), Stiftgasse 8, 1070.



5 MINUTEN VON DER UNI

## StudentInnenkurse

- Latinum für die Universitäts-Ergänzungsprüfung
- Einführung in die Rechtswissenschaften
  - Römisches Recht
  - Volkswirtschaftslehre
  - Rechtsgeschichte

### alle Kurse

... erfordern keine Vorkenntnisse.

... finden in kleinen Gruppen statt (Teilnehmerbeschränkung).

... werden von erfahrenen Juristen als Vortragende durchgeführt.

**Rufen Sie uns an oder besuchen Sie uns – wir beraten Sie gerne!**

ABC-Zentrum  
Mariannengasse 1/Ecke Spitalgasse – 1090 Wien –  
Telefon 408 84 75

# KLEINANZEIGEN

## LITERATUR

\* **Bürgerliches Recht:** Bücher und Skripten und Mitschriften abzugeben - unter Tel. 815 98 80.

\* **Konsumentenrecht - Entscheidungssammlung (KRES):** Die Entscheidungen zum Konsumentenrecht (OGH und Untergeichte) auf einen Blick und mit Nachsendeservice immer up to date. Band 1 (KSchG, IPR, ABGB zu AGB, PHG) soeben erschienen. A5 / Loseblattsammlung / rund 230 Entscheidungen / rund 600 Seiten. Preis: 645,- S zuzüglich Versand. Bestellungen an: Verein für Konsumenteninformation Tel. 587 28 07.

\* **Suche** Bücher aus dem Merve-Verlag vor IMD 61 gegen Neupreis. Klaus Richter, Tel. 405 19 12.

## STELLEN/JOBS

\* **Arbeiterkammer** sucht JusstudentIn für Abteilung Wirtschaftsrecht, fixe Arbeit, Bezahlung nach Vereinbarung; Österreichische StaatsbürgerInnen oder Befreiungsschein. Arbeiterkammer, Prinz Eugenstraße, 1040 Wien, Tel. 50 165-2462 (Hr. Praegartner).

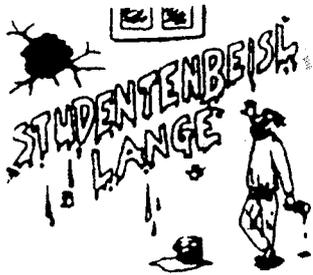
\* **Arbeiterkammer** sucht fertigen Juristen für Abteilung Wirtschaftsrecht, fixe Arbeit, Bezahlung nach Vereinbarung; Österreichische Staatsbürger oder Befreiungsschein. Arbeiterkammer, Prinz Eugenstraße, 1040 Wien, Tel. 50 165-2462 (Hr. Praegartner).

# RESTAURANTE MEXICANO

ROCKH GASSE 3  
1010 WIEN

TEL.: 533 75 16  
MO - SA AB 18 UHR

Aufregende Lokale  
gibt's genug  
Geh in's  
Lange!



STUDENTENBEISL LANGE

Wien 8, Lange Gasse 29

geöffnet täglich 18<sup>00</sup> bis 2<sup>00</sup> Uhr

Fallweise Live Musik

Bier vom Faß:

Puntigamer Panther

aus der Steiermark,

Mohren

aus Vorarlberg,

Guinness

aus Irland

Große Auswahl an Malt-Whiskies

# DOKUMENTE

Das JURIDIKUM-DOKUMENTE-Service bedeutet aktuelle Information aus erster Hand - Bestellungen mit nebenstehender Service-Postkarte. Der Preis errechnet sich wie folgt: 1,- öS je Seite wie hier angegeben + 25,- öS Versandpauschale + Bearbeitungsgebühr (AbonnentInnen: 20,- öS / NichtabonnentInnen: 50,- öS)

## 01 Polizei

### 01 Sicherheitspolizeigesetz (StPolG)

- 01 Ministerialentwurf, Stellungnahmen zu 01:
- 03 des Verfassungsdienst, 37S,
- 04 von Dr. Brigitte Hornyik, 6S,
- 05 von Prof. Funk, Graz, 2S,
- 06 von „BürgerInnen beobachten die Polizei“, 4S,
- 07 des KSOE-Tag (Arno Pilgram) 5S,
- 08 von Dr. Gabriel Lansky, Rechtsanwalt, 5S,
- 09 der Arbeiterkammer, 17S,
- 10 der Jungen ÖVP, 2 S,
- 11 Entwurf zum StPolG vom Mai 1991

### 03 Heer

- 01 Novelle zum Zivildienstgesetz, 41S

### 04 Meldewesen

- 01 Meldegesetz 1991, 58S

### 05 Internationale Sicherheitspolitik

- 01 Durchführungsabkommen für den Schengener Vertrag, 86S
- 02 Lode van Ouvre, MEP, Working Document on Europal, European Parliament, 13S
- 03 Kurt Malangre, MEP, Bericht über den freien Personenverkehr und die Sicherheit in der EG, 21S

## 02 AusländerInnen

### 01 Einreise / Aufenthalt

- 03 Ministerialentwurf zum Niederlassungsgesetz (NLG) von 1991, 29S
- 03a Stellungnahme zum NLG des Beratungszentrums für MigrantInnen, 17S
- 03b Gutachten zum NLG von Dilek Çinar und August Gächter, 26S
- 03c Stellungnahme zum NLG von Dr. Reinhold Gärtner, 12S
- 03d Stellungn. zum NLG von Rainer Bauböck, 3S
- 03e Stellungnahme der Grünen zum NLG, 7S
- 04 Entwurf zum Asylgesetz 1991, 59S
- 05 Stellungnahme zum Fremdenengesetz vom Beratungszentrum für MigrantInnen

### 02 Internationale Asylgesetzgebung

- 01 „Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens“ in der BRD inkl. Übergangsbestimmungen vom 26. 6. 92, 22S

## 03 Umwelt

### 01 Umwelthaftpflichtgesetz

- 01 Antrag der Abgeordneten Wabl und Freunde vom 04.04.1990, 64S

### 02 Umwelträglichkeitsprüfung

- 01 Stellungnahme des Grünen Klubs zum Ministerialentwurf vom 23. September 91, 13S
- 02 Antrag betreffend den UVB-pflichtigen Anlagenkreis, 8S

## 05 Bildung/Forschung

### 01 Universitäten

- 04 Reformkonzept: Die neue Universitätsstruktur (Oktober 1991), 70S

## 07 Demokratie

### 01 Wahlordnung

- 04 Zwei Entwürfe des BML zur NRW, 1988, 152S
- 05 Antrag zur Änderung der NRW (Voggenhuber, Stoits), Mai 1990, 35S
- 06 Regierungsvorlage zur NRW, Juli 1991, 50S

- 07 Änderung B-VG im Zusammenhang mit NRW 1992, BGBl. 470/92, 2 S.

- 08 Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. 471/92, 36. S

## 08 Wohnen

### 01 Mietrecht

- 01 Volksbegehren für ein „Gesetz gegen die Wohnungsnot 1991“, 29S

## 11 Medien & Kultur

### 01 Spezial

- 01 Causa Kronenzeitung gegen Ruiss, 56S

### 02 Presseförderung

- 01 Bericht der Bundesregierung über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1991, 13S
- 02 Antrag der Grünen zur Publizistikförderung, April 91, 1S

### 03 Medienrecht

- 01 Entwurf einer Mediengesetznovelle,
- 02 Stellungnahme der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften, 4S

### 04 Radio

- 01 Entwurf zu einem Radiogesetz (erarbeitet von der „Pressure Group“ für Freies Radio in Zusammenarbeit mit dem Grünen Parlamentsklub, 34S

## 12 Strafrecht

### 01 Allgemeines

- 01 Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 (Text, Erläuterungen, Gegenüberstellung), 221 S
- 02 Stellungnahme des Rechtskomitee Lambda zu Dok 01 vom 7. 2. 92, 10S

### 02 Strafvollzug

- 01 Antrag zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, 1991, 84S
- 02 Ministerialentwurf zur Neufassung der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft (Änderungen der StPO), 29. 7. 92, 33S
- 03 Entwurf eines „Bundesgesetzes über die Beschwerde an den OGH wegen Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit“, Frühjahr 92, 2S

- 04 Stellungnahme von Univ. Prof. Dr. Bertel zu Dok 02, 5S
- 05 Stellungnahme von Univ. Prof. Dr. Bertel zu Dok 03, 1S
- 06 „U-Haft in Österreich“, Parlamentarische Enquete des Grünen Klubs im Parlament am 10. 12. 91

- 03 Regierungsvorlage zu einem „Bundesgesetz mit dem das StGB im Zusammenhang mit der Geldwäscherei geändert wird (Strafgesetznovelle 1993)“
- 01 Text 16 S

- 01 Text 16 S

## 13 Rechtssprechung

### 01 Verfassungsgerichtshof

- 01 VfGH-Erkenntnis zur Familienbeihilfe vom 12. 12. 1991, 28S
- 02 Die Judikatur des VfGH zur Gleichheit von Frau und Mann. Vollständige Fundstellen-Liste der Entscheidungen seit 1926; 2S

### 02 Verwaltungsgerichtshof

- 01 VwGH-Erkenntnis betreffend die polizeiliche Ladungspraxis im Dienste der Strafjustiz vom 13. 11. 1991, 3S

# VERTRIEB

## JURIDIKUM-ABO

Geneigte Leserinnen und Leser, die das JURIDIKUM unaufgefordert zugesendet bekommen, erhalten damit unverbindlich ein kostenloses Probeexemplar.

Abo-Bestellungen bitte schriftlich oder durch Einzahlung auf unser Konto PSK 92.004.911 (BLZ 60.000); Ausland: Post-Giro-Amt München, Konto-Nr. 5427 96-803 (BLZ 700 100 80).

Bitte auf der Bestellung die genaue Zustelladresse vermerken. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf der Abo-Periode schriftlich gekündigt wird.

## LIEFERBARE HEFTE

Bestellungen mittels des Bestellscheins auf dieser Seite

ÖS/DM/SFr

1/89: Frauen und Recht: Ist Justitia ein Mann?	10,-/1,50/1,-
3/89: Strafen – oder leben lassen	10,-/1,50/1,-
4/89: Umweltrecht: Verwaschen und verschlampt	10,-/1,50/1,-
5/89: Sozialismus und Recht	10,-/1,50/1,-
1/90: Schreie der Freiheit	10,-/1,50/1,-
2/90: Verwaltung der Armut	10,-/1,50/1,-
3/90: Freiheit und Demokratie	10,-/1,50/1,-
4/90: Sexualität und Sittlichkeit	10,-/1,50/1,-
5/90: Das Gesicht der Macht	10,-/1,50/1,-
1/91: Schöner Wohnen	20,-/3,-/2,50
3/91: Juristen – Ein (Zu)Stand	20,-/3,-/2,50
4/91: Verspielter Staat	20,-/3,-/2,50
5/91: Macht spielt Staat	20,-/3,-/2,50
1/92: Die Fremden	20,-/3,-/2,50
2/92: Verrägliches Kind	20,-/3,-/2,50
3/92: Gestellte Aufnahme	20,-/3,-/2,50
4/92: Der Prozeß	20,-/3,-/2,50
5/92: Weltausbesserung	20,-/3,-/2,50
1/93: Gift & Geld	20,-/3,-/2,50
2/93: Subsidiarität	20,-/3,-/2,50
3/93: Arbeit in Europa	20,-/3,-/2,50
4/93: Frauen Recht Politik	20,-/3,-/2,50

Preis zuzüglich Porto

## CONTEXT-SKRIPTEN

Datenspiegel der österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte 80,- öS

## BUCHHANDLUNGEN

Klagenfurt: Drava  
Graz: Dradiwaberl; ÖH-Service-Center

Salzburg: Rupertusbuchhandel

Wien: 1, Trafik Hohenstauffengasse; 1, Kolisch; 1, Winter; 1, JuristenShop/Juridicum; 1, ÖH-Shop/NIG; 1, Südwind; 1, Zentralbuchhandlung; 7, Steppenwolf; 7, Frauenzimmer; 9, Reisebuchladen; 15, Krammer; 17, Hartleben

Nr 4/93

# GRATIS-KLEINANZEIGE

(Bitte einsenden bis: 12. November 1993)

Ich (wir) ersuche(n) hiemit um kostenlose Veröffentlichung meiner (unserer) Kleinanzeige unter der Rubrik

Stellen/Jobs  Literatur/Lernbehelfe  Initiativen/Mitteilungen.

Text: (erstes Wort unterstrichen)

Das nächste JURIDIKUM erscheint am 6. Dezember 1993.

## JURIDIKUM-DOKUMENTE

Ich ersuche hiemit um Zusendung folgender JURIDIKUM-Dokumente gegen Verrechnung der Unkosten, wie angegeben. Ermäßigte Bearbeitungsgebühr durch Angabe der Abo-Nr.:

Sparte	Materie	Dokumente	Abo-Nr. <input type="text"/>

Bitte geben Sie für jedes Dokument die komplette Kennziffer (also von Sparte, Materie und Dokument) an!

## JURIDIKUM-VERTRIEB

### Ich bestelle hiemit

- ein JURIDIKUM-Abo (80,- öS/24,- DM/21,- SFr)
- ein JURIDIKUM-Förderabo (ab 150,- öS/35,- DM/30,- SFr)
- ein JURIDIKUM-StudentInnenabo (60,- öS/20,- DM/18,- SFr) ab der nächsterreichbaren Ausgabe.
- JURIDIKUM-Einzelheft(e) Nr.
- ... Stück der Broschüre „Menschen Rechte Polizei“ (15,- öS zzgl. Porto)
- ... Stück des Skriptums „Datenspiegel Rechtsgeschichte“ (80,- öS zzgl. Porto)

Das Abo gilt für 5 Ausgaben (1Jahr) – es verlängert sich jeweils um eine weitere Periode, wenn es nicht innerhalb der laufenden Periode gekündigt wird.

Bitte Rechnung abwarten.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Angebot & Nachfrage

internationale Rechtsberaters.  
fähiges  
Beratungs-  
und  
Planungs-

# Jurist/in

Juristen! Ich verkaufe fast alle Bücher/Skripen für den 1. Abschnitt. Tel. 0664 222 222

Juristen! Verkauf aktuelle BWL-Klausuren. Tel. 0664 222 222

Juristen! Verkauf aktuelle BWL-Klausuren. Tel. 0664 222 222

RECHTSANWALTS-KANZLEI  
sucht dringend nette Schreibkraft sowie Sekretärin mit Kenntnissen in Person

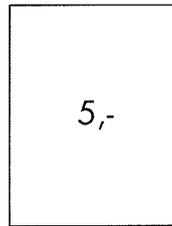
RECHTSANWALTS-KANZLEI  
sucht  
Kanzleipersonen

Leistungsprüfung! Kaufe mündliche Prüfungsprotokolle von Prof. Obyek für Musikwissenschaftsstudenten oder -Gestaltungswissenschaftler, melde Dich bald, Tel. 0664 222 222 falls nicht da, Nachricht hinterlassen.

Jus-Studium für Verwaltungs- und Verfassungswissenschaftler dringend gesucht. Tel. 0664 222 222

engagierte(n)  
**Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt**

AbsenderIn:



5,-

An  
JURIDIKUM  
Kleinanzeigen

Bergsteiggasse 43/16  
A-1170 Wien

# JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Bergsteiggasse 43/16  
A-1170 Wien  
Redaktion: 40 89 019  
Verlag & Vertrieb: 40 36 993  
Fax: 40 88 985

## IMPRESSUM

**Redaktion:** Wien: Josef Bischof, Katharina Echsel, Manfred Leitgeb, Stefan Lintl, Iris Kugler, Klaus Richter, Barbara Steiner, Martina Thomasberger, Michael Wimmer, Robert Zöchling, Mathäus Zinner; Graz: Martin Fill; Salzburg: Nikolaus Dimmel, Veronika Sengmüller

**Ständige MitarbeiterInnen:** Nikolaus Benke, Michael Genner, Susanne Jaquemar, Stefan Riebe, Ruth Vospornik

### JURIDIKUM-Dokumente:

Redaktion  
**Chefredaktion:** Thomas Sperlich & Valentin Wedl, Maria Windhager

**Bildredaktion:** Wolfgang Beran, Matthias Blume, Peter-Andreas Linhart, Harold Staffer, Werner Wendt  
Titelbild: Werner Schönolt

**Produktionsleitung:** Katharina Echsel & Mathäus Zinner

**Satz & Korrektur:** Redaktion

**AutorInnen dieser Ausgabe:** Erna Appelt, Helga Hieden-Sommer, Elisabeth Holzleitner, Brigitte Hornyik, Christiana Huber, Josef Lachmann, Nadja Lorenz, Maria Mesner, Marlies Meyer, Alexander Muth, Martin Pöllinger, Harry Schranz, Maria Zenkl

**Herausgeber:** CONTEXT – Initiative für freie Studien und brauchbare Information.

**Medieninhaber:** CONTEXT – Verein für freie Studien und brauchbare Information.

**Geschäftsführung:** Klaus Richter (Vertrieb) & Robert Zöchling (Verlags- und Anzeigenleitung)

**Context Graz** (Verein, Anzeigen, Vertrieb): Robert Rothschild, Humboldtstraße 18, A-8010 Graz, Tel. (43-316) 63 06 45

**Context Salzburg** (Verein, Anzeigen, Vertrieb): Veronika Sengmüller, J.A. Lux-Straße 6a, 5020 Salzburg

**Herstellung:** Offset-Team Rudolf Gribitz, Huglgasse 13-15, A-1150 Wien, Tel. & Fax: 985 41 88.

**DVR-Nr.:** 0650871

**Context ist Mitglied der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften (VAZ)**

## Informationen aus erster Hand

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,  
SPORT UND KONSUMTENSCHUTZ

GZ 114.111/0-1/D/14e/91

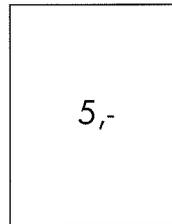
An das  
Bundesministerium für Inneres  
Postfach 109  
1014 W I E N

A - 1031 Wien,  
Rudolfsplatz 2  
Tel. (0222) 71 2 38  
Telefax: 322 15 84 B  
Sachbearbeiter(in):  
Sarp  
Kleppel/W: 4113

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
das polizeiliche Meldewesen  
(Meldesetz 1991)  
Regulierungsverfahren

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und W...  
nimmt zu dem mit Schreiben vom 28. ...  
übermittelten Entwurf ein...

AbsenderIn:



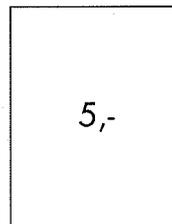
5,-

An  
JURIDIKUM  
Dokumentation

Bergsteiggasse 43/16  
A-1170 Wien

## Alles, was Recht ist.

AbsenderIn:



5,-

An  
JURIDIKUM  
Vertrieb

Bergsteiggasse 43/16  
A-1170 Wien

**"Die Demokratie wird niemals zugrunde gehen,  
so lange die Hoffnung lebt"**  
James Bryce (1837 - 1922)

*Die Demokratie in der Geschichte Österreichs*

Das Wort Demokratie hat eine lange Tradition, es reicht bis in die erste Hälfte des 5. vorchristlichen Jahrhunderts zurück. Natürlich bin ich mir dessen bewußt, daß der Terminus bis in das 18. Jhd. lediglich ein wesentlicher Bestandteil der Gelehrtensprache war, es ist der Französischen Revolution zu danken ist, daß der Begriff Demokratie endgültig popularisiert wurde.

Der Kampf um die Herstellung der Demokratie begann in Österreich während der Monarchie um die Jahrhundertwende. Für Karl Renner war die Frage der Demokratisierung von vitalem Interesse für den Zusammenhalt der Monarchie, er wies auf den untrennbaren Zusammenhang zwischen der Lösung der Nationalitätenfrage und der Durchführung des Demokratiep postulats hin.

Der erste Weltkrieg beendete das langsame, aber unaufhaltsame Aufkeimen der Demokratie. Erste demokratische Erfolge, wie das 1907 errungene allgemeine und gleiche Wahlrecht, konnten sich während der kriegsrechtlichen Bevormundung nicht weiterentwickeln. Erst die militärische Niederlage und die radikale Veränderung des Staatwesens ermöglichten eine Weiterführung des Demokratisierungsprozesses. Interessant ist hierbei, daß die Staatsform der Republik in den meisten Bevölkerungskreisen als von außen aufoktroiert, als ungeliebtes Kind empfunden wurde. Gerade dieses mangelnde Verständnis für die Demokratie ist für mich auch ein Mosaiksteinchen auf dem Weg in den Untergang. Die zweite Republik ist untrennbar mit der politischen Form "Demokratie" verbunden. Bei Meinungserhebungen zeigt sich, daß für die Österreicher der Begriff "Demokratie" ein hochbewerteter ist. Im Gegensatz dazu genießt der Begriff "Politik" wenig bis gar keine Achtung. Liegt dies an uns Politikern, am System oder an den Medien? Auf jeden Fall lohnt sich eine nähere Betrachtung dieses Phänomens.

Auffällig ist zunächst einmal die starke Verknüpfung der Begriffe "Politik" und "Parteien". Personen, die den österreichischen Parteien keine Problemlösungskompetenz zuordnen, meinen auch, daß die Politik im allgemeinen für die Demokratie nichts Wesentliches leistet. Das Empfinden, mit der Stimmabgabe bei den Wahlen einen demokratischen Akt gesetzt zu haben, entschwindet zusehends, wenn man dann der jeweiligen Partei nicht zugehört, sich auch um die Interessen des Wählers zu kümmern. Viele Menschen fühlen sich, trotz ihrer Stimmabgabe bei der Wahl, durch die von ihnen gewählten Parteien nicht ausreichend vertreten. Demokratie bedeutet immer, daß Freiheit für alle Mitglieder der Gesellschaft in gleicher Weise gewährleistet werden muß. Es ist logisch, daß Demokratie niemals ein abgeschlossener Prozeß sein kann, schon allein deshalb nicht, weil sich die Gesellschaft ständig und rasant verändert. Gerade diese Anpassung der Verfassung und der Organe des Staates an neue Bedürfnisse und Fragestellungen ist für jede Demokratie unabdingbar, zumal die Menschen ein wachsendes Bedürfnis nach demokratischer Willensäußerung haben. Die Demokratie muß immer wieder aufs Neue verteidigt werden, sie ist keine unantastbare Institution, die einmal geschaffen und damit für alle Zeit gesichert ist. Demokratie lebt von den Bürgern, die sie befruchtet, sie muß gelebt werden. Eine ständige Auseinandersetzung mit der Demokratie ist unabdingbar.

*Demokratie ohne Politik ist undenkbar*

Als sozialdemokratischer Politiker halte ich es für obsolet, einleidend ein Bekenntnis zur Demokratie abzulegen. Vielmehr notwendig ist ein klares Bekenntnis zur Politik in unserer pluralistisch - demokratischen Gesellschaft. Denn die Politik als gesamtgesellschaftlicher Meinungsbildungsprozeß ist gemeinsam mit der liberalen Rechtsstaatlichkeit das Fundament der Demokratie. Zwischen diesen Bereichen besteht eine mehrfache Wechselbeziehung. Einerseits hat der liberale Rechtsstaat dafür Sorge zu tragen, daß bestimmte Freiheitsrechte notwendig sind, um die korrekte Ausübung der Staatsmacht zu gewährleisten, andererseits bedarf es aber genau dieser demokratischen Macht

um das Fortbestehen dieser Grundrechte zu garantieren. Diese Grundrechte und Freiheitsrechte wiederum sind der Ausfluß einer politischen Willensbildung, die ebendiese Normen festlegt und legitimiert. Die politischen Normen gehen somit über in Verfassungsnormen wodurch es keine eigentlichen Spielregeln mehr sind, sondern Vorab - Regeln (regole preliminari), die den demokratischen Lauf von Staat und Gesellschaft bestimmen.



Der tiefere Sinn dieser Betrachtung der Wechselbeziehungen von Politik und Demokratie liegt keineswegs in der Absicht, ein staatsrechtliches Traktat abzufassen, sondern vielmehr in der Besorgnis, daß eine zunehmend dispartate Gesellschaft sich anfällig zeigt, den Konsens mit der als Voraussetzung notwendigen (sic!) Politik aufzukündigen. Denn genau an diesem Punkt beginnt die Anfälligkeit einer Gesellschaft für autokratische oder gar autoritäre Tendenzen. Es wäre ein fataler Irrtum, zu glauben, daß Demokratie ohne Politik und politische Partizipation existent sein könne - genauso fatal wie der Irrtum, es könne Demokratie ohne Rechtsstaatlichkeit oder vice versa geben. Ablehnung der Politik und der damit zusammenhängenden Kategorien des politischen Handelns bedeutet schlichtweg das Ende der Demokratie. Dies ist umsomehr festzuhalten als in den letzten Jahren festzustellen ist, daß die Ablehnung von Politik sich zunehmend auf die handelnden Personen und Institutionen fokussiert. Damit sind in unserer repräsentativen Demokratie in erster Linie Politiker und die politischen Parteien betroffen. Der Ablehnungstrend steigt vor allem bei den Jugendlichen in den Altersgruppen zwischen 14 und 19 und 20 bis 25 Jahren. Die "Jugendstudie" des Familienministeriums aus dem Frühjahr 1993 zeigt, daß nur acht Prozent der 14- bis 19-jährigen Interesse bekunden bzw. Bereitschaft zeigen, aktiv an politischen Entscheidungen teilzunehmen oder sich zu engagieren. Argumentiert wird vorwiegend mit den im Sprachgebrauch gängigen Kategorien der Politikmüdigkeit, Politikerverdrossenheit und der Unveränderbarkeit von Systemen und Inhalten. Diese Verweigerung der Teilnahme am politischen Leben geht bestürzenderweise einher mit tiefgreifenden Bewußtseinsänderungen in Bezug auf humanes Denken und soziales Handeln. Ausgehend von diesem Befund erachte ich es als vordringliche Aufgabe sozialdemokratischer Politik, diesem gesellschaftlichen Entsolidarisierungsprozeß offensiv entgegenzutreten. Es kann nämlich nicht als Legitimation von Politik und Politikern angesehen werden, larmoyant diese Entwicklung zu verfolgen und aktionistische Symbolhandlungen zu setzen. Hier geht es viel mehr um die grundlegende Selbstreflexion der politischen Akteure in Hinblick auf "political behavior", Problembewußtsein und Vermittlung von Grundwerten.

Zu Beginn meines Artikels habe ich ein Zitat des liberalen englischen Politikers und Politikwissenschaftlers James Bryce gestellt, welches meiner Einstellung entspricht: Solange es die Hoffnung gibt, daß sich wieder vermehrt Menschen mit der Politik und der Demokratie beschäftigen, ihre Grundstrukturen verbessern und weiterentwickeln, lohnt es sich für die Demokratie zu kämpfen, auch wenn manche Politiker glauben mit Opportunismus und Scheinheiligkeit ließe sich Politik machen.

Dr. Michael HÄUPL  
Landespartei vorsitzender der SPÖ-Wien

# 33 Tage STANDARD um nur 99 Schilling.



**Die Zeitung für Leser**

*Bitte ausschneiden und einsenden an: DER STANDARD, Herrengasse 1-3, 1014 Wien.*

- Ich möchte den STANDARD näher kennenlernen und bestelle das Schnupper-Abo des STANDARD: 33 Ausgaben um nur 99 Schilling (= 3 Schilling pro Zeitung).
- Ich bestelle gleich anschließend das spezielle STANDARD-Studenten-Abo um nur 159 Schilling monatlich. Ich bezahle mit  Erlagschein  Überweisungsauftrag.

Name: \_\_\_\_\_ Anschrift: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_ Studienrichtung: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

*Das Angebot gilt von Montag bis Samstag im Inland und bei Bestellung bis 31.12.1993.*

**... oder rufen Sie einfach 0660/6463 zum Ortstarif.**